

Das Hamburger Konzept der Diversion und die praktische  
Umsetzung der Ziele am Beispiel der Jugendgerichtshilfe der  
Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg

**Diplomarbeit**

An der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Soziale Arbeit und Pflege  
Department Soziale Arbeit

Vorgelegt von Annika Flint

Erstprüfer: Prof. Dr. Osborg

Zweitprüfer: Prof. Dargel

Verfasserin: Annika Flint

Abgabedatum: 29.03.2007

Semester: SS 2007

„In Dir muss brennen, was Du in anderen entzünden willst...“

-Aurelius Augustinus-

Danksagung:

Ich danke meinen bösen Jungs, die nicht böse sind, sondern missverstanden. Ich hoffe, dass ich ihnen eine Idee davon vermitteln konnte, wie es ist, an sich zu glauben.

Ich danke Gabi Bergner, die wohl die engagierteste und herzlichste Person ist, die ich kenne. Sie hat verstanden, das Feuer, das in ihr brennt, in mir zu entzünden.

Ich danke Joachim Leubner für eine Vertrauensbasis, die nur noch von seinem Geschick des Daseins, wenn er gebraucht wird, übertroffen wird.

Ich danke der Jugendgerichtshilfe Süd (Hamburg Harburg) und dem Verein Rauchzeichen e.V. für die unbezahlbaren, wundervollen Erfahrungen, die ich machen durfte.

Ich danke meiner Familie und meinen Freunden für die Zeit, die ich ungestört an dieser Arbeit verbringen konnte.

## Inhaltsverzeichnis:

	3
Einleitung zu dieser Arbeit	
<u>Kapitel 1</u>	5
Theorieteil zur Diversion	
Einleitung	5
1. Entstehung von Diversion in den Vereinigten Staaten von Amerika/ Begriffsbestimmung	6
1.1. labeling approach - Theorie abweichenden Verhaltens als Hintergrund von Diversion	10
1.2. Ziele von Diversion (allgemein)	23
1.3. Entwicklung von Diversion in Deutschland/ Begriffsbestimmung	24
1.4. Das Hamburger Modell von Diversion	31
1.5. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Diversion in Hamburg/ Fragestellung für den empirischen Teil der Arbeit	37
<u>Kapitel 2</u>	43
Angewandte Diversion in Hamburg am Beispiel der JGH Hamburg Harburg und des Vereines Rauchzeichen e.V.	
Einleitung	43
2. Vorstellung der Jugendgerichtshilfe Harburg und ihres Kooperationspartners, Rauchzeichen e.V.	43
2.1. Formen von Diversion, die in Hamburg-Harburg praktiziert werden	46
2.1.1 Der Täter-Opfer-Ausgleich	46
2.1.2 Konfrontativer Sozialer Trainingskurs	48
2.1.3 Konfrontativer Sozialer Trainingskurs für Mädchen	48
2.1.4. Das Bewerbungs-, und Motivationstraining	49
2.1.5. Der Soziale Trainingskurs	50

2.2. Auswahl der drei näher betrachteten Diversionsprojekte und Begründung der Wahl	51
2.2.1. Das Bewerbungs- und Motivationstraining	51
2.2.2. Der KST	51
2.2.3. Der STK	52
<u>Kapitel 3</u>	54
Empirischer Teil der Diplomarbeit	
Einleitung	54
3. Aufbau	54
3.1. Methode	56
3.2. Probleme dieser empirischen Untersuchung	56
3.3. Operationalisierung der Hypothesen, Herausbildung der Items	56
3.3.1. Fragestellung 1	58
3.3.2. Fragestellung 2	58
3.3.3. Fragestellung 3	61
3.3.4. Fragestellung 4	62
3.4. Vorstellung des Erhebungswerkzeuges und der Erhebungsphase	64
3.5. Ergebnispräsentation	65
3.6. Diskussion, Interpretation der Ergebnisse	75
<u>Kapitel 4</u>	81
Resümee/Schlussfolgerungen	
Einleitung	81
4 Konsequenzen für die Praxis	81
Quellenverzeichnis	87
Verzeichnis der Grafiken/Abbildungen	89

## Einleitung zu dieser Arbeit:

Die Diplomarbeit stellt die Abschlussarbeit eines Diplomstudienganges dar und soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein gewähltes Thema innerhalb einer gesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten.

Es erscheint mir deswegen logisch, dass ich zum Ende meines Studiums ein Thema wähle, das den eigentlichen Grund für mein Studium darstellt. Ich habe das Studium der Sozialpädagogik begonnen, weil es Voraussetzung für das Ausüben des Berufes des Jugendgerichtshelfers ist, und diese Arbeit ist mein Berufsziel für die Zukunft.

Kern der Arbeit des Jugendgerichtshelfers sind die Themen Jugenddelinquenz und als Reaktion darauf Diversionsstrategien. Da ich seit Ablauf meines Praktikums (in der Jugendgerichtshilfe) als Honorarkraft in der Jugendgerichtshilfe tätig bin und mit einer Kollegin zusammen eben eine dieser diversiven Maßnahmen leite, kam für mich ein anderes Thema für meine Diplomarbeit nicht in Frage.

**Die leitende Fragestellung dieser Arbeit wird sein, ob die in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg angebotenen diversiven Maßnahmen die Ziele des Hamburger Diversionsmodells erreichen.**

Betrachtet man die kriminalpolitischen Diskussionen der letzten Zeit (Abschaffung des Jugendrechts, keine Sonderbehandlung für jugendliche Straftäter mehr), so wird schnell klar, welchen praktischen Nutzen diese Arbeit hat: Sie soll ermitteln, ob der momentane Umgang mit jugendlichen Straftätern angemessen und für ein straffreies Leben der Jugendlichen förderlich ist. Diese Arbeit wird versuchen, zu hinterfragen, ob der Weg der Diversion ein sinnvoller Weg zur Beseitigung (oder Milderung) von Delinquenz ist.

Es soll in dieser Diplomarbeit zunächst darum gehen, darzustellen, was Diversion ist: Woher kommt das Konzept und wie hat es sich entwickelt? Was war der Auslöser dafür, dass Diversion hier in Deutschland in zunehmendem Maße praktiziert wurde? Wie wird Diversion in Hamburg praktiziert?

Ein kurzer Exkurs führt mich und den Leser dieser Arbeit auch zu den Begriffen Jugendkriminalität (als Voraussetzung für Diversion)

Im zweiten Kapitel meiner Arbeit stelle ich dann die Jugendgerichtshilfe Eimsbüttel, Abteilung Süd (früher Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg) vor, sowie den Kooperationspartner Rauchzeichen e.V., da beide Einrichtungen in enger Zusammenarbeit Angebote der Diversion durchführen.

Die verschiedenen Angebote der Diversion werde ich dann ebenfalls im zweiten Kapitel vorstellen und wähle auch die drei Angebote der Diversion aus, die ich in meiner Stichprobe im empirischen Teil auswerten möchte.

Im dritten Kapitel dieser Arbeit werden dann (hergeleitet von den Grundlagen, die im ersten Kapitel erarbeitet wurden) Daten erhoben, ausgewertet und präsentiert. Dies geschieht anhand von festgelegten Items, die eine gleichwertige Auswertung der Stichprobe möglich machen.

Im vierten und letzten Kapitel geht es dann schließlich darum, aus den Ergebnissen des empirischen Teils Empfehlungen für die Praxis herzuleiten, um die vorhandenen Angebote der Diversion zu optimieren (falls dies, den empirischen Ergebnissen folgend, nötig ist).

## I Theorieteil zur Diversion

### Einleitung:

In diesem Kapitel soll es zunächst darum gehen, den Begriff „Diversion“ genauer zu erläutern.

Dies geschieht, indem ich erst über die Entstehung von Diversion in den Vereinigten Staaten von Amerika berichte. Anschließend erfolgt eine erste (amerikanische) Eingrenzung des Begriffes.

Um dann eine Präzisierung dieses ersten Begriffes zu erlangen, stelle ich die Theorien abweichenden Verhaltens dar, die Grundlage für Diversion sind, nämlich die Theorien des labeling approach, auch Etikettierungsansätze genannt.

Im nächsten Schritt wird es dann darum gehen, die Entwicklung von Diversion in Deutschland aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass das deutsche Konzept der Diversion mit dem amerikanischen nur schwer vergleichbar ist, weil wir von zwei grundverschiedenen Rechtssystemen (und als Konsequenz hieraus zwei verschiedenen Diversionsbegriffen) ausgehen müssen.

Wenn dann eine Begriffsbestimmung für den deutschen Raum stattgefunden hat, wende ich mich dem Hamburger Diversionskonzept zu, stelle die wichtigsten Inhalte dar und arbeite die Ziele des Hamburger Konzeptes von Diversion heraus, die im Anschluss die Grundlage des empirischen Teils dieser Arbeit bilden werden.

## 1. Entstehung von Diversion in den Vereinigten Staaten von Amerika/ Begriffsbestimmung

Entstanden sind die verschiedenen Diversionsprogramme in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts unter dem amerikanischen Präsidenten Lyndon B. Johnson:

Aufgrund von innenpolitischen Schwierigkeiten (Rassenkrawallen, Anti-Vietnam-Demos, Armut und Arbeitslosigkeit) und dem damit verbundenen Verlust der bisherigen traditionellen Ordnungsmuster gab es in Amerika zu dieser Zeit eine Generation Jugendlicher, die auf die oben genannten Probleme mit delinquentem Verhalten reagierten.

Hier möchte ich nun eine kurze Definition von Jugendkriminalität, die auch Jugenddelinquenz genannt wird, einbringen, damit definiert ist, was für diese Arbeit Jugenddelinquenz/Jugendkriminalität bedeuten soll:

*„: Kriminalität ist menschliches Verhalten, das einen anderen oder die Gemeinschaft verletzt und deshalb unter Strafe gestellt ist (Crimen = lat. „das Verbrechen“). (...) Jugendkriminalität ist das unter Strafe gestellte Verletzungsverhalten Jugendlicher. (Hellmer, 1975: 1 ff)*

Das Verhalten muss also, um delinquent (oder kriminell) zu sein, unter Strafe gestellt sein, denn nur dann reagieren auch die Strafverfolgungsbehörden. Den Ersatz von einem stigmatisierenden Wort mit einem anderen, das inzwischen auch nicht weniger stigmatisierend ist, halte ich nicht für erforderlich. Deswegen werde ich abwechselnd von Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz sprechen, meine aber dasselbe strafrechtlich relevante Verhalten.



Das delinquente Verhalten beschränkte sich nicht auf die Jugendlichen der Unterschicht, sondern breitete sich zunehmend auch auf die Mittel-, und Oberschichtjugendlichen aus.

Diese Tatsache machte ein Handeln der amerikanischen Regierung noch dringender, weil es sich keine Gesellschaft leisten kann, eine ganze Generation von Jugendlichen „zu verlieren“ (vgl. Micheel, 1994: 4).

Nun gibt es (im Gegensatz zum deutschen Recht) im amerikanische Recht Verstöße, die nur von Jugendlichen begangen werden können - die so genannten „status offences“. Dabei handelt es sich um abweichendes Verhalten wie etwa Schuleschwänzen, Rauchen oder von zuhause weglaufen, für das Jugendliche von der Polizei festgenommen, vom Staatsanwalt angeklagt und von einem Gericht verurteilt werden können.

Etwa zur gleichen Zeit als die Überforderung der Institutionen der Strafverfolgung immer klarer zu Tage trat [die Gefängnisse waren überfüllt mit „status offenders“; es war zu einer exzessiven Anwendung repressiver Maßnahmen im Jugendstrafrecht gekommen, dies stellte einen Versuch dar, der immer mehr ansteigenden (Jugend-) Kriminalität Herr zu werden (ebd. S. 4)], wurden auch Stimmen aus der Wissenschaft laut, die die bisherige Handhabung der Strafverfolgung von Jugendlichen für ineffektiv, ja sogar schadhaft erklärten: “ (...) *durch die Ergebnisse kriminologischer Forschung, die Jugenddelinquenz als verbreitetes und vorübergehendes Phänomen ausweisen, motivierte Programme und Konzepte, mit deren Hilfe die schädliche Auswirkung ( → Stigmatisierung) der formalen Eingriffe des Justizsystems bei jugendlichen Delinquenten zurückgedrängt werden soll.(...)*“ (Stimmer, 2000: 150, „Diversions“).

In Anlehnung an diese Diskussionen erfolgten dann auch einige Entscheidungen des „supreme court“, (übersetzt: oberster Gerichtshof) die eine Trendwende in der kriminalpolitischen Diskussion Amerikas auslösten und dazu führten, dass sich zwei Lager bildeten:

Die Liberalen, die froh waren, dass es den Gerichten (durch die Entscheidungen des „supreme court“) erschwert wurde, Jugendliche in ihren Handlungsfreiheiten zu beschränken und die Traditionalisten, die die alte Anwendungspraxis wieder herstellen wollten (vgl. Jansen, 1983: 22).

Die Liberalen setzten sich durch, was weniger an der plötzlichen Humanisierung der amerikanischen Kriminalpolitik als vielmehr an ökonomischen Erwägungen lag. Denn, wie oben bereits angedeutet, hatten die vielen Jugendlichen, die wegen „status offences“ registriert und verfolgt wurden, die Kapazität des Systems völlig überlastet.

Die Theorien, die die Grundlage der Diskussionen des liberalen Lagers der amerikanischen Kriminalpolitik darstellten, versprachen eine Entlastung des Systems, einen Ausweg aus der Misere. Es handelte sich um erste Theorien des labeling approach, die ich in Punkt 1.2 näher beschreiben werde.

Die Entstehung der Diversionsprogramme liegt dann (wie oben kurz erwähnt) in der Amtszeit von US Präsident Lyndon B. Johnson, 36. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, in den Jahren 1963 bis 1969.

Seine Regierung führte den so genannten „war on crime“, in dessen Verlauf nicht nur die anderen innenpolitischen Probleme (Armut, Arbeitslosigkeit, Hunger und eine hohe Kindersterblichkeit) aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit rückten, sondern auch verschiedene Regierungskommissionen ins Leben gerufen wurden. (vgl. ebd.: 25)

Diese hatten das Ziel, eine *Analyse zur Grundlage politischer Reaktions- und Präventionsstrategien* zu liefern.

Konsequenz des „war on crime“ und der Arbeit der verschiedenen Regierungskommissionen war 1965 die Verabschiedung des Law Enforcement Assistance Acts (übersetzt in etwa:“ Gesetz zur Förderung der Rechtsdurchsetzung“)

Als Folge wurde 1966 das “Office of Law Enforcement Assistance”(übersetzt etwa:“ Behörde zur Förderung der Rechtsdurchsetzung) eingerichtet.

Diese Behörde hatte die Aufgabe, *Projekte zur Kriminalitätskontrolle zu fördern und Informationen über deren Effektivität zu sammeln* (zu diesen Programmen zählten auch Projekte der Diversion). Gleichzeitig sollte die Ausbildung von Polizei- und Justizpersonal unterstützt werden.

Für diese Aufgaben hatte das “Office of Law Enforcement Assistance” einen Etat von 7 Millionen US \$ zur Verfügung (für die Jahre 1966 bis 1968) (vgl. ebd.: 28).

Im Jahr 1968 wurde dann der „Omnibus crime control act“ erlassen. Dieses Gesetz lieferte die Grundlage für die Einrichtung verschiedener Behörden, unter anderem auch der „Law Enforcement Assistance Administration, L.E.A.A. (Behörde zur Unterstützung zur Durchsetzung von Recht und Ordnung).

Die L.E.A.A. war eine nationale Koordinierungsbehörde (quasi ein Dachverband des Office of Law Enforcement Assistance), die eine *Einheitlichkeit von Strafverfolgung und Kriminalitätskontrolle in den USA herstellen sollte - das Netz der inneren Sicherheit sollte verbessert werden.*

Der Etat der Jahre 1966 bis 1968 wirkte beinahe lächerlich, wenn man sich betrachtet, was die L.E.E.A. an Geldern zur Verfügung hatte:

Waren es 1969 noch 63 Millionen US \$, so wuchs der Etat bis 1978 auf 880 Millionen US \$ an. Die L.E.A.A. erfüllte ihre Aufgabe einerseits, indem sie die *Ausbildung der Polizisten und deren technische Ausrüstung verbesserte* (indem sie Finanzmittel zur Verfügung stellte), aber es wurden auch *wissenschaftliche Forschungen finanziert, die im Umgang mit (jugendlichen) Straftätern eine Entlastung des Strafjustizapparates versprachen*.

•Halten wir zunächst einmal in einer ersten Annäherung an den Begriff Diversion fest: *Diversion war in den USA als Projekt der Kriminalitätskontrolle entstanden und sollte dazu beitragen, das überlastete Strafjustizsystem zu entlasten*.

Die Frage, die sich jetzt im Anschluss stellt, ist die nach dem Vorgehen von Diversion: Wie will Diversion eine Entlastung erreichen? Diese Frage beantwortet man am besten, indem man die zu Grunde liegende Theorie heranzieht - die Kriminalitätstheorien des labeling approach.

### 1.1. labeling approach - Theorie abweichenden Verhaltens als Hintergrund von Diversion

Eine kurze Begriffsklärung soll hier erfolgen: labeling approach ist ein amerikanischer Name für eine Sammlung von Ansätzen zur Erklärung von Entstehung von kriminellen Verhalten. Das Wort wurde mit als „Etikettierungsansatz“ übersetzt und beides meint Dasselbe.

Wie im ersten Punkt erwähnt, stellten die Theorien des „labeling approach“ eine Trendwende in den wissenschaftlichen Diskussionen zur Erklärung von Kriminalität dar. Das lag daran, dass das Strafverfolgungssystem an sich in den Mittelpunkt gerückt wurde, dies war bis dahin nicht üblich gewesen.

Zwar versuchten schon frühere Theorien die Entstehung von Kriminalität aus gesellschaftlichen Bedingungen zu erklären, aber das Zentrum der Forschung lag nie auf dem Strafjustizsystem, dieses wurde eher als Folge von Kriminalität, nicht aber als Auslöser betrachtet.

Zur Verdeutlichung dieser Erläuterung stelle ich zunächst die Anomietheorie nach Merton dar (ergänzt von Cloward und Ohlin), die zwar auch den gesellschaftlichen Anteil an der Entstehung von Kriminalität untersucht, aber eine völlig andere Perspektive hat:

Die Kernaussage von Robert King Mertons Anomietheorie besagt, dass innerhalb der Gesellschaft Einigkeit über die erstrebenswerten Ziele und über die zur Erreichung dieser Ziele nötigen legitimen Mittel besteht.

Die Normen (als Definitionsinstrument der legitimen Mittel zu verstehen) innerhalb einer Gesellschaft sind also von allen Gruppen anerkannt. (Das ist nicht in allen Kriminalitätstheorien so, die Subkulturtheorie geht z.B. vielmehr davon aus, dass für verschiedene Untergruppen Normen differenziert gelten, andere Nuancen der Bedeutung hervorgehoben werden.)

Im nächsten Schritt der Anomietheorie ist festzuhalten, dass nicht alle Gesellschaftsmitglieder gleichen Zugang zu den legitimen Mitteln haben.

Die Bevölkerungsgruppen, die eine wirtschaftlich schwächere Ausgangsbasis haben, aufgrund ihrer Herkunft / ihres Herkunftslandes abgewertet oder ausgegrenzt werden oder ein geringeres Bildungsniveau haben, haben zur Zielerreichung von den gesellschaftlich angestrebten Zielen weniger Mittel zur Verfügung bzw. schlechteren Zugang zu den Mitteln.

Nehmen wir als Beispiel zur Verdeutlichung einen typischen Jugendlichen, der mir in meiner Arbeit in Harburg so (oder in ähnlicher Konstellation) oft begegnet ist: Die Familie ist vor zehn bis fünfzehn Jahren nach Deutschland gekommen, der Junge ist hier geboren oder war bei der Emigration ein Kleinkind.

Er wächst mit den in Deutschland geltenden Normen auf und kennt die gesellschaftlich anzustrebenden Ziele gut. Die Eltern von meiner Klientel haben häufig keine Integration erreicht, einige ziehen sich in Subkulturen zurück, die ihrer Herkunftskultur entspricht. Es gibt Russenviertel, Türkenviertel und andere kulturelle Ballungen in Harburg. Die Folge ist, dass viele Eltern die deutsche Sprache nicht oder nur brüchig erlernt haben. Das führt dazu, dass sie nicht in qualifizierte Arbeit vermittelt werden können und die finanzielle Ausgangslage der Familie schwierig ist –

[Zur Verdeutlichung und als Beleg etwas Statistik: 2004 hatte der Bezirk Harburg eine Einwohnerzahl von insgesamt 200.092 Personen, 20,2% dieser Personen besaßen eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche (gemessen an der Gesamtbevölkerung von Harburg), die Sozialhilfequote lag bei 10,1%.

Zum Vergleich: Im Bezirk Hamburg-Nord gab es 2004 bei einer Bevölkerungsanzahl von 276.740 Personen eine Sozialhilfequote von 5%, der Anteil an Personen mit anderer Staatsangehörigkeit lag bei 13% der Gesamtbevölkerung vom Bezirk Hamburg-Nord.

Obwohl Hamburg-Nord also die höhere Einwohnerzahl hat, ist die Sozialhilfequote um 50% geringer, als im Bezirk Harburg. Harburg ist ein Bezirk, der eine hohe Arbeitslosigkeit und eine hohe Sozialhilfequote hat und zusätzlich einen großen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Bezirkes, der eine andere Staatsangehörigkeit hat, als die Deutsche.

Die Probleme liegen in Harburg geballt vor, weswegen der Stadtteil auch als „Brennpunkt“ bezeichnet wird. Dies sollte deutlich machen, dass mein Beispiel nicht wirklich konstruiert, sondern vielmehr an der Realität des Bezirkes Hamburg-Harburg ausgerichtet ist.]

([http://fhh1.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde\\_fuer\\_inneres/statistisches\\_landesamt/profile/harburg.htm](http://fhh1.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_inneres/statistisches_landesamt/profile/harburg.htm).)

- Der Jugendliche geht auf eine der Schulen in Harburg, trifft dort Jugendliche aller Schichten und wird so mit vielerlei Symbolen konfrontiert. Einige stehen für die angestrebten Ziele dieser Gesellschaft, im Jugendalter ist dies momentan z. B. das neueste Handymodell oder Markenbekleidung.

Nun setzt das ein, was Merton als anomischen Druck bezeichnet. Der Jugendliche, den ich eben beschrieben habe, kann sich ein solches Handy nicht leisten und auch die Markenbekleidung nicht. Folgt man nun Mertons Theorie, so wird der Jugendliche andere Wege beschreiten, um sich das Handy oder die Markenbekleidung zu besorgen. Er kann in folgender Weise auf den anomischen Druck reagieren:

- Konformität (die kulturellen Ziele werden anerkannt, die legitimen Mittel zur Erreichung der Ziele werden ebenfalls anerkannt. Dies setzt eine Erreichung der Ziele und einen Zugang zu den legitimen Mitteln zur Zielerreichung voraus).
- Innovation (die kulturellen Ziele werden anerkannt, die legitimen Mittel zur Erreichung der Ziele aber nicht. Hier würde delinquentes Verhalten in Form von Einsatz illegitimer Mittel zur Zielerreichung hineinfallen).

- Ritualismus (die kulturellen Ziele werden abgelehnt, während die Mittel zur Zielerreichung anerkannt werden; der Anspruch der Person wird gesenkt, wie etwa ein Verharren auf dem Erreichten).
- Rückzug (sowohl die kulturellen Ziele als auch die legitimen Mittel zur Erreichung der Ziele werden abgelehnt. Es erfolgt ein Ausstieg aus der Gesellschaft).
- Rebellion (Ziele und legitime Mittel werden durch andere Ziele und Mittel ersetzt. Eine gesellschaftliche Umdefinition von Zielen und Mitteln erfolgt).

Der von mir beschriebene Jugendliche, der ja Teil meiner Klientel ist (also delinquent aufgefallen ist), wird den von Merton als „innovativ“ beschriebenen Weg gehen. Er wird sich also das Handy unter Zuhilfenahme illegitimer Mittel besorgen. Dies kann dann ein Ladendiebstahl sein oder eine räuberische Erpressung (das so genannte „Abziehen“ eines Klassenkameraden).

Was bei Mertons Theorie fehlt, nämlich eine Erklärung dafür, dass einige Jugendliche tatsächlich delinquent werden und andere eben nicht, das haben Richard Cloward und Lloyd E. Ohlin zu präzisieren versucht.

Sie entwickelten die „Theorie der differentiellen Gelegenheiten“, die die Grundsätze von Mertons Theorie um einen wichtigen Aspekt erweitern:

Es ist richtig, dass auf den anomischen Druck mit innovativem Verhalten reagiert werden kann, aber auch zu diesem innovativem Verhalten, den illegitimen Mittel zur Erreichung der kulturell anerkannten Ziele, braucht man Zugang.



Der Zugang zu diesen Mitteln ist begrenzt und Cloward und Ohlin unterscheiden drei Untergruppen innerhalb der Gruppe mit dem höchsten anomischen Druck (der Unterschicht), die mehr oder weniger Zugang zu illegitimen Mitteln haben und auch die Fähigkeiten zum Nutzen dieser Mittel vermitteln können:

- conflict subculture (Personen, die sowohl von legitimen als auch von illegitimen Mitteln abgeschnitten sind),
- retreatist subculture (diese Personen würden Mertons Kategorie des Rückzuges entsprechen. Drogensüchtige Personen fallen in diese Gruppe und fallen dann durch entsprechende Straftaten auf (Beschaffungskriminalität),
- criminal subculture (hier werden Personen zugeordnet, die eine kriminelle Karriere führen, Zugang zu den illegitimen Mitteln haben, aber auch über den Kontakt zum legalen Bereich verfügen. Ein Beispiel wäre hier wohl die Zugehörigkeit zum organisierten Verbrechen (Mafia)).

Folgt man Cloward und Ohlin, so würde der von mir beschriebene Jugendliche also nur illegitime Mittel einsetzen, wenn er zu diesen auch Zugang hat, sie schon einmal erlebt hat. Wird ihm delinquentes Verhalten nicht gezeigt, so wird er es auch nicht anwenden.

Es ist deutlich, dass Merton, Cloward und Ohlin schon den gesellschaftlichen Anteil von Kriminalitätsentstehung im Fokus haben, aber im Endeffekt ist Kriminalität (und ihre Verfolgung durch den Strafjustizapparat) als eine Folge dieser gesellschaftlichen Prozesse anzusehen, nicht als eine Folge der Verfolgung selbst.

Für die in Amerika geführte kriminalpolitische Diskussion um eine Veränderung im Umgang mit jugendlichen Straftätern waren besonders die Etikettierungsansätze (labeling approach) wichtig. Sie stellten in den bisherigen Auseinandersetzungen mit dem Thema Jugenddelinquenz einen radikalen Perspektivwechsel dar:

Nicht mehr der Täter war im Blickpunkt des Geschehens, sondern die Reaktion auf die Tat.

Zwar gab es auch schon vorher kriminologische Theorien, die eine Auswirkung der Gesellschaft auf die Entstehung von Kriminalität zum Gegenstand hatten (z.B. Mertons Anomietheorie), letztlich jedoch nach den Auswirkungen dieser Zusammenhänge auf den Einzelnen fragten:“ Wie machen diese gesellschaftlichen Vorgänge den einzelnen Menschen zum Täter?“

Der Paradigmenwechsel (in Deutschland vollzog er sich Ende der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts), bestand nun darin, dass nicht der Täter als Verursacher der Kriminalität gesehen wurde, sondern die staatliche Reaktion auf Kriminalität als Ursache für die Entstehung von (Mehrfach-) Tätern.

(vgl. bis hier Bock, 2000: 78 ff)

Aufgekommen waren die Theorien des labeling approach Anfang der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts in den USA und hatten das Ziel, abweichendes Verhalten zu analysieren und zu erklären.

Grundsätzlich lässt sich über alle Ansätze des labeling approach sagen, dass sie die Entstehung von Kriminalität als Prozess von Definition (von Normen), Interaktion (der staatlichen Straforgane mit dem Täter) und Reaktion (in Form von Selbstzuschreibungen des Täters) verstehen.

Seine Grundlage finden die Ansätze des labeling approach in der Theorie des symbolischen Interaktionismus (nach Colley, Thomas und Mead). Diese Theorie basiert auf zwei Grundannahmen:

1) Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit - Der Mensch ist von Geburt an von Symbolen umgeben, die alle eine Bedeutung haben. Durch die Definition der Bedeutung von diesen Symbolen wird die Wirklichkeit konstruiert. Nimmt man zum Beispiel einen Tisch, so wird er nicht dadurch zum Arbeits-, oder Essplatz, weil er so aussieht, sondern weil wir im Laufe unseres Heranwachsens gelernt haben, dass eine Holzplatte mit vier Beinen daran als Arbeitsplatz dient. Der Tisch an sich hat diese Bedeutung nicht, sie wird mit Hilfe von Zuschreibungen geschaffen. Selbst wenn man das Wort „Tisch“ nicht in jeder Sprache kennt, so wird man doch auf der ganzen Welt den Gegenstand auf Grund seiner Bedeutung / Zuschreibung erkennen können.

Das Gleiche gilt für die Menschen, die uns umgeben, die Gruppen in denen wir uns bewegen. Wir konstruieren uns durch Kleidung, Herkunft, Aussehen, Sprachgebrauch und anderen sozialen Zuschreibungen ein Bild von unserem Gegenüber. So erfolgt dann auch die Definition von erwünschtem und unerwünschtem Verhalten: Im Interaktionsprozess zwischen Personen (oder Gruppen) in Form von Aushandlungen, die zu einer Konstruktion der Wirklichkeit führen. Die meisten dieser Zuschreibungen und Definitionen nehmen wir nicht einmal wahr, der Alltag ist aber davon durchzogen. So geht ein Schüler zur Schule, um zu lernen. Zwar mag er es manchmal langweilig finden und keine Lust haben, aber grundsätzlich ist an seiner Rolle (der Summe der ihm zugeschriebenen Verhaltenserwartungen) nichts mehr auszuhandeln.

Nun folgt natürlich die Frage, wer denn die Zuschreibungen und Bedeutungen definiert? Wer hat die Definitionsmacht? In unserer Gesellschaft ist das abhängig von dem beruflichen Status, den finanziellen Ressourcen, aber auch dem Alter, der Schichtzugehörigkeit und der Intelligenz (Vergleiche ebd. S. 81). Es ist zusätzlich so, dass all diese Quellen der Definitionsmacht zusammenhängen: Wer eine geringere Bildung hat, bekommt eine schlechter bezahlte Arbeit, gehört wegen den schwächeren finanziellen Ressourcen zu einer unteren Schicht und hat demzufolge weniger Möglichkeiten, in den Definitionsprozess einzugreifen.

Das bedeutet in der Folge, dass diejenigen, die nicht an der Definition beteiligt sind, sich den Zuschreibungen von denen anpassen müssen, die die Definitionsmacht besitzen. Konkret auf Jugendkriminalität zugeschnitten bedeutet dies, dass die Jugendlichen sich an Normen (in Form von Gesetzen) zu halten haben, die die Gesetzgebung / Politik gemacht hat, ohne dass die Jugendlichen darauf Einfluss nehmen können.

Fassen wir kurz zusammen: Unsere Wirklichkeit wird durch diejenigen konstruiert, die die Definitionsmacht besitzen und je weiter unten wir in der Hierarchie der Gesellschaft sind, desto weniger haben wir mit dem Definitionsprozess zu tun.

2) Die soziale Konstruktion der Identität des Menschen – ähnlich wie die Konstruktion der Realität - sieht die Theorie des Symbolischen Interaktionismus als Ergebnis von Zuschreibungen, Definitionen und Etikettierungen durch andere. Demnach kann die eigene Identität nur durch Interaktion mit anderen Menschen und deren Sicht von unserer Person entstehen. (vgl. ebd.: 82)

Beide Punkte, die Konstruktion von Wirklichkeit und die soziale Konstruktion der Identität, sind Grundlage für die kriminalitätstheoretischen Ansätze des labeling approach. Um labeling approach in seiner Gesamtheit zu verstehen, ist es nun wichtig, die einzelnen Vertreter der Theorie vorzustellen, um dann am Schluss die Dimensionen der Theorie deutlich machen zu können.

Frank Tannenbaums Ansatz des labeling approach sieht vor allem in der Reaktion auf abweichendes Verhalten einen Grund für Verfestigung von abweichendem Verhalten. Ein in der Literatur häufig verwendetes Zitat von ihm lautet “: *The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad.*“ (Tannenbaum in Rüther, 1975: 27)

Frei übersetzt würde das in etwa bedeuten, dass der jugendliche Straftäter nur deswegen „böse“ wird, weil er als „böse“ definiert wird. Tannenbaum geht also davon aus, dass der Delinquent als Reaktion auf solche Zuschreibungen, die z.B. durch ein Gerichtsverfahren erfolgen, weiteres abweichendes Verhalten zeigt, weitere Straftaten begeht, weil er für sich selbst die Zuschreibung des Kriminellen annimmt und danach handelt.

Ergänzung hat die Theorie von Tannenbaum durch Edwin M. Lemmert gefunden, der die Kategorien primäre und sekundäre Devianz einführte. Wobei primäre Devianz als erstmals auftretendes, abweichendes Verhalten definiert werden kann und sekundäre Devianz ein verfestigtes abweichendes Verhalten darstellt.

Was nun die primäre Devianz angeht, versucht Lemmert nicht eine Ursache zu nennen, seine Weiterentwicklung des labeling approach findet den Kern in dem Aufschaukelungsprozess, der in der sekundären, verfestigten Devianz mündet.

Er stellt den Verlauf von der primären zur sekundären Devianz wie folgt dar:

- 1) primäres, abweichendes Verhalten (z.B. Schule schwänzen)
- 2) soziale Reaktionen auf die Abweichung (z.B. Hausarrest)
- 3) weiteres abweichendes Verhalten, auch noch als primäre Devianz zu bewerten (z.B. durch zusätzlichen Drogenkonsum während des Schuleschwänzens)
- 4) Bestrafungen werden härter, nehmen zu (z.B. Verbot Freunde zu treffen, Beratungsgespräch bei einer sozialen Einrichtung)
- 5) Weiteres abweichendes Verhalten, Verhärtung und Steigerung der Qualität des Verhaltens (hier setzt nach Lemmert jetzt delinquentes Verhalten ein, also z.B. ein Diebstahl oder räuberische Erpressung)
- 6) Es erfolgt die erste staatliche Reaktion, die eine Etikettierung des jungen Straftäters zur Folge hat.
- 7) Wegen der erfolgten Zuschreibung verstärkt der delinquente Jugendliche noch einmal sein abweichendes Verhalten, nimmt die Zuschreibung in sein Selbstbild auf.
- 8) Im letzten Schritt ist dann eine völlige Identifikation (Konstruktion der Identität) mit der Zuschreibung erfolgt und der Prozess hat seinen Höhepunkt erreicht, indem sich das abweichende Verhalten verfestigt und die sekundäre Devianz entstanden ist. (vgl. ebd.: 28)

H.S. Becker erweiterte die Arbeiten von Tannenbaum und Lemmert um die Aspekte der Normsetzung und Normanwendung, die im Prozess von Etikettierung und Definition beachtlich sind.

- 1) Unter Normsetzung versteht Becker die Dimension, in der in einer Gesellschaft Regeln aufgestellt werden. Damit wird auch definiert, was abweichend ist und was nicht.
- 2) Unter Normanwendung versteht er jene Dimension, in der die aufgestellten Regeln dann auf Abweichler angewandt werden. Becker macht darauf aufmerksam, dass diese Anwendung selektiv erfolgt und somit auch die Stigmatisierung von Abweichlern selektiv erfolgt.

Ein Beispiel hierfür ist der Jugendliche aus gutem Hause, dem ein Anwalt einen Prozess vor Gericht erspart, im Vergleich zu einem Jugendlichen, der ohne Anwalt wegen derselben Straftat einen Gerichtsprozess durchlaufen muss.

Im Endeffekt ist es dann also von zwei Faktoren abhängig, ob eine Etikettierung erfolgt: Ist das Verhalten als abweichend definiert (Dimension der Normsetzung) und wird das abweichende Verhalten reglementiert oder nicht (Dimension der Normanwendung).

Zusammenfassend kann man die Kriminalitätstheorie des labeling approach also in drei Grunddimensionen einteilen:

- 1) die Dimension des Entstehungsprozesses von formalen Regeln und Gesetzen (Normsetzung),
- 2) die Dimension der Definitions- und Entscheidungsprozesse der Kontrollorgane (Normanwendung),
- 3) die Dimension der abweichenden Identität und Karriere (Symbolischer Interaktionismus / sekundäre Devianz). (vgl. ebd.: 33)

Labeling approach hat also den Anspruch, den gesamten Prozess der Kriminalität zu erklären, vom Moment der Normsetzung an bis hin zu den negativen Auswirkungen, die die Anwendung dieser Normen auf den Einzelnen hat.

Es wird deutlich, dass labeling approach damit multidimensional ist und deswegen eine Neuerung darstellt. Es geht nicht nur um den Täter und seinen Hintergrund, es geht auch nicht nur um die Gesellschaft und ihr Handeln: Kern des labeling approach ist die Wechselwirkung aus Regelsetzung, Regelverletzung, Reaktion auf die Regelverletzung und Auswirkung, die die Reaktion auf den hat, der die Regeln verletzt.

Da in diesem Rahmen die Straforgane / Strafverfolgungsbehörden in den Mittelpunkt rückten, war es nur eine logische Folge, dass das Handeln der eben benannten Behörden im Rahmen der labeling approach Diskussionen in den Mittelpunkt rückten.

- Beziehen wir diese Theorie in die erste (amerikanische) Definition von Diversion mit ein, so lautet die zweite Annäherung an den Begriff wie folgt: *Diversion war in den USA als Projekt der Kriminalitätskontrolle entstanden und sollte dazu beitragen, das überlastete Strafjustizsystem zu entlasten, indem es die etikettierenden Effekte von Strafverfolgung zu verhindern versuchte.*

Im nächsten Abschnitt wird es nun darum gehen, wie Diversionsprogramme in den USA die Stigmatisierung durch eine Strafverfolgung der delinquenten Jugendlichen vermeiden wollten.



## 1.2. Ziele von Diversion (allgemein)

Diversion ist ein aus der englischen Sprache stammender Ausdruck, der streng übersetzt eine Straßenumleitung meint. Im diversiven Sinne verstanden, soll der jugendliche Delinquent, um eine sekundäre Devianz als Folge eines labeling approach Prozesses zu vermeiden, am Strafjustizsystem vorbeigelenkt werden.

An diesem Punkt wird dann auch der offensichtlichste Unterschied zum deutschen Strafjustizsystem sichtbar: „(...)Überwiegend zielt Diversion auf das Absehen von weiterer Strafverfolgung, nachdem eine strafrechtliche Normverletzung von den Ermittlungsorganen bzw. vom Gericht amtlich festgestellt worden ist. (Drucksache 11/5530, Anlage, 1985: 3)

Da in den Vereinigten Staaten von Amerika das Opportunitätsprinzip vorherrscht, dass der Polizei einen großen Entscheidungsspielraum bei der Weiterleitung von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft zugesteht, kann der Jugendliche tatsächlich am Strafverfolgungsapparat vorbeigelenkt werden. Dies kann geschehen, indem die Polizei nachdem eine Straftat angezeigt wurde, den Jugendlichen von sich aus in eine Maßnahme (z.B. einen Sozialen Trainingskurs) vermittelt und dann auf die Weiterleitung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft verzichtet, wenn der Jugendliche die Maßnahme erfüllt.

In Deutschland herrscht dagegen das Legalitätsprinzip vor, das die Polizei und die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt und - sofern der Verdacht eine Verurteilung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich macht - auch Anklage zu erheben. Also ist eine eigentliche „Umleitung“ des delinquenten Jugendlichen um den deutschen Strafjustizapparat so wie in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht auf dieselbe Weise möglich.

Deswegen wird es nun im nächsten Punkt darum gehen, eine Definition von Diversion zu finden, die auf das deutsche Strafjustizsystem anwendbar ist. Dieser Definition nähere ich mich an, indem ich zunächst einmal die geschichtliche Entwicklung von Diversion in Deutschland darstelle.

### 1.3. Entwicklung von Diversion in Deutschland/ Begriffsbestimmung

Um die Entwicklung von Diversion in Deutschland nachvollziehen zu können, muss im ersten Schritt die Entwicklung des Jugendstrafrechts angeschaut werden, wobei ich aus Gründen der Ressourcenverwaltung dieser Arbeit erst nach dem zweiten Weltkrieg ansetze:

Im Jugendgerichtsgesetz (im folgenden JGG), das 1953 in Kraft trat, war der Erziehungsgedanke das Zentrum der Überlegungen. Dies zeigte sich schon dadurch, dass die Erziehungsmaßregeln als Eingriffsinstrument im Aufbau des Gesetzes an erster Stelle standen.

Neu war, dass mit dem § 105 JGG die Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) in den Einzugsbereich des JGG fallen konnten (unter den Voraussetzungen, dass die Tat entweder jugendtypisch war oder der Jugendliche zum Tatzeitpunkt in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichkam). Im JGG von 1953 gab es bereits den Maßnahmenkatalog der Erziehungsmaßregeln (z.B. Weisungen wie der Soziale Trainingskurs), aber auch die Zuchtmittel (z.B. Verwarnungen, Auflagen wie Täter- Opfer-Ausgleich oder Arrest).

Auf dem 9. Jugendgerichtstag (1953) wurden das neue JGG optimistisch begrüßt. So wurde die These aufgestellt, dass ab diesem Tag 80 % der Fälle durch ambulante Maßnahmen bearbeitet werden könnten, dass jetzt die Möglichkeit bestünde, mit den richtigen spezialpräventiven pädagogischen Maßnahmen für den einzelnen Jugendlichen reagieren zu können (vgl. Pfeiffer, 1983: 46/47).

Allerdings zeigte sich schnell, dass die Praxis diese Erwartungen nicht umsetzte. Von insgesamt 62.138 Jugendgerichtsverfahren wurden 1955 31,9 % mit Jugendarrest für den Jugendlichen beendet und nur 11,9 % mit Erziehungsmaßnahmen (vgl. ebd.: 47).

Die Praxis tendierte also weiter dazu, eher restriktive Maßnahmen zu verhängen als ambulante, pädagogische Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.

Aufgrund dieser Entwicklungen kam es in den Folgejahren zu einer Diskussion, die zum Inhalt eine Ablösung des Jugendstrafrechts zu Gunsten eines Jugendhilferechts suchte. 1965 erfolgte der Vorschlag, das JGG dahingehend zu reformieren, dass es nur noch für schwierige Fälle gelten soll und die Strafmündigkeit auf 16 Jahre heraufgesetzt werden sollte. Die Arbeiterwohlfahrt griff diese Vorschläge auf und entwickelte eigene Reformvorschläge für das JGG:

- Für die 14- 15 Jährigen sollten grundsätzlich nur Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden,
- Die 16- 17 Jährigen sollten „bedingt strafmündig“ sein. Als Folge der Straftaten sollten Erziehungskurse, Unterbringungen auf einem Werkhof oder Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers (im Folgenden BWH) angewendet werden,
- Lediglich bei den 18- 21 Jährigen sollte es möglich sein, eine Jugendstrafe zu verhängen, jedoch nur bei schweren Straftaten.

Die Bundesregierung reagierte auf die Diskussionen zum JGG mit einem Gesetzentwurf. Dieser war von einer Expertenkommission entworfen worden und trug den Namen:“ Diskussionsentwurf für ein Jugendhilfegesetz“.

Die Praxis der Jugendstrafjustiz wehrte sich allerdings erfolgreich gegen die verschiedenen Bestrebungen aus dem JGG ein Jugendhilfegesetz zu machen, indem zwar dem Vorrang des Erziehungsgedanken im JGG zugestimmt wurde, aber die Reform als Mittel zur Erreichung dieser Ziele als nicht wirksam angesehen wurde. Vielmehr sei die repressive Umsetzung des JGG auf Finanz- und Organisationsprobleme, sowie ungenügende Aus- und Fortbildung der im Prozess beteiligten Berufsgruppen zurückzuführen. Es blieb also bei der Zweigleisigkeit von Jugendstrafrecht und Jugendhilfrecht.

Sensibilisiert durch die anhaltenden Reformbemühungen vollzog sich dann aber doch die so genannte „innere Reform“ des Jugendrechts. Die Anzahl der Fälle, die mit einem Ausspruch von Jugendarrest endeten, gingen immer mehr zurück, die Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG nahmen stetig zu (vgl. ebd.: 52).

Gleichzeitig nahmen die Fälle zu, in denen nach einer Verurteilung des Jugendlichen ambulante Maßnahmen statt stationärer ausgesprochen wurden. Dies lag vermutlich auch daran, dass die Fallzahlen stetig stiegen, es ging auch darum, *:(...), Mittel und Wege zu finden, der ständig ansteigenden offiziell registrierten Jugendkriminalität adäquat Herr zu werden (...)* (Kerner, 1983 S.2) Von 1955 (62.183 Jugendgerichtsverfahren) bis 1980 (230.955 Jugendgerichtsverfahren) hatte sich die Zahl der Verfahren mehr als verdreifacht (Pfeiffer, 1983: 46 u. 52).

Begleitet wurden die oben genannte Entwicklung von Veröffentlichungen neuer Theorien abweichenden Verhaltens, wie etwa den Ansätzen des labeling approach, aus denen ja die amerikanischen Diversionsstrategien hergeleitet wurden.

Eine erste Diskussion der breiten (deutschen) Fachöffentlichkeit über Diversion erfolgt 1980 beim 18. deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen. Im Anschluss wurden praktische Projekte in Lübeck (Diversionsprojekt der Staatsanwaltschaft), Mönchengladbach (INTEG-STOP-Programm) und das Brücke-Projekt initiiert. (vgl. Jansen, 1983: 45)

In Deutschland entstand Diversion „von unten“, aus Bemühungen von örtlichen Justizorganen und örtlichen Trägern aus dem Bereich der Sozialarbeit (im Zuge der „inneren Reform“ des Jugendrechts), während der Anreiz für Diversion in den USA von der Regierung eingeleitet wurde, unter anderem durch Bereitstellung finanzieller Mittel in Millionenhöhe (vgl. Micheel, 1994: 9).

Im Herbst 1982 folgte schließlich ein inoffiziell vorgelegter Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des JGG aus dem Bundesjustizministerium in Bonn.

Ziel dieses Arbeitspapiers war eine Fortentwicklung des Jugendrechts, die die Neuentwicklungen von Theorie und Praxis (mit dem Thema Jugendkriminalität) der letzten Jahre einbezieht, ohne die Struktur des herkömmlichen Jugendgerichtsverfahrens zu sehr zu verändern.

Unter anderem wurden Vorschläge gemacht, den Katalog der Weisungen (§ 10 JGG) um neue Formen der Gruppenarbeit und Betreuungsweisungen zu erweitern (es sollten also mehr ambulante, erzieherische Angebote geschaffen werden). Ferner schlägt das Arbeitspapier vor, die §§ 45 und 47 des JGG (formloses Erziehungsverfahren) deutlicher als bisher als eigenständige Reaktionsform auf jugendliches strafbares Fehlverhalten herauszuarbeiten.

Leitender Gedanke dieser Arbeiten ist der aus den USA stammende Gedanke der Diversion: *„d.h. der Gedanke der Vorbeileitung von Kriminalfällen bzw. der Umleitung von straffällig gewordenen (vor allem jungen) Menschen um die Justiz herum, (...), teilweise geprägt von dem Bestreben, die unterstellte Stigmatisierungswirkung des staatlich strafenden Eingriffs zu vermeiden, teilweise aber auch bestimmt von dem positiv orientierten Gedanken, persönliche und soziale Schwierigkeiten, die als Auslöser für konkrete Straftaten gelten, durch sozialpädagogische Angebote aufzufangen und damit den Weg in eine kriminelle Karriere erfolgreich abzublocken.* (Kerner, 1983: 3 u. 4)

Eine weitere, entscheidende Entwicklung auf dem Weg zu einem deutschen Konzept von Diversion waren die Ergebnisse der Dunkelfeldforschungen. Dunkelfeldforschung meint eine Erfassung der Kriminalität, die nicht von offiziellen Statistiken (wie z.B. der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik) erfasst wird.

Es erfolgte z.B. eine Befragung aller Schüler einer bestimmten Alterststufe. Die Schüler wurden gefragt, ob sie Straftaten begangen hätten. Die Arbeiten des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. sind hier zu nennen (vgl. [www.Kfn.de](http://www.Kfn.de) )

Die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung stellen sich wie folgt dar:

- Das Dunkelfeld ist um ein Vielfaches größer als das Hellfeld, Bock sah eine Quote von etwa 1:3. Das bedeutet, dass es für jede offiziell registrierte Straftat drei weitere Straftaten gibt, die nicht entdeckt werden.

- Nahezu jeder männliche Jugendliche begeht leichte Delikte, hieraus wurde dann die Hypothese geformt, dass Jugendkriminalität insgesamt männlich sei.

- Das Dunkelfeld ist größer, je geringer die Straftat ist und schrumpft mit Zunahme der Straftatqualität (wobei hier von verschiedenen Autoren darauf hingewiesen wurde, dass, je schwerer eine Straftat ist, die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der Proband keine ehrliche Antwort gibt).

- Die meisten Jugendlichen hören im Laufe des Heranwachsens von alleine mit den Straftaten auf, ohne dass ein Eingreifen der Straforgane nötig wäre.

- Jugendliche aus der Unterschicht oder mit erheblichen Sozialisationsdefiziten fallen häufiger auf als solche aus den oberen Schichten und aus einem stabilen Umfeld (wobei sich hier die Frage stellt, ob das Anzeigeverhalten gegenüber Unterschichtangehörigen dieses Ergebnis beeinflusst hat).

- Jugendkriminalität ist überwiegend Bagatellkriminalität

- Die Mehrheit der registrierten Straftäter fällt ein- bis zweimal auf und dann nicht mehr. Nur 10 bis 20 Prozent durchlaufen einen Prozess, der zu einer kriminellen Karriere führt und in dieser Gruppe sind Unterschichtzugehörige und Jugendliche mit erheblichen Sozialisationsdefiziten überrepräsentiert. (vgl. hierzu Pfeiffer, 1983: 8 u. 9)

Die Frage, die sich nun zusätzlich zum etikettierenden Charakter des Strafvollzuges stellte, war die, ob das JGG überhaupt eine generalpräventive Funktion hatte, denn die wurde bis dahin unterstellt. Generalprävention meint, dass allein die Androhung von Strafe von der Begehung der Straftat abhalten soll.

Wenn aber ohnehin fast jeder männliche Jugendliche Straftaten im Bagatellbereich begeht, obwohl er sich bewusst ist, dass es eine Straftat ist, dann ist eine logische Schlussfolgerung hieraus, dass die angedrohten Strafen nicht abschreckend wirken.

In die Diskussionen um Jugendhilferecht oder Jugendstrafrecht flossen diese Überlegungen mit ein, indem man ein intensiveres Augenmerk auf den spezialpräventiven Charakter des Jugendrechts legte: „*Der Strafzweck der Spezialprävention sieht die Rechtfertigung der Strafe darin, dass sie weiteren Delikten des Täters vorbeugen soll.*“ (Pfeiffer, 1983: 81)

Spezialprävention ist also mehr auf den einzelnen jugendlichen Straftäter konzentriert und müsste dementsprechend auch eine große Vielfalt an spezialpräventiven Angeboten haben, da jeder Jugendliche eine andere Hilfe braucht, um von weiteren Straftaten abgehalten zu werden (Ein Jugendlicher wird z.B. einen Konfrontativen Sozialen Trainingskurs brauchen, weil er hauptsächlich durch aggressives Verhalten auffällt, während ein anderer Jugendlichen vielleicht eher eine Vermittlung in eine Beschulungsmaßnahme braucht).

Die genannten Tatsachen (Diskussion um innere Reform des JGG, Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, Ausweitung der Jugendkriminalität) führten schließlich dazu, dass in vielen Bundesländern Modellprojekte eingesetzt wurden, die der steigenden Jugendkriminalität entgegenwirken sollten, indem sie die Ergebnisse der labeling approach Theorien, der Dunkelfeldforschung und die Erfahrungen mit Diversion aus den USA berücksichtigten.



Bezieht man all die Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Justizsystem ein, so kann man der Definition von Diversion von Christian Pfeiffer folgen:

*„Man will erreichen, dass das Angebot solcher Verfahrens- und Sanktionsformen erweitert wird, die den Täter weniger belasten und stigmatisieren, als dies bei den herkömmlichen Reaktionen auf Jugenddelinquenz der Fall ist. Die Strafjustiz soll zu einer behutsamen und eher informellen Verfahrens- und Sanktionspraxis >umgelenkt< werden.“* (Pfeiffer, 1983: 125)

Die Umleitung des jugendlichen Straftäters findet in Deutschland also nicht um das System der Strafverfolgung herum statt (dies verhindert ja das Legalitätsprinzip), sondern weg von einer harten Bestrafungspraxis zu einem vorsichtigeren Umgang mit den Jugendlichen. Es ist eine Umleitung angedacht, die in spezialpräventive Programme führen soll und den labeling approach Prozess verhindert.

Im nächsten Abschnitt soll es nun darum gehen, wie dieser in Forschung und Politik viel diskutierte Ansatz der Diversion in Hamburg umgesetzt wurde.

#### 1.4. Das Hamburger Modell von Diversion

Das JGG wurde zwar von der Bundesregierung erlassen, jedoch ist die Ausgestaltung, die Handhabung in der Praxis, länderabhängig. In Hamburg war 1980 jedenfalls noch keine Einbeziehung der labeling approach Theorien in die praktische Anwendung des Jugendstrafrechts erfolgt. Dies wird deutlich, wenn man sich die Drucksache 9/2142 aus 1980 näher betrachtet.

Mitglieder der CDU-Fraktion stellten eine Anfrage an die Hamburger Landesregierung (SPD geführt), die unter anderem auch die Frage nach den Hauptursachen von Jugendkriminalität stellte.

Der Senat äußerte sich in der Drucksache von 1980 (9/2142) zu den Ursachen von Jugendkriminalität dahingehend, dass sich die wissenschaftlichen Aussagen widersprechen, die Ursachen aber als komplex zu betrachten sind, monokausale (auf eine Ursache bezogene) Erklärungszusammenhänge nicht ausreichen. Wenn man dies berücksichtigt, wurden von der damaligen Hamburger Regierung folgende Faktoren als Auslöser von Kriminalität angesehen:

- 1) Störungen im sozialen Nahraum, Über- oder Unterversorgung in der Familie im emotionalen Bereich,
- 2) daraus resultierend ein Anschluss an delinquente Gruppen zum Ausgleich der mangelnden emotionalen Versorgung,
- 3) entwicklungsbedingte Neigung zum Austesten von Normen, Lust auf Abenteuer dieser Altersstufe,
- 4) Umbruch der verhaltenssteuernden Normen, das kann zu Verunsicherung führen und in der Folge zu delinquenten Verhalten,
- 5) Erosion der bisherigen Lebensmuster als Resultat einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft, Verlust der prägenden Kraft traditioneller Instanzen (Familie, Schule, Kirche).

Es ist interessant, dass die Ansätze des labeling approach hier noch nicht einbezogen wurden.

Es lassen sich psychologische Erklärungsmuster für Delinquenz erkennen (1 und 2: Ausgleich von emotionaler Unterversorgung durch Anschluss an eine Gruppe), soziologische Erklärungsmuster (5: Pluralisierung der Möglichkeiten versus Abbau der bisherigen Werte und Normen) und entwicklungsspezifische Erklärungsansätze (3 und 4: Jugend als Altersphase des Austestens).

Die Frage nach Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ergriffen wurden, beantwortet der Senat wie folgt:

- 1) Ausbau von Häusern der Jugend, sozialtherapeutischer Gruppen, Kindertagesheimen, Gefährdetengruppen und Erziehungsberatungsstellen,
- 2) Unterstützung von sozialtherapeutischen Maßnahmen von freien Trägern (wie das geschehen soll, wird nicht weiter ausgeführt),
- 3) wesentliche Herabsetzung der Fallzahlen der Jugendbewährungshelfer (im folgenden JBWH),
- 4) bei gleichzeitigem Ausbau der Jugendgerichtshilfe,
- 5) Unterstützung von Einrichtungen, die unter Bewährung stehende Minderjährige aufnimmt,
- 6) Einsetzung eines innerbehördlichen Koordinierungsausschusses zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit der Aufgabe, Maßnahmen vorzuschlagen und deren Durchführung abzustimmen) (vgl. Drucksache 9/2142, 1980: 1 u. 2)

Von einer Umstrukturierung des JGG, einer Änderung der Anwendungspraxis oder einer Ausdehnung der erzieherischen Maßnahmen im Gegensatz zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen ist folgerichtig nicht die Rede, denn die Theorien des labeling approach wurden ja in die Überlegungen nicht miteinbezogen.

Erst 1985 hält der Diversionsgedanke Einzug in die Überlegungen der Hamburger Regierung.

Im Zuge der „Beschlussfassung über die Neuorganisation der Jugendgerichtshilfe in die Zuständigkeit der Bezirksamter“ wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Justizbehörde; Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales; Behörde für Inneres (insbesondere der Polizei) und der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung.

Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die neueren Ergebnisse der kriminologischen Forschungsansätze aufzuarbeiten und darauf basierend Vorschläge für eine Ausweitung der Diversionsstrategien in Hamburg zu machen. (vgl. Kerner, 1983: 11)

(Es mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, dass hier von „Ausweitung“ der Strategien gesprochen wird, da ich ja gerade dargestellt habe, dass es vor 1985 keine Diversion in Hamburg gab.

Ich möchte an dieser Stelle gerne klarstellen, dass es sehr wohl Bemühungen gab, die repressive Anwendung des Jugendrechts zu ändern, allerdings damals nicht im Namen der Diversion.)

Die weiteren Aufträge der Arbeitsgruppe beziehen sich auf eine mögliche Umorganisation der Staatsanwaltschaft und sind für meine Arbeit insofern nicht ausschlaggebend, da ich zu Informationen über die Anwendungspraxis der Staatsanwaltschaft keinen Zugang habe und deswegen im empirischen Teil dieser Arbeit auch keinen Bezug hierauf nehmen werde.

Im Folgenden zentrieren sich die Darstellungen also auf jene Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu möglichen Ausweitungsstrategien von Diversion, die eng mit der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe (und der Kooperationspartner) verbunden sind.

Betrachtet man den Begriff von Diversion, den die Arbeitsgruppe ihren Ausarbeitungen zu Grunde legte, so wird schnell klar, dass die Etikettierungsansätze inzwischen auch in der Hamburger Politik angekommen waren: *“(... )Ausgangspunkt für den Ansatz der Diversion ist die Erkenntnis, dass die Strafverfolgung oftmals mehr Schaden stiftet, als Nutzen bringt. Eine strafrechtliche Intervention führt häufig eher zu einer Stabilisierung des abweichenden Verhaltens, als dass sie den Betroffenen von weiteren Straftaten abhält oder ihm bei der Lösung der hinter der Straftat stehenden Problemen hilft.“* (Drucksache 11/5530, 1985: 2).

Ziele von Diversion sind laut der Arbeitsgruppe (im Hinblick auf die jugendlichen Straftäter) eine **Verminderung von Stigmatisierung und Freiheitsbeschränkung**, eine **Verstärkung der Problemlösungshilfen**; (im Hinblick auf den Strafjustizapparat), eine **Beschleunigung des offiziellen Reaktionsverhaltens** und eine **Entlastung von Bagatellfällen, Herabsetzung der Fallbelastung** der Strafgerichte sowie eine **Einsparung von Kosten** der Verbrechensbekämpfung.

Der nächste Schritt der Arbeitsgruppe bestand darin, die vorhandenen Angebote und die praktische Anwendung der Hamburger Strafverfolgungsbehörden zu analysieren (um sich einen Überblick zu verschaffen, inwieweit die Ziele von Diversion in Hamburg schon erfüllt werden), um dann eine Empfehlung für Ausweitungsstrategien von Diversion abgeben zu können.

Dies geschah unter anderem indem von Dr. Christian Pfeiffer ein „Gutachten zur Praxis des Jugendstrafrechts in Hamburg und anderen, zum Vergleich herangezogenen Städten“ (Siehe Anlage 1 der Drucksache 11/5530, 1985), erstellt wurde.

Dieses Gutachten stellte einen IST-Stand der Erledigungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie den Kriminalitätsbelastungszahlen dar und empfahl den Ausbau der ambulanten Maßnahmen als Sanktionsalternativen und die Durchführung dieser Maßnahmen von der Jugendgerichtshilfe (im Folgenden JGH).

Ein weiterer Hinweis war, dass die Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Instanzen (Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht/JGH/JBWH) für dieses Vorhaben entscheidend sein würde.

Die Arbeitsgruppe bezog zusätzlich zu dem Gutachten auch Forschungsergebnisse von Albrecht und Schüler–Springorum ein, die die Wirksamkeit des Freiheitsentzuges nach dem JGG untersucht hatten. Es wurden negative Auswirkungen des Vollzugs identifiziert:

- Die Jugendlichen werden stigmatisiert durch die Haft, eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird dadurch erschwert.
- Soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, werden durch den Vollzug zerstört und gefährdet.

- Der kontrollierte und reglementierte Alltag im Gefängnis kann zu einem Verlust der Autonomie und einem Abbau von Problemlösungskompetenzen und Eigeninitiative führen.
- Es besteht die Gefahr einer Anpassung an die Normen und Werte der Gefangenensubkultur, die eine Wiedereingliederung in die Normen und Werte der allgemeinen Gesellschaft erschwert. (vgl. 11/5530, Anlage, 1985: 4)

### 1.5. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Diversion in Hamburg / Fragestellung für den empirischen Teil der Arbeit

Unter Berücksichtigung aller Informationen wurden dann von der Arbeitsgruppe folgende Empfehlungen zur Ausweitung von Diversion gegeben:

- 1) § 45 JGG soll von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren stärker genutzt werden
- 2) Im gerichtlichen Verfahren sollen die Einstellungsmöglichkeiten stärker genutzt werden (z.B. nach § 47 JGG)
- 3) Freiheitsentziehende Maßnahmen sollen weitestgehend durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden.

Zu 1: Der Staatsanwalt kann nach § 45 JGG (ohne Zustimmung des Richters) aus drei Gründen von einer weiteren Verfolgung der Straftat absehen:

- § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG: Folgenlose Einstellung des Verfahrens wegen Bagatelldarstellung der Tat.
- § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG: Einstellung im Hinblick auf eine (als Reaktion auf die Tat) bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme.
- § 45 Abs. 1 JGG: Formloses Erziehungsverfahren.

Diese Möglichkeiten hielt die Arbeitsgruppe für Hamburg für erweiterungsbedürftig. Insbesondere soll schon im Vorwege, also bei den Ermittlungen der Polizei, festgestellt werden, ob evtl. eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG in Frage kommt. Auch die JGH soll bei ihren Ermittlungen darauf achten, ob bereits eine erzieherische Maßnahme erfolgt ist. (vgl. Drucksache 11/5530, 1985: 3)

Fragestellung 1 (siehe 3.3.1.)

**Eine Frage für den empirischen Teil der Arbeit wird also sein, ob bei der gezogenen Stichprobe Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG vorlagen.**

Zu 2) Auch in der Hauptverhandlung kann noch eine Einstellung erfolgen, Grundlage hierfür ist § 47 JGG. Hier soll bei geständigen Angeklagten geprüft werden, ob nach Erteilung einer Ermahnung oder Weisung (der Richter kann hier eine Weisung aus dem Katalog des § 10 JGG wählen) genug erzieherisch auf den Straftäter eingewirkt wurde, so dass das Verfahren nach Teilnahme des Jugendlichen an der Weisung oder Ermahnung eingestellt werden kann.

Es ist hier anzumerken, dass die Stigmatisierung, die zu einem labeling approach Prozess führen kann, an diesem Punkt bereits stattgefunden hat. Der Jugendliche sitzt als Angeklagter im Gerichtssaal, die Anklage wurde vom Staatsanwalt verlesen, die Zeugen wurden gehört. Aus diesem Grunde werde ich diese Art der Einstellung nicht mit einbeziehen in meine empirische Untersuchung. Zusätzlich werde ich ja ohnehin prüfen, ob die Weisungen ihr Diversionsziel der Straffreiheit erreichen, somit ist eine gesonderte Prüfung hier obsolet, da der Unterschied (ob eine Einstellung nach § 47 JGG im Anschluss an die Weisung erfolgt oder ein Urteil ausgesprochen wurde mit Auflage, an der Weisung teilzunehmen) den meisten Jugendlichen ohnehin nicht bewusst ist. Sie müssen an der Weisung teilnehmen, so oder so.



Zu 3: Um dieses Ziel erreichen zu können, sollen so genannte „Kooperationsprojekte“ geschaffen werden, die aus einer Zusammenarbeit von freien Trägern der Jugendarbeit in Hamburg und den Sozialarbeitern der JGH und JBWH bestehen soll. Diese Projekte sollen ambulante, in ihrer Eingrifflichkeit abgestufte Maßnahmen anbieten, die einen Ersatz für freiheitsentziehende Maßnahmen darstellen.

Fragestellung 2 (siehe 3.3.2.)

**Um dieses Ziel prüfen zu können, sind zwei Fragestellungen notwendig; Erstens wird es darum gehen zu erfragen, ob es in Hamburg-Harburg so ein Kooperationsprojekt gibt. Und zweitens werde ich auswerten, ob es in der JGH Hamburg-Harburg ein abgestuftes System solcher Maßnahmen gibt und ob die Anwendung durch die Jugendrichter auch abgestuft befolgt wird.**

Da dies nur Empfehlungen zur Ausweitung von Diversion waren, werde ich auch die Grundsatzziele überprüfen, soweit mir Datenmaterial zur Verfügung steht.

Rufen wir uns noch einmal die Ziele von Diversion in Erinnerung, die von der Arbeitsgruppe aufgelistet wurden:

- 1) Verminderung von Stigmatisierung und Freiheitsbeschränkung
- 2) Verstärkung der Problemlösungshilfen
- 3) Beschleunigung des offiziellen Reaktionsverhaltens
- 4) Entlastung von Bagatellfällen
- 5) Einsparung von Kosten der Verbrechensbekämpfung

Hier werde ich mein Augenmerk verstärkt auf die Punkte 2 und 3 legen. Punkt 1 zielt auf eine direkte Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter ab, diese Punkte habe ich bereits weiter oben als Erhebungsgebiete gewählt oder ausgeschlossen.

Punkt vier und fünf werde ich nicht berücksichtigen, da es mir um die Überprüfung der Ziele geht, die mit Hilfe der Stichprobenauswertung von Akten der Jugendgerichtshilfe zu erfassen sind.

Kostenersparnis mag ein Faktor sein, der zu Diversion geführt hat, würde aber zu weit in eine andere, mehr fiskalische Betrachtungsweise führen, die einen anderen empirischen Schwerpunkt setzen müsste, als er in dieser Arbeit gesetzt wurde.

Zu 2: Folgt man der Drucksache, so soll die JGH dem jugendlichen Straftäter:“ (...) *praktische Lebenshilfe geben, die zur Vermeidung weiterer Straffälligkeiten beitragen (...)*“(Drucksache 11/5530, Anlage, 1985: 15) Diese Angebote sollen sich: „(...) *an den Interessen und den Bedürfnissen der Jugendlichen/ Heranwachsenden orientieren und ihnen größtmögliche Gestaltungsfreiheit einräumen (...)*“ (ebd)

Nun kann sich eine Maßnahme nur an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren, wenn diese vor Beginn der Maßnahme erfragt wurden. Es kann nur praktische Lebenshilfe für Probleme angeboten werden, die man auch kennt.

Fragestellung 3 (siehe 3.3.3.)

**Die Frage, mit der ich diesen Punkt prüfen will, wird sein, ob ein Hilfeplan mit dem Jugendlichen erstellt wurde, bei dem der Jugendliche Gelegenheit hatte, eigene Ziele einzubringen. Ob diese Hilfe dazu beiträgt, von weiteren**

**Straftaten abzuhalten, messe ich daran, ob eine Rückfälligkeit stattgefunden hat nach der Weisung.**

Zu 3: In der Diversionsdrucksache wird nicht näher ausgeführt, wie das schnellere Reaktionsverhalten erreicht werden soll.

Allerdings findet sich in der Drucksache 16/4000 (Bericht der Enquete-Kommission: Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen) nähere Ausführungen hierzu: *“Die Verfahrensbeschleunigung hat damit zu tun, dass der Jugendliche Straftaten der hier genannten Art in Phasen schneller Reifeprozesse begeht, aus denen er entsprechend schnell wieder herauswächst. Will man den Grundsatz ernst nehmen, dass nur eine Reaktion erzieherisch wirksam sein kann, die der Straftat „auf dem Fuße folgt“, also in strenger zeitlicher Nähe dazu steht, muss alles getan werden, das Verfahren so schnell wie möglich zu Ende zu führen, (...)“* (Drucksache 16/4000, 2000: 129)

Der erzieherische Gedanke steht, wie ich in Punkt 1.4 bereits ausgeführt habe, im Zentrum des JGG. Da der Jugendliche sich in einer Lebensphase der schnellen Veränderungen befindet, wäre es also wichtig, dass die Reaktionen auf die Straftaten entsprechend schnell stattfinden. (vgl. weiterhin Drucksache 16/4000, 2000: 129)

Bestätigt werden die Ergebnisse der Enquete Kommission auch, wenn man eine Definition von Jugend im Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit näher folgt. Dort wird die Jugendphase als: *„Übergangsphase ... in der man nicht mehr Kind ist, aber auch noch nicht den Erwachsenenstatus innehat...“* (Stimmer, 2000: 345) beschrieben.

Aufgaben der Jugendphase sind die Integration in die Gesellschaft (durch Aneignung entsprechender Handlungskompetenzen) und eine Individuation der Jugendlichen, also eine Abgrenzung zu erlangen, sich selbst als eigene, unverwechselbare Person erleben. (vgl. ebd. S. 344).

Folgt man diesen Ausführungen, so wird klar, dass wir es bei der Altersphase der Jugend mit einer Zeit des Austestens, Abgrenzens und Lernens zu tun haben. Diese Lernvorgänge passieren innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne und die Folge hieraus ist tatsächlich, dass ein Jugendlicher in einem Monat noch mehr einem Kind gleicht und im nächsten Monat einen erheblichen Schritt in Richtung Erwachsenenstatus getan hat (z.B. durch Beginn einer Ausbildung und dem damit verbundenen Rollenwechsel, den erhöhten Anforderungen und der neuen Verantwortlichkeit für die eigene Zukunft).

Somit ist es wichtig, die Jugendlichen möglichst zeitnah mit den Straftaten zu konfrontieren, um zu gewährleisten, dass der Täter sich nicht längst weiterentwickelt hat und eine erzieherische Maßnahme somit nicht mehr notwendig wäre.

Das Jugendgerichtsgesetz hat aber den erzieherischen Blickpunkt im Fokus, nicht den Blickpunkt der Sühne.

Fragestellung 4 (siehe 3.3.4.)

**Die letzte Frage, mit der ich die Zielerreichung von Diversion in Hamburg-Harburg messen will, wird also die Frage sein, wie viel Zeit von der ersten Straftat eines Jugendlichen bis zu der Hauptverhandlung vergeht.**

## **II Angewandte Diversion in Hamburg am Beispiel der JGH Hamburg-Harburg und des Vereines Rauchzeichen e.V.**

### Einleitung:

In diesem Kapitel meiner Diplomarbeit soll es zunächst darum gehen, die Jugendgerichtshilfe und den Kooperationspartner als Träger der freien Jugendhilfe, Rauchzeichen e.V., vorzustellen. Im Zuge dieser Vorstellung wird auch deutlich gemacht, warum eine solche Kooperation ein Vorteil ist und wie die Kooperation entstand.

Anschließend werden Angebote der Diversion vorgestellt, die die JGH Hamburg-Harburg mit Rauchzeichen e.V. durchführt. Hierzu zählt der Täter-Opfer-Ausgleich (2.1.1.), der konfrontative Soziale Trainingskurs (2.1.2.), aber auch der Soziale Trainingskurs (2.1.5.), das Bewerbungs- und Motivationstraining (2.1.4.) und der konfrontative Soziale Trainingskurs für Mädchen (2.1.3.).

Im letzten Teil dieses Kapitels werde ich dann die Maßnahmen vorstellen, die Teil meiner empirischen Auswertung sein werden und die Auswahl begründen.

### 2. Vorstellung der Jugendgerichtshilfe Harburg und ihres Kooperationspartners, Rauchzeichen e.V.

Obwohl es momentan umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen gibt, in die auch die Jugendgerichtshilfe involviert ist, werde ich für diese Arbeit noch von der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg (Stand März 2007) reden, da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Behörde und als solche von der Stadt Hamburg eingerichtet. Es handelt sich also um einen öffentlichen Träger. Die Jugendgerichtshilfe nimmt gesetzlich festgelegte Aufgaben wahr.

Diese Aufgaben umfassen das Betreuen von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern vor, während und nach dem Prozess.

Die Jugendgerichtshilfe hat auch die Aufgabe, dem Richter und den anderen beteiligten Instanzen ein Bild des Jugendlichen zu liefern, das sein Umfeld, seinen Entwicklungsstand und seine Vergangenheit umfasst (Sachverständigenpflicht).

Dies ist unter anderem wichtig, damit eine geeignete Maßnahme für den Jugendlichen - als Reaktion auf die Straftat - gefunden werden kann, die dem erzieherischen Anspruch des JGG entspricht.

Zusätzlich soll die Jugendgerichtshilfe bei Heranwachsenden eine Empfehlung für oder gegen die Anwendung von Jugendstrafrecht aussprechen (Stellungnahme zum § 105 JGG). Ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird, hängt von der Reife des Jugendlichen zum Tatzeitpunkt ab. Der Jugendgerichtshelfer ist durch den persönlichen Kontakt mit dem Jugendlichen vor der Verhandlung, in der Lage dem Richter eine Empfehlung auszusprechen, welches Recht hier anzuwenden ist. Sollte der Kontakt mit dem Jugendlichen nicht ausreichend sein, so kann der Jugendgerichtshelfer weitere Informationsquellen suchen (z.B. die Jugendhilfeakte).

Der Jugendliche soll durchgehend von einer Jugendgerichtshilfe betreut werden, vom Beginn der Ermittlungen bis zum Erledigen des Verfahrens.

Die Gesetzesgrundlage für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe findet sich im Jugendgerichtsgesetz und im achten Sozialgesetzbuch (im Weiteren SGB VIII).

Die jugendamtlichen Aufgaben in Bezug auf Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sind im § 52 SGB VIII geregelt. Die Jugendgerichtshilfe ist eine Teilaufgabe des Jugendamtes und wird nach § 38 Abs.1 JGG von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Jugendhilfe ausgeübt.

Fest steht zweifelsfrei, dass die Jugendgerichtshilfe einerseits Beistand für den jugendlichen Straftäter ist, indem sie Kontakt mit ihm sucht und verschiedene Hilfen anbietet, vermittelt und gegebenenfalls auch koordiniert. Andererseits hilft sie dem Gericht bei der Wahl einer geeigneten Maßnahme, indem sie den Jugendlichen, seinen Entwicklungsstand und sein Umfeld erhellte und über die gewonnenen Erkenntnisse dem Gericht Bericht erstattet.

Diese zweiseitige Verpflichtung führt zu einem Doppelmandat, denn wird auf eine Maßnahme entschieden, hat die Jugendgerichtshilfe die Pflicht, den Verlauf der Maßnahme zu überprüfen und den Jugendlichen bei Nichteinhaltung der Maßnahme dem Gericht zu melden. Das kann für den Jugendlichen im Härtefall zu einem Gehorsamsarrest/Beugearrest von bis zu 4 Wochen führen. Es führt dazu, dass die Jugendgerichtshilfe im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle arbeiten und vermitteln muss.

Rauchzeichen e.V. ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt und führt sowohl Maßnahmen im Zuge des Diversionsprojekts der Stadt Hamburg durch als auch Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII. Außerdem werden Arbeitsleistungen durchgeführt und pädagogisch betreut.

*„, Gründung war im März 1999 von Mitarbeitern des Bezirksjugendamtes Harburg und anderen interessierten Personen. Die Gründer hatten die Intention, selbst Arbeitsleistungen zu erbringen. Das Ziel war die bessere pädagogische Begleitung und Durchführung der Weisungen und Auflagen, die den Jugendlichen vom Gericht auferlegt wurden.“ (A. Flint u. S. Schreyer, 2007: 2)*

Der Verein stellt die Räumlichkeiten zur Durchführung verschiedener Diversionsmaßnahmen zur Verfügung, zu nennen wäre zum Beispiel das Motivations- und Bewerbungstraining oder eben der Soziale Trainingskurs. Im Verein arbeiten mehrere Honorarkräfte und Sozialpädagogen; der Verein ist im selben Gebäude wie die Jugendgerichtshilfe angesiedelt:

*:“Ein Vorteil liegt auf der Hand: Da der Verein im selben Gebäude wie die Jugendgerichtshilfe angesiedelt ist, kennen die Jugendlichen die Einrichtung schon. Mögliche Hemmschwellen der Fremdheit werden schneller abgebaut. Auch das Personal ist bekannt, da einige der Jugendgerichtshelfer auch im Verein arbeiten.“ (ebd.)*

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass Rauchzeichen e.V. Maßnahmen zur Diversion durchführt, Räumlichkeiten hierfür bereitstellt und auch Personal bietet.

### 2.1. Formen von Diversion, die in Hamburg-Harburg praktiziert werden

In Hamburg-Harburg führt die Jugendgerichtshilfe in enger Kooperation mit Rauchzeichen e.V. vielfältige Diversionsangebote durch. Ich werde im Folgenden alle Angebote kurz aufzählen und sodann beschreiben. Allen Beschreibungen liegt das im Anhang befindliche Kurzkonzept für den jeweiligen Kurs zu Grunde (ausgeschlossen der Täter Opfer Ausgleich, dort ist kein spezielles Kurzkonzept vorhanden).

#### 2.1.1 Der Täter-Opfer-Ausgleich:

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Form der Diversion, die das Ziel hat, dem Opfer das Gefühl der Hilflosigkeit zu nehmen, indem das Opfer der Straftat die Gelegenheit bekommt, persönlich mit dem Täter zu sprechen, ihm deutlich zu machen, was ihm durch die Straftat angetan wurde. Gleichzeitig soll der Täter mit dem Leid seines Opfers konfrontiert werden, um eine Rationalisierung der Tat zu vermeiden und auch andere Neutralisierungstechniken unwirksam zu machen. Alle Organe der Strafverfolgungsbehörden können einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Richter.



Voraussetzung ist, dass das Opfer einverstanden ist, denn es wird ja einer direkten Begegnung mit seinem Peiniger ausgesetzt. (vgl. Bock, 2000: 350)

Die konkrete Durchführung in Hamburg-Harburg wird auf zwei Ebenen vorbereitet.

Zum einen wird das Opfer betreut (durch den Verein Nöldekestr. e.V., der im Stadtteil angesiedelt und offizieller Kooperationspartner von Rauchzeichen e.V. ist) und auf den Kontakt mit dem Täter vorbereitet. Es wird ermittelt, was das Opfer erreichen möchte und was vermieden werden soll, um dem Opfer weiteren Schmerz zu ersparen.

Auf der anderen Eben wird der Täter vorbereitet, das heißt, es wird geprüft, ob der Täter es wirklich ernst meint mit dem Schadensausgleich.

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung dar und ist deswegen für den Täter ein Entgegenkommen der Justiz. Immerhin werden dem Täter die Verhandlung und eine eventuelle Verurteilung erspart. Damit gesichert ist, dass der Täter den Täter-Opfer-Ausgleich auch wirklich ernst nimmt (und nicht nur zur Vermeidung einer Hauptverhandlung annimmt), wird in mehreren Vorgesprächen zwischen dem Täter und einem Sozialpädagogen der JGH Hamburg-Harburg die Ernsthaftigkeit des Täters geprüft. Auch das Opfer wird von einer Sozialpädagogin betreut (Opferbeistand), sie arbeitet für den Verein Nöldekestr. e.V. Die beiden Sozialpädagogen stehen im Kontakt miteinander, tauschen sich aus und schließlich wird ein Termin für die Begegnung, den eigentlichen Ausgleich, festgelegt. Zu bemerken ist noch, dass das Opfer jederzeit zurück kann und der Täter-Opfer-Ausgleich dann nicht stattfindet.

### 2.1.2 Konfrontativer Sozialer Trainingskurs

Der Konfrontative Soziale Trainingskurs (im Folgenden KST) ist eine Maßnahme, die nach § 10 JGG angeordnet wird. Sie ist für Ersttäter mit schweren Taten oder Mehrfach- und Intensivtäter geeignet. Er richtet sich an Jugendliche, die kurz vor einer Haftstrafe stehen und ist die eingriffsintensivste Maßnahme, die von Rauchzeichen e.V. durchgeführt wird. Zu Beginn der Weisung wird mit den Jugendlichen zusammen der Hilfeplan besprochen, den der zuständige Jugendgerichtshelfer aufgestellt hatte und es werden Ziele für den einzelnen Jugendlichen herausgearbeitet (Informationen vom Leiter des KST, Söhnke Mauch).

Ziele sind die aktive Teilnahme am Kursgeschehen, Bewusstmachung der eigenen Verantwortung an den Taten und das Aufdecken der momentanen Lebenssituation der Jugendlichen.

Der KST dauert 6 Monate und wird in geschlossener Gruppenarbeit durchgeführt, das heißt, es werden während der Kurszeit keine neuen Teilnehmer aufgenommen.

Ausschlusskriterien sind Drogenabhängigkeit, psychische (krankhafte) Störungen und Verurteilungen aufgrund von Sexualdelikten.

### 2.1.3 Konfrontativer Sozialer Trainingskurs für Mädchen

Auch der Konfrontative Soziale Trainingskurs für Mädchen (im Folgenden KST M) ist zugänglich über eine Weisung nach § 10 JGG.

Man kann diesen Kurs nicht mit dem ursprünglichen KST vergleichen, da die Schwerpunkte nicht unbedingt auf Konfrontation, sondern vielmehr auf Unterstützung der weiblichen Identitätsfindung ausgerichtet sind.

Ziele sind eine Stärkung der Handlungskompetenz und die Weiterentwicklung des moralischen Bewusstseins.

Zielgruppe sind junge Frauen, die mehrfach straffällig geworden sind, eine mangelnde Erfahrung mit emotionaler Zuwendung aufgrund von einem Aufwachsen in defizitären Familienzusammenhängen haben und bei denen bisher keine andere Maßnahme Wirkung zeigte.

Der Kurs wird ebenfalls in geschlossenen Gruppen durchgeführt und auch hier ist eine Weisung des Jugendgerichts von mindestens 6 Monaten Dauer von Nöten.

#### 2.1.4. Das Bewerbungs-, und Motivationstraining

Das Bewerbungs- und Motivationstraining stellt eine der weniger eingriffsintensiven Maßnahmen dar, die auch nach § 10 JGG angeordnet werden kann. Allerdings ist hier auch eine freiwillige Teilnahme für Jugendliche möglich.

Ziel ist es, den Jugendlichen durch eine Reflektion der momentanen Lebenslagen und Lebensvorstellungen neue Perspektiven zu eröffnen. Diese neue Perspektive soll, wenn irgend möglich, zu einer Vermittlung in einen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz führen.

Die Kursleitung stellt wichtige Informationen über das Vorgehen bei Bewerbungen zur Verfügung, nennt den Jugendlichen die erforderlichen Ansprechpartner und vermittelt auch zwischen den Jugendlichen und dem Ansprechpartner, wenn dies nötig wird.

Zusätzlich wird auch das richtige Auftreten bei Bewerbungsgesprächen eingeübt. Zielgruppe dieses Kurses sind Jugendliche, die: *„den Anschluss an die Gesellschaft aus unterschiedlichen Gründen verloren haben“* (Kurzkonzept Bewerbungs-, und Motivationstraining, 2006: 1)

Das Bewerbungs-, und Motivationstraining geht über ca. 14 Sitzungen zu je 2 Sitzungen pro Termin und dauert dementsprechend knappe zwei Monate.

### 2.1.5. Der Soziale Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs (im Folgenden STK) ist auch eine der eingriffsintensiveren Maßnahmen, auch er ist eine Weisung nach § 10 JGG. Er ist (von der Abgestuftheit der Maßnahmen her gesehen) zwischen dem Bewerbungs- und Motivationstraining und dem KST anzusiedeln, etwa auf gleicher Stufe wie der KSTM. Es ist die einzige Maßnahme, die bei Rauchzeichen e.V. durchgeführt wird, die offen ist. Das bedeutet, dass immer neue Jugendliche zur Gruppe hinzu stoßen. Das führt dazu, dass die Beziehungsarbeit nicht so intensiv ist wie bei einer geschlossenen Gruppe und das immer ein gewisser Anteil an Unruhe in der Gruppe ist (eben weil immer neue Teilnehmer auftauchen). Ein weiteres Problem stellt die Anzahl der Teilnehmer dar: Je nachdem, wie viele Weisungen der STK erhält, schwankt die Anzahl der Teilnehmer zwischen 5 und 10 Teilnehmern pro Gruppe. Eine Anzahl von 10 Teilnehmern auf zwei Kursleitungen lässt aber keine enge Zusammenarbeit mehr zu.

Ziele des STK sind die Auseinandersetzung mit der Straftat, eine Steigerung des Selbstwertgefühles und die Vermittlung oder Durchführung von individuellen Hilfsangeboten zur Vermeidung weiterer Straftaten.

Der STK kann zwischen drei bis sechs Monaten angeordnet werden und ist auch nur durch eine Weisung oder eine Auflage vom Gericht / Staatsanwalt zugänglich.

Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende beider Geschlechter. Die Straftaten der Teilnehmer dürfen eine mildere Maßnahme nicht mehr zulassen (z.B. Arbeitsleistungen, Bewerbungs- und Motivationstraining), aber für eine eingriffsintensivere Maßnahme (KST oder Arrest) noch nicht geeignet sein.

Wichtig ist überdies, dass die Jugendlichen kognitiv dazu in der Lage sein müssen, dem Gruppenprozess zu folgen und die Themen zu erfassen.

Die Ausschlusskriterien entsprechen denen des KST.

## 2.2. Auswahl der drei näher betrachteten Diversionsprojekte und Begründung der Wahl

Die drei Maßnahmen, die Teil meiner Stichprobe sein werden (und damit Gegenstand des empirischen Teils dieser Arbeit) sind der KST, der STK und das Bewerbungs- und Motivationstraining.

2.2.1. Das Bewerbungs- und Motivationstraining wähle ich aus zwei Gründen: Zum einen ist es eine der neuesten Maßnahme, die im Verein Rauchzeichen e.V. im Rahmen der Diversion durchgeführt wird; zum anderen ist es eine in der Hierarchie der Eingriffsintensität unten einzuordnende Maßnahme.

Ein dritter Grund, der für eine Einbeziehung des Bewerbungs- und Motivationstrainings sprach, war der, dass er auf der Grundannahme beruht, dass die Vermittlung einer Perspektive zur Straffreiheit bei den Jugendlichen führt.

Also liegt keine psychologische Betrachtungsweise zu Grunde (sei es nun verhaltenspsychologisch oder psychoanalytisch), sondern eine mehr soziologische Perspektive. Damit sehe ich das Bewerbungs- und Motivationstraining für die beabsichtigte Querschnittserhebung als sehr geeignet an.

2.2.2. Den KST habe ich in meine Überlegungen einbezogen, weil er mir in meinem Studium (in Vorlesungen und Diskussionen mit anderen Studenten) als das momentan gängige Mittel der Praxis gegen Jugendkriminalität präsentiert wurde. Er beruht auf verhaltenspsychologischen Grundannahmen und versucht, dass aggressive Verhalten der Kursteilnehmer durch gezielte Reizung der Hemmschwellen auszuräumen oder zumindest abzumildern.

Es gibt z.B. die Technik der „konfrontativen feedbackrunde“, in der ein Jugendlicher sich in die Mitte eines Stuhlkreises setzt und alle anderen Teilnehmer setzen sich um den in der Mitte sitzenden herum. Dann wird der Jugendliche in der Mitte von den Kursteilnehmern und den Kursleitern mit seinem Fehlverhalten (wie z.B. Straftaten oder Strategien, die diese Straftaten entschuldigen sollen) konfrontiert.

Der Jugendliche, der konfrontiert wird, muss ruhig bleiben, darf nicht die Beherrschung verlieren. (vgl. Kilb, 2006: 143-144)

Die Grundlagen des KST sind also völlig andere als die des Bewerbungs- und Motivationstrainings, er stellt einen guten Kontrast dar. In der Eingriffsintensität ist der KST die am höchsten anzusiedelnde diversive Maßnahme, die in Rauchzeichen e.V. angeboten und durchgeführt wird. Die oben genannten Tatsachen (vor allem die Relevanz für die praktische Arbeit) haben mich dazu bewogen, den KST im empirischen Teil der Arbeit zu untersuchen.

2.2.3. Der STK ist ein Teil der Stichprobe, da er in seiner Eingriffsintensität zwischen den KST und das Bewerbungs- und Motivationstraining fällt, und ich dann die Möglichkeit habe, alle Stufen der Eingriffsintensität der in Hamburg-Harburg durchgeführten Diversion zu untersuchen.

Ein weiterer Grund, der für die Einbeziehung des STK sprach, war der, dass er auf einer psychoanalytischen Betrachtung von Jugendkriminalität beruht. Deswegen versucht der STK auch, mit den Dimensionen zu arbeiten, die von der Psychoanalyse bereitgestellt werden.

Es geht um eine Stärkung des ICH und eine (weitere) Ausbildung des ÜBER-ICH, indem die Theorie des Empowerment nach Herriger angewendet wird. (Vergleiche Konzept des STK von A. Flint u. S. Schreyer 2007 im Anhang)

Da ich dieses Angebot der Diversion leite, möchte ich bemerken, dass es sicherlich eine gewisse Gefahr der Voreingenommenheit mit sich bringt, eine eigene Maßnahme auszuwerten und dessen bin ich mir bewusst.

Allerdings werde ich im dritten Kapitel dieser Arbeit deutlich machen, dass eine Manipulation der Daten auf Grund des Auswahlverfahrens nicht möglich war. Zusätzlich soll es ja auch nicht darum gehen, die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen festzustellen (und damit im Wettbewerb der Maßnahmen besonders gut auszusehen), sondern es soll eine allgemeine Studie zur Zielerreichung in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg erstellt werden. Dies geschieht, indem eine Stichprobe aus verschiedenen Kursen gezogen wird, ohne dass einer bevorzugt würde.

Deswegen sehe ich die Gefahren der Voreingenommenheit als minimal an.

Die drei für die Stichprobe ausgewählten Maßnahmen sind also sowohl in ihrer Eingriffsintensität, als auch in den zu Grunde liegenden Konzepten grundverschieden und als Folge dessen ist eine Querschnittsanalyse der Angebote von Diversion in Hamburg-Harburg möglich.

### III Empirischer Teil der Diplomarbeit

#### Einleitung:

In diesem Kapitel der Diplomarbeit soll es im ersten Schritt darum gehen, den Aufbau und das Vorgehen meiner Forschungen zu beschreiben.

Eine Beschreibung der gewählten Methode soll folgen, um dann zurück zu den in Kapitel I ermittelten Fragestellungen zu kommen. Diese werde ich nutzen, um für die Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit relevante Hypothesen und daraus dann messbare Items für die Erhebung der Daten zu entwickeln.

Die Vorstellung des Erhebungswerkzeuges ist anschließend der nächste Schritt, gefolgt von einer knappen Beschreibung der Erhebungsphase.

Im nächsten Teil dieses Kapitels werden dann die Ergebnisse der Erhebung präsentiert. Dies geschieht unter Zuhilfenahme verschiedener selbst erstellter Grafiken und in enger Anlehnung an die Items, die wiederum meine Fragestellungen aus Kapitel I beantworten werden.

#### 3. Aufbau

Bei meiner empirischen Untersuchung handelt es sich um eine Querschnittstudie, da das momentane Angebot an Diversion der JGH Hamburg-Harburg untersucht werden soll, um dem Betrachter dieser Arbeit einen Überblick über den Momentanen IST- Stand der diversiven Bemühungen in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg zu ermöglichen.

Weiterhin handelt es sich um eine Hellfeldstudie, da ich nur die offiziell von den Strafverfolgungsbehörden aufgenommenen Daten verwende, die in der Jugendgerichtshilfeakte vermerkt sind.



Die Untersuchung wird eine quantitative sein, da ich 30 Akten (jeweils 10 pro Kurs) nach einem vollstandardisierten Erhebungsbogen auswerte und nicht nach individuellen Angelpunkten suche.

Eine Totalerhebung aller Teilnehmer an Diversionkursen der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg ist zeitlich nicht möglich, deswegen habe ich mich für die Ziehung einer Stichprobe entschieden.

Folgt man Hanne Schaffer, so muss eine Stichprobe eher größer als kleiner sein, um wissenschaftlichen Ansprüchen standhalten zu können, also repräsentativ zu sein (vgl. Schaffer, 2002: 139).

Die Gesamtteilnehmeranzahl des STK lag 2006 bei 28 Teilnehmern (mitgerechnet wurden Weisungen, die in 2006 sowohl begonnen, als auch beendet wurden, Quelle ist die STK interne Zählung).

Also umfasst meine Stichprobe von 10 Personen 35,7 % der Gesamtteilnehmer. Die Frage nach der Repräsentativität der Daten stellt sich aber nur insofern, dass eine empirische Studie auch den Anspruch hat, repräsentativ zu sein. Diesen Anspruch hat diese Arbeit nicht.

Gegen eine Repräsentativität spricht schon, dass es noch andere Angebote von Diversion gibt, die ich aus zeitökonomischen Gründen nicht mit einbezogen habe in die empirische Studie und die Tatsache, dass diese Arbeit lediglich den Anspruch hat, einen Überblick über die momentane Erreichung der Ziele zu geben. Dennoch kann diese Arbeit mit ihrer Stichprobengröße von 30 Teilnehmern einen Ausschnitt abbilden, der Rückschlüsse auf die diversiven Bemühungen der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg zulässt.

Bei der Stichprobe handelt es sich um eine Zufallsstichprobe, weil die Teilnehmer jeweils per Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

### 3.1. Methode

Um die Leitfrage dieser Arbeit beantworten zu können, wird die Methode der Aktenanalyse genutzt. Analysiert wurden die Akten unter Zuhilfenahme eines vollstandardisierten Auswertungsbogen (Im Anhang, Nr. 1), der in Anlehnung an die in Punkt 3.2 operationalisierten Fragestellungen aus Punkt 1.5 dieser Arbeit entwickelt wurde. Auf diese Weise wurde eine zeitsparende und exakte Auswertung möglich, die auch ausschließt, dass eine der Maßnahmen bevorzugt oder benachteiligt wird.

Zeitliche Effekte wurden bei dieser Studie nicht beachtet, da nicht die Wirkung der einzelnen Angebote auf den einzelnen Jugendlichen dargestellt werden soll, sondern eine stichprobenweite Aussage zur Zielerreichung der Maßnahmen insgesamt gemacht werden soll.

### 3.2. Probleme dieser empirischen Untersuchung

Der Datenschutz war insofern ein Problem, da eine der Akten aus der Stichprobe nicht zur Verfügung stand, weil der betreffende Jugendliche in einen anderen Stadtteil umgezogen war. Aus diesem Grunde stand die Akte in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg nicht mehr zur Verfügung und eine Beschaffung wäre schwierig und zeitaufwendig gewesen.

Als Lösung hätte ich einen weiteren Teilnehmer aus dem betreffenden Kurs (Bewerbungs- und Motivationstraining) ziehen können, habe mich aber bewusst dagegen entschieden. Eine empirische Untersuchung muss damit rechnen, Daten zu erheben (oder erheben zu wollen), die dann bei der Auswertung nicht verwendbar sind. Das passiert häufig (z.B. bei falsch ausgefüllten Fragebögen in Umfragen) und ich wollte meine Untersuchung nicht dadurch verfälschen, dass ich die Nichtverwertbarkeit dieser Akte unbeachtet lasse oder verschweige.

Ein weiteres Problem offenbarte der Pre-test, den ich mit einer aktuellen Akte des STK durchführte: Die Einstellungen nach § 45 JGG sind in der Jugendgerichtshilfeakte nicht vermerkt, da die Einstellung schon im Vorwege durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, also bevor die Jugendgerichtshilfe überhaupt involviert wird. Vermerkt sind die Einstellungen nach § 45 JGG allerdings in Urteilen, die der Akte beiliegen, jedoch sind einige der Akten (was die Aktenführung angeht) lückenhaft, so dass Urteile fehlten und deswegen die Einstellung nach § 45 JGG nicht ermittelt werden konnten. Bei einer Akte lag das Urteil bisher nicht vor und es konnte deswegen keine Auswertung zur Einstellung nach § 45 JGG erfolgen.

### 3.3. Operationalisierung der Hypothesen, Herausbildung der Items

Zunächst sollen die in Punkt 1.5. erarbeiteten Fragestellungen in Hypothesen, also offene Fragestellungen, umgewandelt werden. Hypothesen sollen mit Hilfe von empirischen Studien bewiesen oder widerlegt werden, was im Endeffekt dann zu einer Beantwortung der Leitfrage führt.

Im zweiten Schritt findet dann eine Operationalisierung der Hypothesen statt.

Eine Operationalisierung der Hypothesen ist aus zwei Gründen nötig: Erstens soll sie zu einer Prüfbarkeit der zuvor erstellten Hypothesen führen (durch Zerlegung der Frage in einzelne Indikatoren, so genannte Items) und zweitens möglich machen, dass eine andere empirische Untersuchung unter Anwendung Derselben Methoden zum gleichen Ergebnis kommt.

Ich möchte so vorgehen, dass ich zunächst die Fragestellung aus Punkt 1.5 wiederhole, dann eine Hypothese bilde und daraus Items herleite. Dies alles geschieht immer in Anlehnung an die Leitfrage dieser Arbeit.

### 3.3.1. Fragestellung 1

**Eine Frage für den empirischen Teil der Arbeit wird also sein, ob bei der gezogenen Stichprobe Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG vorlagen**

(Zur Erinnerung: Ein Ziel des Hamburger Modells von Diversion war ja, dass die Staatsanwaltschaft vermehrt Verfahren im Vorwege nach § 45 JGG einstellen soll)

Hypothese: Die Umwandlung dieser Fragestellung in eine Hypothese ist insofern einfach, da nur eine Sache zu prüfen ist: Gab es Einstellungen nach § 45 JGG in der Akte des Jugendlichen? Orientiert an der Leitfrage dieser Arbeit, ob die Ziele der Hamburger Modells der Diversion in der Jugendgerichtshilfe in Hamburg-Harburg umgesetzt werden, wird dieses „Etappenziel“ wie folgt in eine Hypothese umgewandelt:

*A: Werden in Hamburg-Harburg, bevor es zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht kommt, Verfahren mindestens einmal pro Jugendlichen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?*

Operationalisierung: Diese Hypothese lässt sich problemlos verifizieren oder falsifizieren, indem die Einstellungen nach § 45 JGG im Analysebogen festgehalten werden. (Vergleiche Erhebungsbogen im Anhang)

### 3.3.2. Fragestellung 2

**Um dieses Ziel prüfen zu können, sind zwei Fragestellungen notwendig; Erstens wird es darum gehen, zu erfragen, ob es in Hamburg-Harburg so ein Kooperationsprojekt gibt. Und zweitens werde ich auswerten, ob es in der JGH Hamburg-Harburg ein abgestuftes System solcher Maßnahmen gibt und ob die Anwendung durch die Jugendrichter auch abgestuft befolgt wird.**

(Zur Erinnerung: Ausgangspunkt für diese Frage war das Ziel des Hamburger Modells von Diversion, dass eine Beschränkung von freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Zuhilfenahme von Kooperationsprojekten und deren abgestuften Angeboten als Ersatz für freiheitsentziehende Maßnahmen sieht.)

Hypothese 1:

Die erste Hypothese, die aus dieser Fragestellung folgt ist simpel und wird daher nur kurz dargestellt:

*B: Gibt es in Hamburg-Harburg zwischen einem Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe ein Kooperationsprojekt und werden dort Weisungen im Rahmen der Diversion durchgeführt?*

Operationalisierung: Erhebung, ob die Weisungen im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe durchgeführt wurden.

Hypothese 2:

Die Frage nach dem abgestuften System von Maßnahmen in der Jugendgerichtshilfe Harburg (oder im Kooperationsprojekt) wurde nicht im Rahmen der Stichprobe erhoben, sondern im Vorwege geklärt. Die abgestufte Anwendung der Maßnahmen stellt sich demnach wie folgt dar: (Abgestufte Anwendung des Maßnahmenkataloges des JGG, Darstellung der Anwendungserfahrungen der JGH Hamburg-Harburg, erstellt von einem früheren Praktikanten)

<ul style="list-style-type: none"> <li>•Einstellung nach Teilnahme an der Weisung möglich</li>   <li>•Einstellung nach Erbringung der Betreuungsweisung möglich</li>   <li>•Einstellung nach Erbringung der AL möglich</li>   <li>•Einstellung ohne Hauptverhandlung oder nach Teilnahme am Gespräch möglich</li>   <li>•Einstellung, es kommt nicht zur Hauptverhandlung</li> </ul>	<p><b><u>Ambulant</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Projektweisung von bis zu 6 Monaten</li>   <li>•Betreuungsweisung von bis zu einem Jahr, in der Regel aber 6 Monate oder weniger</li>   <li>•Arbeitsleistung, Verkehrserziehung, Geldbußen</li>   <li>•Ermahnung/Verwarnung</li>   <li>•Täter Opfer Ausgleich</li> </ul>
--	--

Im Zentrum der Auswertung der Stichprobe steht die Anwendung dieses abgestuften Systems, die Hypothese lautet also:

*C: Wird in Hamburg-Harburg von den Jugendrichtern ein abgestuftes System an Maßnahmen angewendet, dass von der Verhängung eingriffsarmer Maßnahmen zu eingriffsintensiven Maßnahmen übergeht und so freiheitsentziehende Maßnahmen für die Jugendlichen vermeidet?*

Operationalisierung: Um diese Hypothese prüfbar, also als Wert erfassbar zu machen, habe ich folgende Items erarbeitet

- 1) Bei der Erstverurteilung der ausgewerteten Akten wurde vom Richter eine eingriffsarme Maßnahme verhängt (in der Tabelle Blau markiert).
- 2) Es folgten keine freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Teilnahme an der Weisung, es erfolgt keine Inhaftierung.

### 3.3.3. Fragestellung 3

**Die Frage, mit der ich diesen Punkt prüfen will, wird sein, ob ein Hilfeplan mit dem Jugendlichen erstellt wurde, bei dem der Jugendliche Gelegenheit hatte, eigene Ziele einzubringen. Ob diese Hilfe dazu beiträgt, von weiteren Straftaten abzuhalten, messe ich daran, ob eine Rückfälligkeit stattgefunden hat nach der Weisung.**

(Zur Erinnerung: Diese Fragestellung ergab sich aus dem Diversionsziel, die persönlichen Problemlösungshilfen zu verstärken um weitere Straffälligkeit zu vermeiden.)

Die Frage nach Ausarbeitung eines Hilfeplanes ergab sich nicht aus den Akten, auch nicht die Beteiligung der Jugendlichen an der Erstellung dieses Hilfeplanes. Auch diese Information erfragte ich im Vorwege bei den jeweiligen Gruppenleitungen. Beim KST finden Erstgespräche statt, der Jugendliche wird einbezogen und kann eigene Wünsche äußern. Während die Weisung läuft, wird der Hilfeplan überprüft und aktualisiert, beim STK ist es ebenso. Gleiches gilt auch für das Bewerbungs- und Motivationstraining. Der Schwerpunkt meiner Erhebung wird also auf der Straffreiheit nach der Weisung liegen.

Hypothese: Um die Straffreiheit messen zu können, muss die Hypothese darauf ausgerichtet sein, eine an die Weisung anschließende Straffälligkeit erfassen zu wollen:

*D: Trägt die praktische Lebenshilfe dazu bei, dass die Jugendlichen straffrei leben, also keine weiteren Straftaten aktenkundig werden bei der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg?*

Operationalisierung: Messbar mache ich diese Aussage durch die Zählung der Rückfälle nach der Weisung.

Es kann auch darüber diskutiert werden, ob man einen Rückfall während der Weisung als einen Indikator gegen eine Zielerreichung werten kann. Allerdings würde hier eine Rolle spielen, wie lange die Weisung schon läuft, denn die Weisungen brauchen eine gewisse Zeit, um zu greifen. Vermittlungen in Maßnahmen der Beschulung oder Schuldenregulierung dauern nach meinen Erfahrungen ca. 2 bis 6 Wochen.

Zusätzlich müsste aufgeschlüsselt werden, ob die Jugendlichen zu den vermittelten Hilfestellen gehen, ob sie regelmäßig weiter an der Weisung teilnehmen und ob es eventuell im privaten Bereich eine Eskalation gibt, die zu einem erneuten Auftreten von Straffälligkeit geführt hat. Da diese Daten durch die Akten der Jugendgerichtshilfe nicht empirisch zu belegen sind, schließe ich ihn an dieser Stelle aus.

#### 3.3.4. Fragestellung 4

**Die letzte Frage, mit der ich die Zielerreichung von Diversion in Hamburg Harburg messen will, wird also die Frage sein, wie viel Zeit von der ersten Straftat eines Jugendlichen bis zu der Hauptverhandlung vergeht.**

(Zur Erinnerung: Diese Fragestellung entwickelte sich aus dem Ziel, dass Verfahren vor dem Jugendgericht beschleunigt durchgeführt werden sollen)



Hypothese: Was bedeutet in diesem Sinne „beschleunigt“? Laut Drucksache 16/4000 ist es eine „ungewöhnlich lange“ Verfahrensdauer, wenn von der Registrierung bis der Straftat zur Erledigung des Verfahrens 10 Monate vergehen (Siehe Drucksache 16/4000, 2000 S. 130).

Meine Hypothese lautet in Anlehnung an diese Erkenntnisse also:

*E: In Hamburg dauern die Verfahrenserledigungen ungewöhnlich lange. Gilt dies auch für Hamburg-Harburg oder findet dort ein beschleunigtes Verfahren statt?*

Operationalisierung: Die Schwierigkeit an diesem Punkt liegt in der Wahl des Zeitpunktes an dem die Messung zwischen Registrierung und Hauptverhandlung startet. Startet man bei der ersten Anklage (dem ersten Tatzeitpunkt), die in die Akte eingeht? Oder startet man bei der Straftat, die als leitende Straftat in einem verbundenen Verfahren gilt? Oft verüben Jugendliche gleich mehrere Straftaten in kurzer Folge und es kommt zu einer Wartezeit. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Richter dann das Vorliegen einer neuen Anzeige mit, der Richter will den Ausgang der Ermittlungen abwarten und terminiert deswegen keine Hauptverhandlung. Schließlich werden dann die Straftaten zu einem führenden Aktenzeichen verbunden und eine Hauptverhandlung wird angesetzt.

Ich habe mich hier dazu entschieden, vom Zeitpunkt der ersten Tat auszugehen, da die Erledigungspraxis des Jugendgerichtes Hamburg-Harburg keinen Einfluss auf die schnellen Reifeprozesse der Jugendphase hat. Diese schnellen Reifeprozesse sind, laut Drucksache 16/4000, aber Grund dafür, dass eine beschleunigte Verfahrenserledigung stattfinden soll, um den Jugendlichen als den zu erreichen, der er während Begehung der Straftat war.

Aus diesem Grunde gehe ich von dem Zeitraum aus, der zwischen der ersten Straftat und der Hauptverhandlung liegt.

Messbar mache ich diese Hypothese, indem ich die Zeitspanne zwischen erster Straftat und Hauptverhandlung erfasse.

#### 3.4. Vorstellung des Erhebungswerkzeuges und der Erhebungsphase

Zu Beginn des Analysebogens für die Auswertung der Akten habe ich demographische Daten erfasst. Dieses erfolgte aus rein professioneller Neugier und wird in dieser Arbeit nicht weiter behandelt (auch wenn es interessant ist, dass sich die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung in limitiertem Ausmaß bestätigt haben).

Als nächstes erfolgte die Aufnahme der Maßnahme von Diversion, an der der Jugendliche aus der Stichprobe teilnahm, um bei der Auswertung die Möglichkeit zur Unterscheidung der drei Maßnahmen zu haben. Dies ist bei der Auswertung z.B. interessant, um die Möglichkeit zu haben, einen Vergleich der Maßnahmen bei der durchschnittlichen Dauer von Erfassung der Straftat bis zur Erledigung des Verfahrens darzustellen.

Im Anschluss hieran wurden die Anzahl der Straftaten vor und nach der Weisung erhoben. Es hätte auch eine Erhebung der Straftaten nach der Weisung gereicht, um Punkt 3.3.3 auswerten zu können, allerdings ging hier das Interesse soweit, auch den Grad an erneuter Straffälligkeit darstellen zu können.

Zunächst hatte ich die Idee zu erheben, ob die Teilnahme an einer diversiven Maßnahme das Muster der Straftaten verändern kann (ob z.B. ein Jugendlicher, der vor einem KST durch Körperverletzung auffällt, anschließend nur noch Diebstähle begeht), allerdings verwarf ich diese Idee im Verlauf der Erhebung. Trotzdem ist diese Erhebungsgruppe teil des Analysebogens geblieben.

Im letzten Abschnitt des Bogens sind die in Punkt 3.3 ausgearbeiteten Items aufgelistet und wurden in einfache negative oder positive Antwortmöglichkeiten ausgegliedert.

Der Analysebogen erwies sich im Pre-Test als verlässliches Instrument für die Erhebung und half dabei, einige Probleme der Erhebung offen zu legen. (Siehe Punkt 3.2.)

Die Erhebungsphase dauerte 4 Tage und fand in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg statt. Die Akten wurden von mir eingesehen und ausgewertet, wobei ich zumeist das Aktenvorblatt und Urteile nutzte. Die relevanten Daten wurden auf den Erhebungsbogen übertragen und die Akten zurückgegeben.

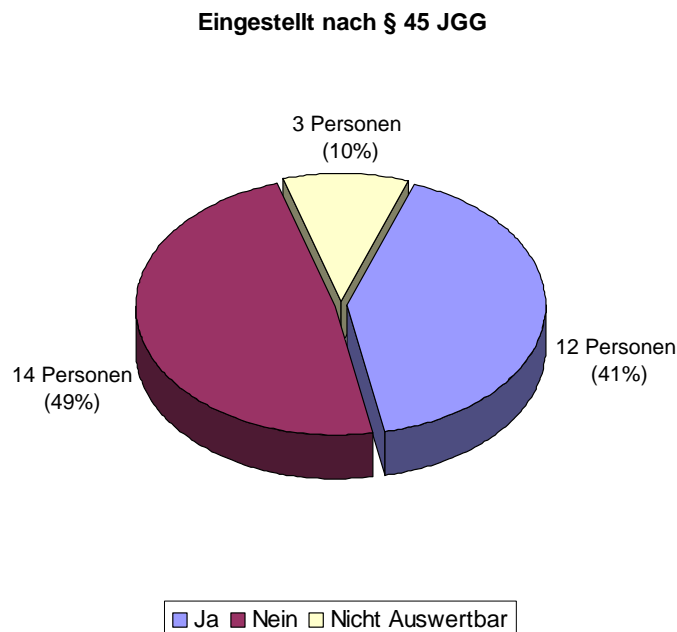
### 3.5. Ergebnispräsentation

Um die Ergebnisse in einer angemessenen Struktur präsentieren zu können, orientiere ich mich an den Hypothesen, die ich in Punkt 3.3 dieses Kapitels erstellt habe. Die Hypothesen sind jeweils mit einem Buchstaben markiert und ich werde meine Ergebnispräsentation jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben ordnen.

*A: Werden in Hamburg-Harburg, bevor es zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht kommt, Verfahren mindestens einmal pro Jugendlichen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?*

Die Erhebung dieser Daten erfolgte durch eine Auswertung der Urteile, unter Berücksichtigung der in Punkt 3.2. genannten Probleme komme ich zu folgendem Ergebnis:

Grafik 1 (n = 30)



Demnach wurden bei 14 Teilnehmern meiner Stichprobe keine Einstellungen nach § 45 JGG vorgenommen. Diese Jugendlichen haben also gleich ein Verfahren vor dem Jugendrichter gehabt (und sind demnach in den labeling approach Prozess geraten). 12 der Teilnehmer meiner Stichprobe hatten in den Urteilen der Akte Einstellungen nach § 45 JGG vermerkt.

Die Hypothese ist also zu verneinen, nicht alle Jugendlichen meiner Stichprobe hatten eine Einstellung nach § 45 JGG erlebt, der größere Teil hatte direkt eine Hauptverhandlung erlebt.

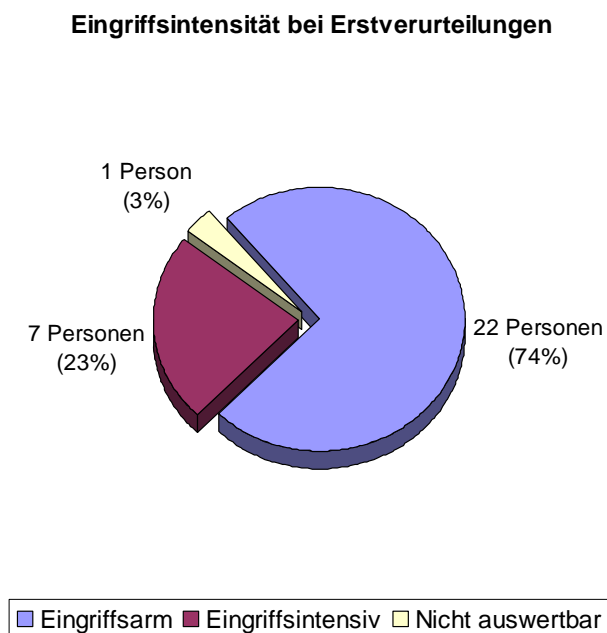
*B: Gibt es in Hamburg-Harburg zwischen einem Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe ein Kooperationsprojekt und werden dort Weisungen im Rahmen der Diversion durchgeführt?*

Diese Hypothese wird durch meine Erhebungen gestützt, alle Teilnehmer der Stichprobe haben an einer Maßnahme im Rahmen einer Kooperation zwischen der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg, die die Fälle zuweist, und dem gemeinnützigen Verein Rauchzeichen e.V., der die Weisungen durchführt, teilgenommen.

*C: Wird in Hamburg-Harburg von den Jugendrichtern ein abgestuftes System an Maßnahmen angewendet, dass von der Verhängung eingriffsarmer Maßnahmen zu eingriffsintensiven Maßnahmen über geht und so freiheitsentziehende Maßnahmen für die Jugendlichen vermeidet?*

Diese Hypothese sollte (wie oben dargestellt) durch zwei Items belegt werden: Einmal die Verhängung einer eingriffsarmen Maßnahme bei der Erstverurteilung, und einer Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Zunächst möchte ich auf die Eingriffsintensität bei Erstverurteilung eingehen:

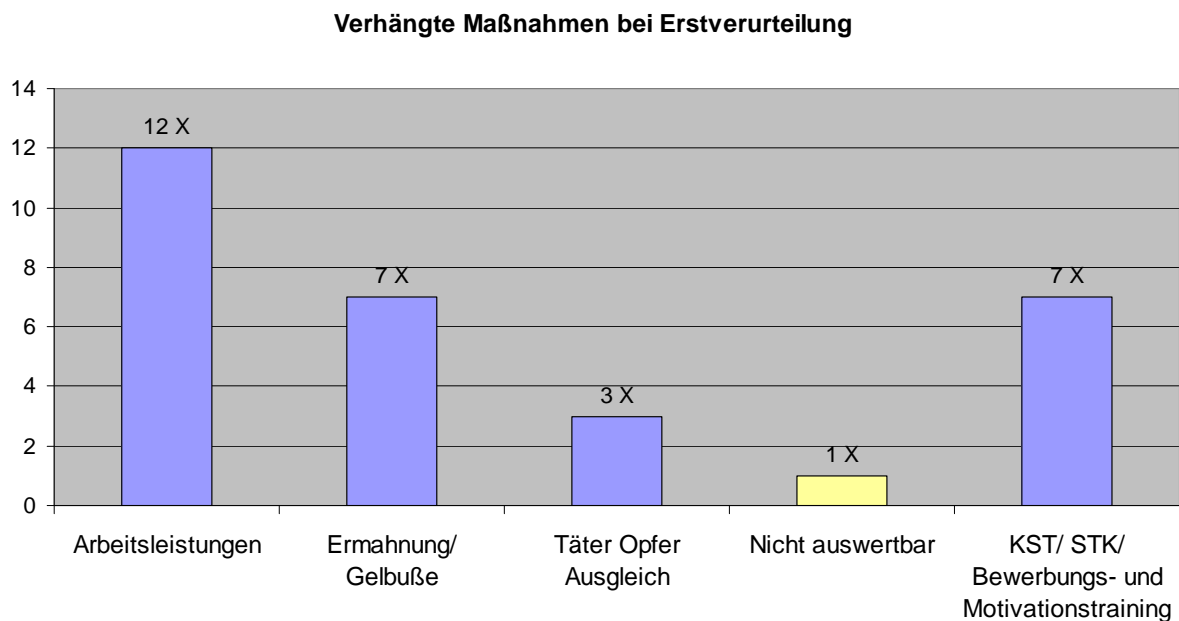
Grafik 2 (n = 30)



Meine Auswertungen haben ergeben, dass 22 Teilnehmer der Stichprobe bei der Erstverurteilung eine der unter Punkt 3.3.2 als eingriffsarm identifizierte Maßnahme vom Jugendrichter auferlegt bekommen haben (blaue Markierung). 23 % bekamen gleich bei ihrer ersten Verhandlung eine eingriffsintensive Maßnahme.

Aufgegliedert nach Maßnahmen stellt sich die Maßnahmenverteilung bei Erstverurteilung wie folgt dar:

Grafik 3 (n = 30)



Es kommt natürlich auf die Art der Straftaten an, auf die Qualität der Delikte, ob eine leichte Maßnahme verhängt wird oder nicht. Allerdings führten in zwei Fällen schon Delikte wie Diebstahl (kein schwerer Diebstahl sondern einfacher Diebstahl) oder Urkundenfälschung zu einer direkten Verurteilung mit der Auflage an einem Bewerbungs- und Motivationstraining teilzunehmen. Urkundenfälschung liegt aber auch dann schon vor, wenn ein Jugendlicher bei der Fahrkartenkontrolle einen falschen Namen und eine falsche Adresse angibt, um dem Bußgeld zu entgehen.

Es ist nicht meine Absicht, diese Straftat (denn das ist eine Urkundenfälschung) zu verharmlosen. Ich möchte vielmehr verdeutlichen, wie unterschiedlich die Richter und Staatsanwälte reagieren können.

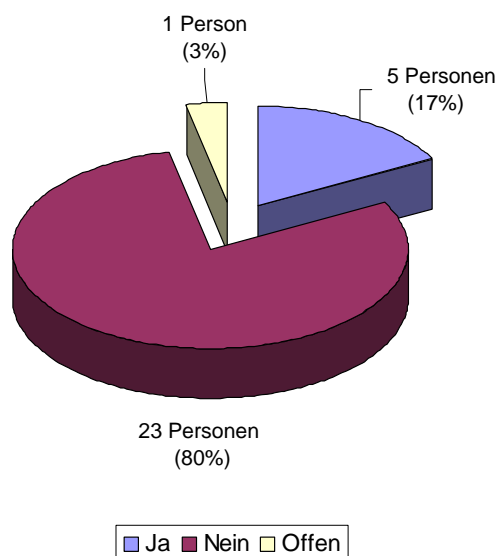
Ein weiterer Jugendlicher erhielt einen KST bei der ersten Hauptverhandlung. Er hatte Einbruchdiebstahl begangen, es waren vier Straftaten zu einer Hauptverhandlung verbunden worden. Dort erscheint es dann auch eher nachvollziehbar, wenn schon bei der ersten Verhandlung eine so eingriffsintensive Maßnahme verhängt wird.

Bei Betrachtung der Grafik 3 wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Erstverurteilungen mit Arbeitsleistungen, Geldbußen und Ermahnungen beendet wird. Insoweit kann die Hypothese bestätigt oder zumindest nicht vollständig falsifiziert werden.

Doch der zweite Teil der Hypothese bleibt noch zu prüfen, nämlich, ob durch die Anwendung dieses abgestuften Systems eine freiheitsentziehende Maßnahme ersetzt wird? Als freiheitsentziehende Maßnahme habe ich sowohl eine längere Jugendstrafe als auch eine kurze Arrestdauer gewertet, da beide Maßnahmen im Gefängnis stattfinden und somit die Freiheit des Inhaftierten entziehen.

Grafik 4 (n = 30)

**Haft-, Arreststrafen nach der Weisung**



80 % der Probanden (23 Personen) verbüßen nach der Weisung keine Haftstrafe oder Arrest, bei einem Probanden war das Verfahren noch offen und die Daten konnten nicht einem der beiden Items zugeordnet werden. 5 Probanden (17 %) haben trotz aller Bemühungen, durch die Anwendung des abgestuften Systems von ambulanten Maßnahmen eine Haftstrafe abzuwenden, Haftstrafen abzusitzen.

Die Beugearreste, die bei Nichterfüllung der auferlegten Weisungen vom Richter verhängt werden können, habe ich nicht in diese Statistik mit eingerechnet, da die Weisung im Anschluss an den Arrest weitergeführt werden muss. In der Statistik sind lediglich Haft- und Arreststrafen vermerkt, die nach der Weisung verhängt wurden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden also weitestgehend vermieden bei meiner Stichprobe, deswegen möchte ich auch den zweiten Teil der Hypothese als überwiegend belegt ansehen. Zumindest wurde die Hypothese nicht eindeutig widerlegt.

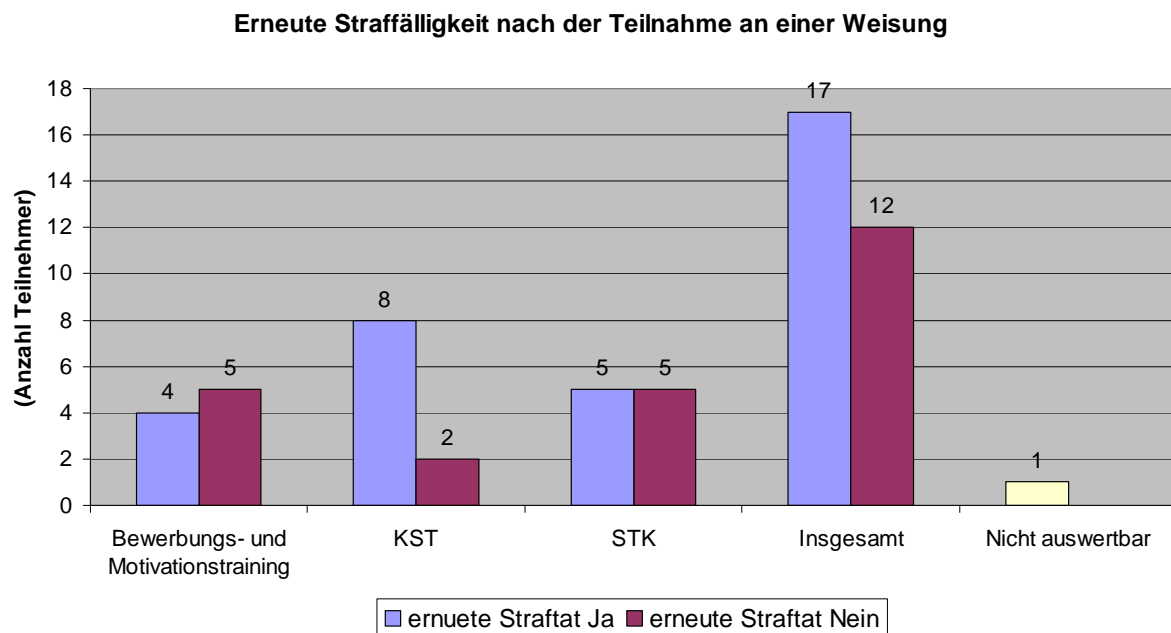
*D: Trägt die praktische Lebenshilfe dazu bei, dass die Jugendlichen straffrei leben, also keine weiteren Straftaten aktenkundig werden bei der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg?*

Diese Auswertung wurde durch teilweise unzulängliches Datenmaterial erschwert. Manche der Akten waren nicht chronologisch sortiert, in anderen fehlten Anklagen, die aber im Vorblatt standen (entspricht in etwa einem Inhaltsverzeichnis in einem Buch, die Straftaten und Ausgänge der Verhandlungen werden im Vorblatt der Akte der Jugendgerichtshilfe vermerkt). Dies kann z.B. daher rühren, dass ein Freispruch erfolgte, der eine Vernichtung der mit der Straftat in Verbindung stehenden Papiere nach sich zieht



Dennoch war eine Auszählung letztendlich verlässlich möglich und die Straftaten nach der Weisung stellen sich wie folgt dar:

Grafik 5 (n = 30)

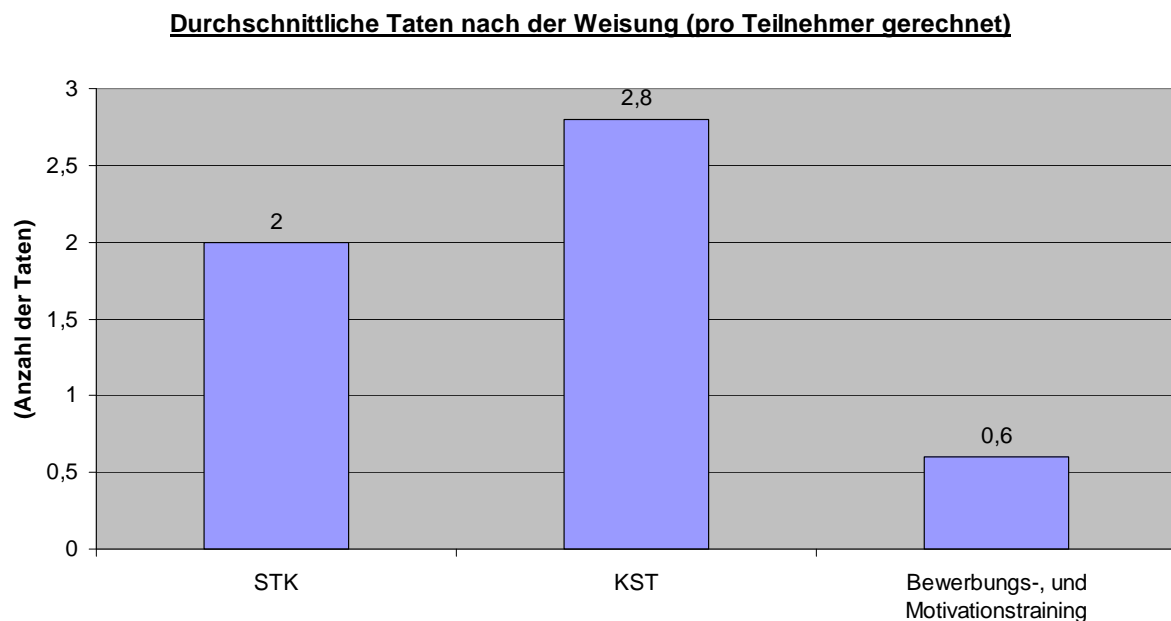


Insgesamt 17 der Probanden wurden trotz Teilnahme an einer Weisung rückfällig, 12 fielen im Anschluss an eine Weisung nicht mehr in der Jugendgerichtshilfe auf. Eine der Akten war nicht auswertbar, weil sie nicht zur Verfügung stand.

Es ist aber durchaus möglich, dass diese 12 Probanden der Stichprobe im Anschluss an die Weisung bei der Staatsanwaltschaft noch Verfahrenseinstellungen im Hinblick auf die Weisungen hatten, bei z.B. Bagatelldelicten. Diese werden der Jugendgerichtshilfe allerdings nicht mitgeteilt. Deswegen gehe ich bei den 12 Probanden ohne neue Anklage davon aus, dass sie nicht mehr delinquent auffällig waren.

Wenn man die Rückfälligkeit auf die Kurse verteilt und dann einen Durchschnitt pro Teilnehmer berechnet, ergibt sich folgendes Bild:

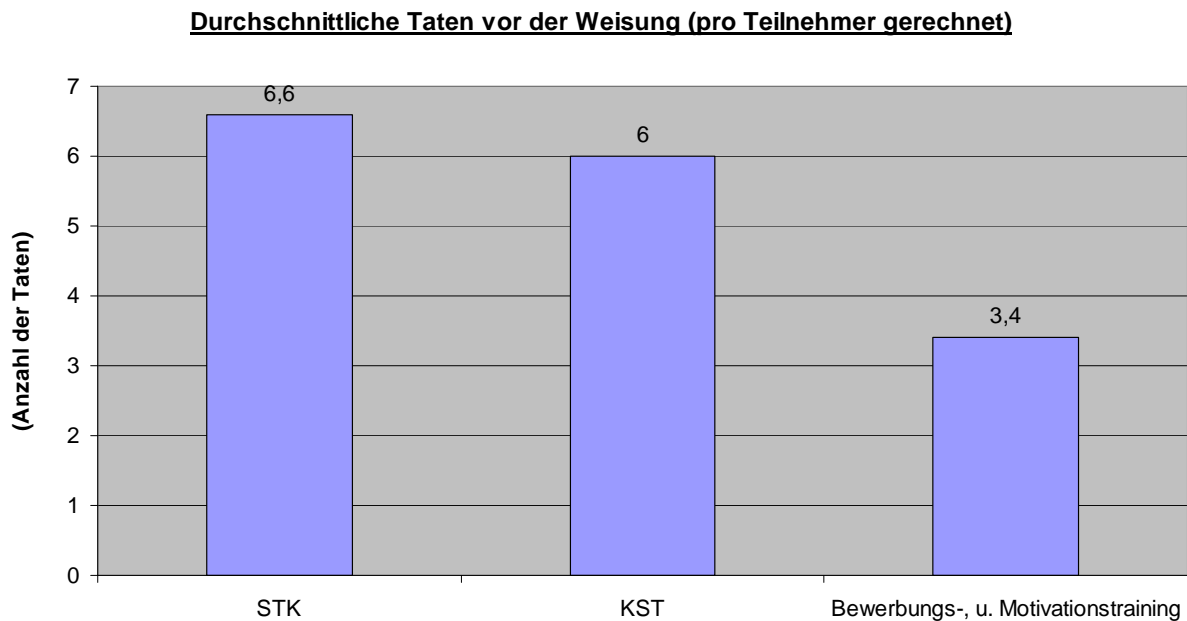
Grafik 6 (n = 30)



Der STK hat pro Teilnehmer durchschnittlich zwei erneute Straftaten nach Abschluss der Weisung, der KST hat 2,8 Straftaten und das Bewerbungs- und Motivationstraining hat 0,6 Straftaten nach Teilnahme am Kurs.

Zunächst sieht es also so aus, als ob die sozialpädagogische Arbeit, die geleistet wird (die praktische Lebenshilfe im Rahmen der Weisungen) eher ungenügend ist, um den jugendlichen Straftätern bei einem straffreien Leben zu unterstützen. Vergleicht man aber diese Zahlen mit der durchschnittlichen Anzahl von Straftaten, die vor der Weisung lagen, so wird deutlich, dass die sozialpädagogischen Bemühungen sehr wohl einen Effekt haben:

Grafik 7 (n = 30)



In allen Fällen findet eine Verringerung der durchschnittlichen straffälligen Auffälligkeit von über 50 % pro Teilnehmer statt.

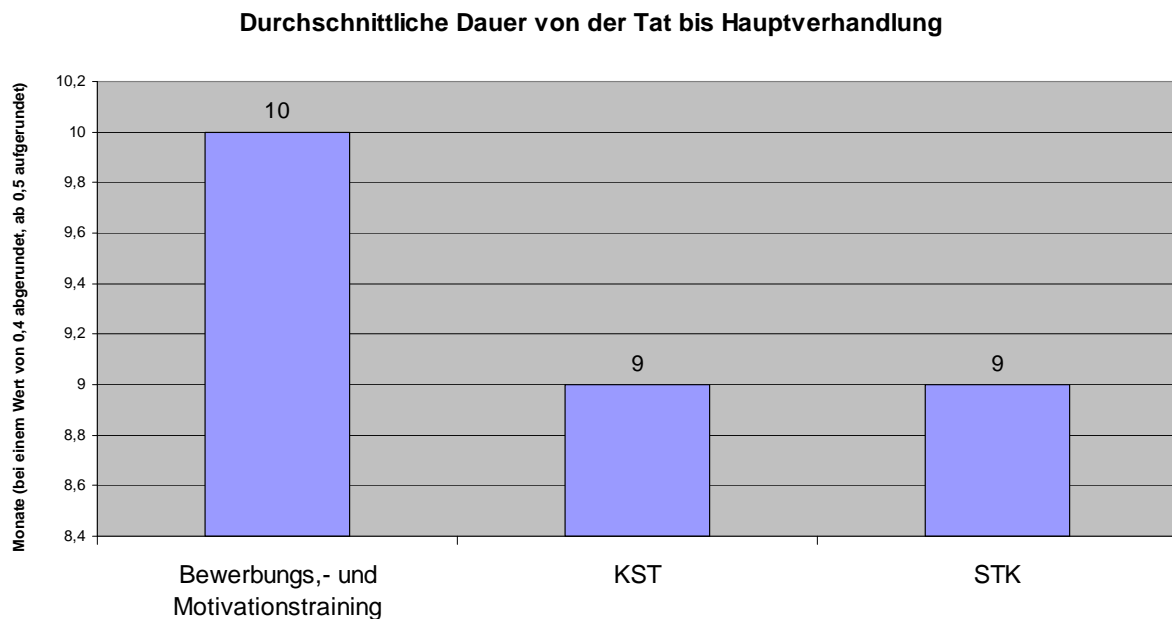
Vor der Weisung hatten die Teilnehmer des KST durchschnittlich sechs Taten pro Teilnehmer, danach waren es noch 2,8 Straftaten pro Teilnehmer. Es ist also so, dass zwar keine totale Straffreiheit durch die Teilnahme an der Weisung (und die in diesem Rahmen angebotene praktische Lebenshilfe) erreicht wird, aber dennoch eine deutliche Abnahme der Straffälligkeit deutlich wird.

Nun ist die Frage, wie das Datenmaterial auf die Hypothese anzuwenden ist. Die Annahme war ja, dass die praktische Lebenshilfe im Rahmen der Weisungen zu einem straffreien Leben führt und obwohl aus der Grafik 5 hervorgeht, dass 12 Probanden der Stichprobe nicht mehr straffällig auffielen, sehe ich die Hypothese als widerlegt an, denn der größere Anteil (17 Teilnehmer) wurde wieder straffällig.

*E: In Hamburg dauern die Verfahrenserledigungen ungewöhnlich lange. Gilt dies auch für Hamburg-Harburg, oder findet dort ein beschleunigtes Verfahren statt?*

Die Ergebnisse zu dieser Hypothese stellen sich wie folgt dar:

Grafik 8 (n = 30)



Es vergeht eine durchschnittliche Zeit von 9 bzw. 10 Monaten von der ersten Straftat bis zur Hauptverhandlung. Folgt man der Drucksache 16/4000 so ist diese Zeit zu lang, entspricht aber der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der anderen Hamburger Jugendgerichte. Die Hypothese ist bestätigt worden, auch in Hamburg-Harburg findet eine zeitnahe Bearbeitung der Jugendstrafverfahren nicht statt.

Nachdem die Ergebnisse präsentiert wurden soll es nun im Folgenden darum gehen, das empirisch erhobene Material zu interpretieren.

### 3.6. Diskussion, Interpretation der Ergebnisse

Diese Arbeit wurde mit der Absicht begonnen, die Frage zu klären, ob die Ziele des Hamburger Modells von Diversion in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg umgesetzt werden.

Zunächst ging es um die Empfehlung, die Einstellungen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft auszuweiten, um damit eine Verminderung von Stigmatisierung (und sicherlich auch eine Entlastung der Fallzahlen, die zur Hauptverhandlung zugelassen werden) zu erreichen. Stigmatisierung würde insofern vermieden, da der Jugendliche keine Hauptverhandlung durchlaufen muss und somit würde die Gefahr eines labeling approach Prozesses verringert (oder der Grad der Stigmatisierung herabgesetzt).

Ausgeräumt werden kann diese Gefahr im deutschen Strafrecht nicht ganz, da eine totale Umleitung um den Strafjustizapparat wegen des Legalitätsprinzips (wie schon erwähnt) nicht möglich ist.

Meine Erhebung hat belegt, dass bei 14 Fällen, also dem größten Teil der Stichprobe, keine Einstellung nach § 45 JGG stattgefunden hat.

Es ist hier allerdings zu bedenken, dass die Schwere der Straftaten über eine Einstellung entscheidet, ebenso wie auch das Einstellungsverhalten des jeweiligen Staatsanwaltes. Ein Beispiel für eine nicht erfolgte Einstellung war ein Jugendlicher, der unerlaubt Betäubungsmittel besessen hatte (in einer nicht beträchtlichen Menge, Quelle ist die Akte der Jugendgerichtshilfe).

Es war seine erste Tat, dennoch wurde nicht nach § 45 JGG eingestellt, sondern gleich mit einer Hauptverhandlung reagiert.

Zusätzlich fiel in vielen der ausgewerteten Akten auf, dass eine „Sammlung“ von Straftaten erfolgt. Diese können einer Einstellung nach § 45 JGG insofern entgegenstehen, da der Staatsanwalt bei *einem* Diebstahl vielleicht eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG anregen möchte.

Wird dann aber noch ein Diebstahl bei diesem Jugendlichen bekannt (weil sich die Erledigungsdauer der Staatsanwaltschaft durch Unterbesetzung in die Länge zieht), wird der Bagatelldarstellung der Tat vermutlich an Entscheidungseinfluss abnehmen. Insofern ist die lange Verfahrensdauer, auf die ich später noch eingehen werde, in doppelter Hinsicht ein Problem, da ein früheres niedrigschwelliges Eingreifen, z.B. eine Ermahnung des Staatsanwaltes, evtl. eine erneute Straffälligkeit hätte verhindern können. Das Ziel der Ausweitung von Einstellungen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft sehe ich in Hamburg-Harburg auch weiterhin als ausbaufähig und ausbaubedürftig an.

Eine weitere Empfehlung der Arbeitsgruppe Diversion war, die freiheitsentziehenden Maßnahmen (auf Grund der möglichen negativen Nebenwirkungen, wie z.B. eine Stigmatisierung als „Knacki“) weitestgehend durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen. Dies sollte geschehen, indem Kooperationsprojekte initiiert werden sollten, die eben diese ambulanten Angebote orientiert an den Bedürfnissen der Jugendlichen, anbieten und durchführen sollten.

Dieser Punkt ist zentral für den deutschen Begriff von Diversion: Vermeidung von Haftstrafen, indem ambulante Maßnahmen durchgeführt werden. So wird der Begriff Diversion in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg verstanden (dies wurde aus Gesprächen mit den Jugendgerichtshelfern aus Hamburg-Harburg während meines Praktikums deutlich) und deswegen ist dieses Ziel ein entscheidendes für diese Diplomarbeit.

Es gibt die Kooperation zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Verein Rauchzeichen e.V. und es hat sich oft als gewinnbringend erwiesen, dass die enge Kooperation besteht. Die Kommunikation zwischen den Kursleiterinnen und den zuständigen Jugendgerichtshelfern ist besser, es kann schneller auf neue Entwicklungen reagiert werden.

Die Jugendlichen kennen die meisten Mitarbeiter von Rauchzeichen e.V. vom Sehen, und das Gefühl der Fremdheit ist von vornherein minimiert. Auch gehen die Jugendlichen nicht auf dem Weg von der Jugendgerichtshilfe zur Weisung verloren, was bei örtlichen Entfernungen häufig der Fall ist (Quelle sind hier Erfahrungswerte von den Jugendgerichtshelfern der Einrichtung Hamburg-Harburg und eigene Erfahrungen, die ich während des Praktikums gesammelt habe).

Die oben genannten Tatsachen führen zu einer Festigung der Bindung der Jugendlichen an die Einrichtungen Jugendgerichtshilfe und Rauchzeichen e.V., was die sozialpädagogische Arbeit innerhalb der einzelnen diversiven Angebote einfacher macht. Andererseits durchlaufen manche Jugendliche mehrere Maßnahmen, müssen an mehreren Weisungen teilnehmen. Dann kommt es sehr wohl zu Stigmatisierungen, z.B. machen einen die Kollegen auf einen ehemaligen Teilnehmer aufmerksam, weil der besonders schwierig war oder man fragt bei einem Kursleiter nach Empfehlungen für den Umgang mit einem ehemaligen Teilnehmer. Es gibt ganze Familien, die sowohl im Verein als auch in der Jugendgerichtshilfe bestens bekannt (und ge-labelt) sind, ohne dass der Datenschutz in irgendeiner Weise verletzt würde, da die Akten durch Neuverteilungen der Zuständigkeiten oder eine neue Weisung an den nächsten Jugendgerichtshelfer weitergegeben werden.

Das abgestufte System der ambulanten Maßnahmen, das es in Hamburg-Harburg gibt und das in der Regel auch von den Jugendrichtern angewandt wird [22 (von insgesamt 29 auswertbaren Akten) der bei Erstverurteilung verhängten Maßnahmen waren aus dem eingriffsarmen Bereich], hat beide dieser Seiten. Einmal vermeidet es Haftstrafen (in 80% meiner ausgewerteten Akten) und zum anderen führt es bei manchen Fällen zu einer langen Verweildauer von einzelnen Jugendlichen im Kooperationsprojekt zwischen der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg und dem Verein Rauchzeichen e.V.

Zwar sehe ich den Erfolg der Haftvermeidung sehr wohl, doch halte ich auch die andere Seite der Haftvermeidung für beachtlich - die Stigmatisierung durch einen langen Aufenthalt in der (freien) Jugendhilfe und den daran geknüpften Maßnahmen.

Die Jugendlichen kennen sich meist untereinander und wissen, wer in welchem Ortsteil wohnt. Das ist noch ein zusätzlicher Indikator, der für eine Stigmatisierung trotz Haftvermeidung spricht. Es bleibt also die Frage, ob eine Selbstzuschreibung als Gefängnisinsasse oder eine Selbstzuschreibung als Straftäter schlimmere Folgen im labeling approach Prozess hat.

Sieht man allerdings die nackten Daten, so erreicht die Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg in Kooperation mit Rauchzeichen e.V. und mit Hilfe der Harburger Jugendrichter das Ziel der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu 80 % durch eine (fast) konsequente Anwendung des abgestuften Systems von ambulanten diversiven Maßnahmen durch die Jugendrichter.

Ein generelles Ziel des Hamburger Modells von Diversion ist es, die Problemlösungshilfen für den Jugendlichen zu verstärken, um so ein straffreies Leben zu ermöglichen. Dies sollte gelingen, indem sich bei den ambulanten Angeboten an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientiert wird und den Jugendlichen dabei größtmögliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird. Erhoben habe ich dieses Ziel mit Hilfe der Frage, ob ein individueller Hilfeplan mit den Jugendlichen zusammen aufgestellt wird. Dieses konnte ich für alle drei Maßnahmen bejahen, allerdings bleibt die Frage nach der regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung dieses Hilfeplanes. Außerdem ist zu erwähnen, dass die Grundprogramme der Maßnahmen nicht mit jedem Jugendlichen individuell neu gestaltet werden können.



Zwar ist eine Schwerpunktsetzung nach den Wünschen der Jugendlichen möglich (z. B. im STK so geschehen, weil die Jugendlichen den Wunsch entwickelten, ausgeweitete Gesprächsrunden zu führen, anstatt sozialkritische Themen mit Hilfe von Filmen zu bearbeiten), allerdings dann nur mit Konsequenz für die ganze Gruppe. Die individuellen Hilfen zur Bewältigung der kriminalitätsauslösenden Faktoren im Leben der Jugendlichen sind meistens Zusatzleistungen, die von der Kursleitung als „zum Kurs gehörend“ vermittelt werden.

Eine Vermittlung in die Schuldnerberatung, die Rauchzeichen e.V. anbietet, bedeutet für den Jugendlichen immer einen Extratermin, da die Schuldenberater nicht zur Weisungszeit (Termin der Gruppensitzung) im Hause sind. Eine durchgehend individuelle Betreuung des Jugendlichen kann im Rahmen einer Gruppenarbeit meiner Meinung nach nur bedingt geleistet werden, zumal die Gruppenstärke teilweise auf 8 bis 10 Teilnehmer anwächst (Zahlen entsprechen dem derzeitigen STK).

Das Ziel der individuellen Lebenshilfe sollte, orientiert an der Drucksache 11/5530 von 1985, ein straffreies Leben der Jugendlichen sein. Meine Erhebung hat ergeben, dass dies bei 17 Teilnehmern nicht gelingt. Auch wenn sich, gemessen an der durchschnittlichen Anzahl von Straftaten vor den Weisungen, eine Verringerung der Anzahl der durchschnittlichen Straftaten von über 50 % nach der Weisung ergibt, kann die Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg mit diesem Ergebnis nicht zufrieden sein.

Das Ziel, ein straffreies Leben der Jugendlichen zu erreichen indem die individuellen Probleme, die kriminalitätsauslösend sind, bearbeitet werden, wurde bei über der Hälfte der Stichprobe nicht erreicht.

Das letzte Ziel, das es hier zu diskutieren gilt, ist das Ziel, die Verfahren beschleunigt durchzuführen, um den schnellen Reifeprozessen der Jugendphase gerecht werden zu können. Ausgangspunkt hierfür war der erzieherische Gedanke des JGG. Es soll vermieden werden, dass der Jugendliche während der Hauptverhandlung auf Grund von Reifeprozessen längst ein anderer ist als der, der damals die Straftat begangen hat und deswegen die Strafe einen Sühnecharakter (statt des Erziehungscharakters) bekommt. Meine Erhebung hat ergeben, dass die durchschnittliche Dauer von erster Straftat zur Hauptverhandlung durchschnittlich 10 Monate beträgt. Sieht man sich die Dauer einzelfallbezogen an, so kommt man in Extremfällen auf eine Zeitspanne von 18 Monaten. Diese Zeitspanne ist, wenn man die Jugendphase wirklich als Phase der schnellen Übergänge und Reifungsprozesse sehen will, zu lang. Die Jugendlichen erinnern sich häufig nicht mal mehr genau an ihre Woche, wenn im STK der Wochenrückblick durchgeführt wird, wie sollen sie sich dann an den erinnern, der sie vor eineinhalb Jahren waren?

Eine kurze Zusammenfassung:

Insgesamt gesehen werden von den vier von mir erhobenen Zielen die zwei Ziele, die die Jugendgerichtshilfe nicht beeinflussen kann, eher optimierungsbedürftig umgesetzt. Die Einstellungen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft sind ausbaufähig (wenn man Stigmatisierung durch die Hauptverhandlung vermeiden will), die Dauer von der ersten Straftat bis zur Hauptverhandlung muss weiter gesenkt werden, um dem Ziel der Beachtung der jugendtypischen schnellen Reifeprozesse gerecht werden zu können (und dem Kippen des erzieherischen Gedankens des JGG in eine Sühnefunktion entgegen zu wirken).

Das Ziel, die freiheitsentziehenden Maßnahmen durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen, wurde zu 80 % erreicht, die Förderung eines straffreien Lebens durch individuelle Hilfestellungen für den Jugendlichen muss, gemessen an den Rückfallzahlen von 17 Probanden der Stichprobe, verbessert werden.

Wie könnte man die Zielerreichung in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg in Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten verbessern? Dies soll im nächsten Kapitel Thema sein.

#### **IV Resümee/Schlussfolgerungen**

##### Einleitung:

Im letzten Kapitel meiner Arbeit soll es darum gehen, aus dem erhobenen Material Rückschlüsse zu ziehen, um Empfehlungen für eine Steigerung der Diversionsqualität in der Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg zu erreichen.

Dazu werde ich mögliche Strategien nennen, die eine Verbesserung der Maßnahmen erbringen könnten, die im Verein Rauchzeichen e.V. im Rahmen der Diversion durchgeführt werden.

##### 4. Konsequenzen für die Praxis

Die Leitfrage dieser Arbeit war die Frage, ob die Ziele des Hamburger Modells von Diversion in den Maßnahmen, die die Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg in Kooperation mit dem Verein Rauchzeichen e.V. anbietet, erreicht werden.

Die Auswertung des von mir erhobenen Datenmaterials hat ergeben, dass dies nur zum Teil gelingt.

Das Ziel, die hinter den Straftaten liegenden (mitverursachenden) individuellen Probleme der Jugendlichen im Rahmen ambulanter Maßnahmen, durch ebenso individuell orientierte Problemlösungshilfen zu klären, wird in Hamburg-Harburg noch nicht ausreichend erfüllt. Indiz hierfür ist die erneute Straffälligkeit bei 17 Probanden dieser Studie (Siehe Grafik 5).

Darauf reagieren könnte die Jugendgerichtshilfe Hamburg-Harburg, indem Betreuungsweisungen (von 3-6 Monaten Dauer) vermehrt als Maßnahme vorgeschlagen werden. Diese garantieren eine individuelle Betreuung des einzelnen Jugendlichen. Es kann völlig frei (unter Beachtung eventueller gerichtlicher Ziele) mit dem Jugendlichen zusammen ein Hilfeplan ausgearbeitet werden, der dann in regelmäßigen Abständen von dem zuständigen Jugendgerichtshelfer und dem Jugendlichen selbst kontrolliert wird.

Das Problem bei dieser Maßnahme ist, dass der Jugendgerichtshelfer die Maßnahme selbst durchführt. Da die Fallzahl der Jugendgerichtshelfer in Hamburg-Harburg ohnehin schon hoch ist, würde das ein weiteres Ansteigen der Belastung bedeuten. Es sollen zwar neue Mitarbeiter eingestellt werden, die zu einer Entspannung der Arbeitssituation führen könnten, allerdings handelt es sich um nur 2 1/2 Stellen. Ich denke, dass mehr sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiter von Nöten wären, um eine deutliche Verbesserung des Problems der Rückfälligkeit zu erlangen. Eine geringere Fallzahl würde eine engere zeitliche Betreuung ermöglichen und so würde eine intensivere Bearbeitung der Probleme des Jugendlichen realisierbar. Bei den Angeboten der Diversion, die ich in meiner Stichprobe erhoben habe, sollte auf eine Begrenzung der Teilnehmer geachtet werden. In den geschlossenen Kursen, wie z.B. KST oder KSTM ist dies möglich (und auch gängige Praxis). Im STK und im Bewerbungs- und

Motivationstraining nimmt die Kursgröße erheblich mit der momentanen Zuweisungssituation vom Gericht zu. Der STK wurde schon in zwei Kursveranstaltungen unterteilt, allerdings sind die Gruppen dennoch zu groß. Mit einer Anzahl von acht (selbst schon fünf) Jugendlichen mit diesen Problemen im sozialen Hintergrund ist eine angemessene (sowohl zeitlich, als auch beziehungs-fokussiert gesehen) Betreuung dann nicht mehr möglich.

Viele der Jugendlichen haben Multiproblemlagen bei Beginn der Weisung, wie z.B. keinen Schulplatz, übermäßiger Drogenkonsum (Marihuana) und mangelnde Unterstützung durch die Familie (die oft selbst mit eigenen Problemen überlastet ist), daraus kann dann der Anschluss an eine delinquente Gruppe resultieren.

Ein Gruppenabend beim STK dauert 3 Stunden, 2 Stunden davon werden für die themenzentrierte Arbeit benötigt. Es liegt also auf der Hand, dass mehr Zeit und mehr Personal gebraucht würde, um eine der Problemlage entsprechend adäquate Betreuung zu garantieren.

Die Einstellungen nach § 45 JGG werden von der Staatsanwaltschaft durchgeführt und da ich die Praxis und die Abläufe in der Staatsanwaltschaft nicht kenne, möchte ich mir hier kein Urteil anmaßen und keine Empfehlung abgeben, die bestenfalls eine Vermutung wäre. Dennoch möchte ich in dieser Arbeit darauf hinweisen, dass es für den eigentlichen Gedanken der (deutschen) Diversion, also das Umleiten um den stigmatisierenden Prozess des Hauptverfahrens herum, ein Gewinn wäre, wenn die Einstellungen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft gesteigert würden, denn eine Nichteinstellungsquote (nach § 45 JGG) von 49% der Stichprobe dieser Untersuchung (siehe Grafik 1) ist ein Ergebnis, dass für knapp die Hälfte der von mir getesteten Jugendlichen möglicherweise den Beginn eines labeling approach Prozesses bedeutet.

Ähnlich verhält es sich mit der langen Dauer zwischen Ersttat und Hauptverhandlung. Auch hier kenne ich die internen Vorgänge im Amtsgericht zu wenig, um fundiert eine Empfehlung aussprechen zu können.

In der Literatur die dieser Diplomarbeit zu Grunde liegt, wird immer wieder erwähnt, dass die steigenden Fallzahlen, gekoppelt an Einsparungen, zu einer Überlastung der Gerichte geführt haben, die diese lange Bearbeitungszeit verursachen. Eine logische Konsequenz hieraus wäre die Empfehlung, das Personal im Strafjustizdienst, sowohl Staatsanwälte als auch Jugendrichter, aufzustocken. Um das mit Fakten untermauern zu können, hätte diese Diplomarbeit allerdings einen anderen empirischen Blickwinkel haben müssen.

Kommen wir zu dem Ziel des Hamburger Modells von Diversion, das einen Ersatz der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch ambulante Angebote vorsieht:

Die ambulanten Maßnahmen des Vereins Rauchzeichen e.V., die als Ersatz für eine Haftstrafe dienen sollen, kann man bisher in Hamburg-Harburg als gut bezeichnen.

Zwar wird keine völlige Straffreiheit erlangt, aber eine deutliche Abnahme der Straftaten ist zu verzeichnen. Um diesen Trend weiter fortzusetzen, den Straftatenrückgang zu optimieren, wäre eine Kombination der Inhalte denkbar.

Die Jugendrichter ordnen für den jugendlichen Straftäter meist nur eine Maßnahme an, nämlich die, die in der Hauptverhandlung in Zusammenarbeit mit dem Jugendgerichtshelfer und der Staatsanwaltschaft am besten erscheint um eine erneute Straffälligkeit des Jugendlichen zu vermeiden. Wie oben bereits vermerkt, haben die Jugendlichen allerdings meist Probleme auf mehrere Ebenen. Die von mir unter Punkt 2.1 beschriebenen Angebote sind oft nicht darauf ausgerichtet, auf vielen Ebenen gleichzeitig zu arbeiten. Der KSTM hat

eine feministische Sichtweise im Fokus, das Bewerbungs- und Motivationstraining will eine Unterbringung in einer Schul- oder Ausbildungsmaßnahme erreichen.

Der STK will das Selbstbewusstsein stärken und Alltagskompetenzen fördern, während der KST sein Augenmerk (unter anderem) auf eine Herabsetzung des aggressiven Verhaltens legt. All diese Maßnahmen sind spezialisiert, gekoppelt an die theoretischen Grundlagen der einzelnen Kurse. Eine spezialisierte Maßnahme greift bei Multiproblemlagen zu kurz, sie kann nur Teile des Ausschnittes erfassen, nur einzelne Probleme lösen.

Um das Ziel der besseren Problemlösungshilfe für den Jugendlichen zu erreichen (und damit eine bessere Rückfallquote zu erlangen), wäre eine auf mehreren Ebenen angelegte Intervention nötig. Diese wäre dann allerdings auch zeitintensiver für den Sozialpädagogen und den Jugendlichen. Es wäre z.B. eine Maßnahme denkbar, die zwei- bis dreimal die Woche stattfindet. Dann könnten verschiedene Angebote durchgeführt werden, wie z.B. einen Tag für die Suche nach einer Beschulungsmöglichkeit, den nächsten Tag für die Arbeit an der Stärkung der Persönlichkeit des Jugendlichen usw.

Auf diese Weise wäre eine bessere Arbeitsbeziehung möglich, und es könnte besser (und schneller) auf Veränderungen im Leben des Jugendlichen reagiert werden.

Vorraussetzung hierfür wäre eine deutliche Entschärfung des Strafcharakters von Weisungen. Der Jugendliche dürfte nicht das Gefühl haben, bestraft zu werden (was nach Aussage verschiedener Teilnehmer des STK häufig der Fall ist und zu Verweigerung führen kann), sondern es müsste vielmehr um eine Zusammenarbeit mit gemeinsamen Zielen gehen.

Um eine ungewollte negative Stigmatisierung (aufgrund der Verweildauer des Jugendlichen in der Einrichtung durch richterlichen Beschluss) weiterhin zu vermeiden, müsste diese Maßnahme einer Hauptverhandlung vorgeschaltet sein.

Der Staatsanwalt könnte sich mit dem Jugendrichter absprechen und dann in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe diese Maßnahme überwachen. Natürlich würde auch die Teilnahme an dieser Maßnahme gesichert werden müssen (was dann wieder den bitteren Beigeschmack der Kontrollinstanz mit sich bringt), z.B. durch die Konsequenz eines Beugearrestes bei Fernbleiben des Jugendlichen.

Momentan fehlen für so eine Weisung die finanziellen Mittel, die personelle Ausstattung und auch der nötige Raum. Darüber hinaus würde diese Weisung ein hohes Maß an Kommunikation zwischen den beteiligten Instanzen erfordern, was zumindest zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft nicht so ist. Dennoch halte ich eine solche multiproblemorientierte Maßnahme für die angebrachte Lösung um auf die sich immer mehr ausdifferenzierenden Problemlagen der Jugendlichen reagieren zu können.

So kann ich die Leitfrage dieser Arbeit zum Abschluss folgendermaßen beantworten:

**Die Jugendgerichtshilfe leistet in Kooperation mit dem Verein Rauchzeichen e.V. einen guten Beitrag zur Umsetzung der Diversionsziele des Hamburger Modells von Diversion - allerdings ist eine Steigerung der Qualität der Ergebnisse weiterhin möglich und wünschenswert.**



## **Quellen:**

### **Literatur:**

- 1) Bock, Michael 2000: Kriminologie. München: Verlag Franz Vahlen, zweite Auflage
  
- 2) Hellmer, Joachim 1975: Jugendkriminalität. Neuwied in Berlin: Hermann Leuchterhand Verlag, dritte Auflage
  
- 3) Kerner, Hans Jürgen/ Janssen, Helmut 1983: Diversion statt Strafe. Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 82. S. 1 - 45. Heidelberg: Kriminalistik Verlag
  
- 4) Kilb, Rainer/ Weidner, Jens/ Gall, Reiner 2006: Konfrontative Pädagogik in der Schule. Anti- Aggressivitäts- und Coolnesstraining. Weinheim und München: Juventa Verlag
  
- 5) Lamnek, Siegfried 1994: Neue Theorien abweichenden Verhaltens. München: Wilhelm Fink Verlag
  
- 6) Ludwig, Wolfgang 1994: Diversion: Strafe im neuen Gewand. Berlin: Verlag Köster
  
- 7) Pfeiffer, Christian 1983: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymann Verlag KG
  
- 8) Rüter, Werner 1975: Abweichendes Verhalten und labeling approach. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymann Verlag KG

9) Stimmer, Franz 2000: Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München, Wien: Oldenbourg Verlag, vierte Auflage

10) Schaffer, Hanne 2002: Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

**Internet:**

<http://www.dvjj.de> (Suchwort „Diversions Hamburg“) (Stand Februar 2007)

<http://www.buergerschaft-hh.de> (PDF Dateien von Drucksachen der 16 – 18 Hamburger Legislaturperiode) Drucksachen 11/5530 und 16/4000 (Stand Februar 2007)

<http://www.parlamentsspiegel.de> (PDF Dateien von Drucksachen seit 1943) Drucksache 9/2142 (Stand Februar 2007)

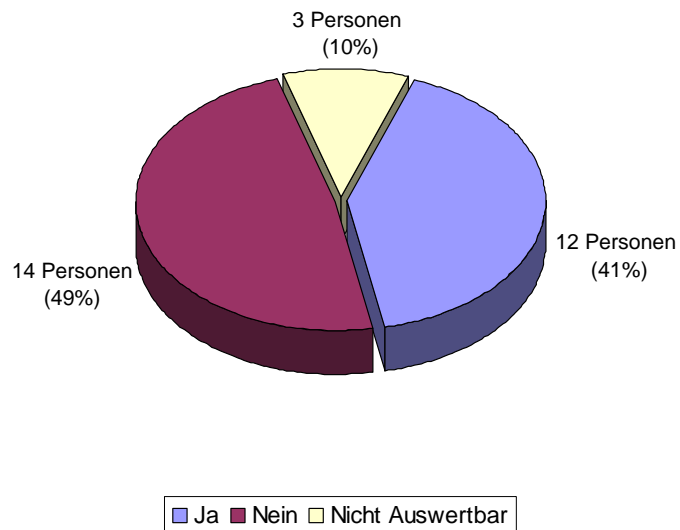
[http://fhh1.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde\\_fuer\\_inneres/statistisches\\_land\\_esamt/profile/harburg.htm](http://fhh1.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_inneres/statistisches_land_esamt/profile/harburg.htm) (statistische Angaben über Hamburg-Harburg, Stand 20.03.2007)

Verzeichnis der Grafiken/Abbildungen. Quelle: Selbst erstellt.

Grafik 1 (n = 30)

S.66

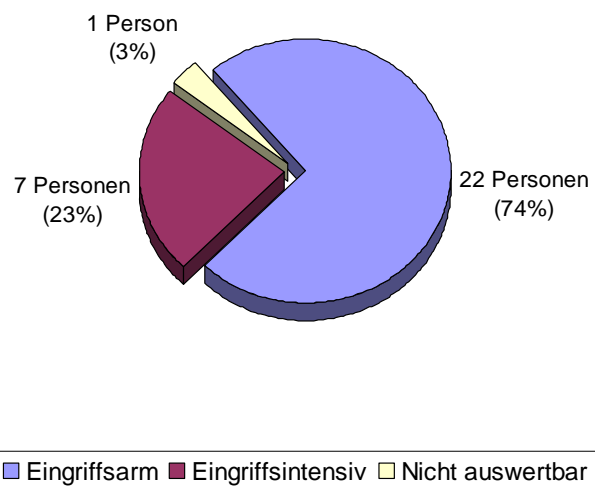
**Eingestellt nach § 45 JGG**



Grafik 2 (n = 30)

S.67

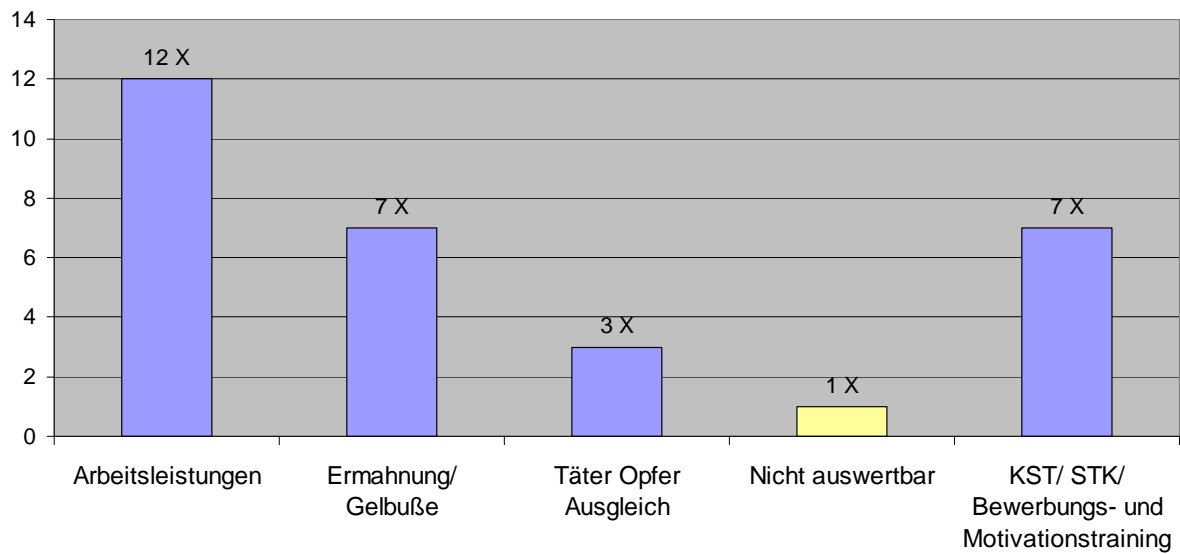
**Eingriffsintensität bei Erstverurteilungen**



Grafik 3 (n = 30)

S.68

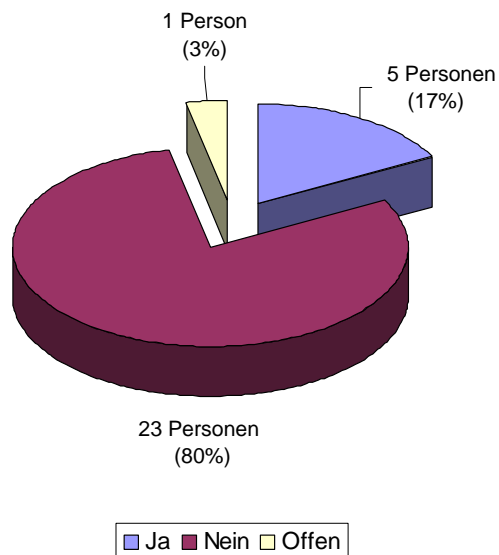
**Verhängte Maßnahmen bei Erstverurteilung**



Grafik 4 (n = 30)

S.69

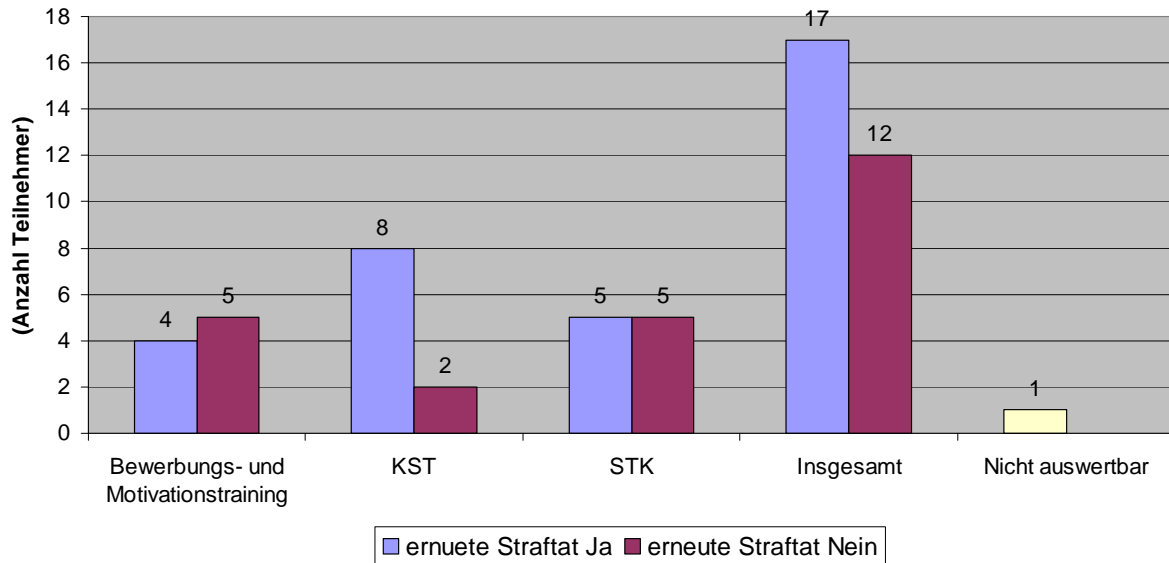
**Haft-, Arreststrafen nach der Weisung**



Grafik 5 (n = 30)

S.71

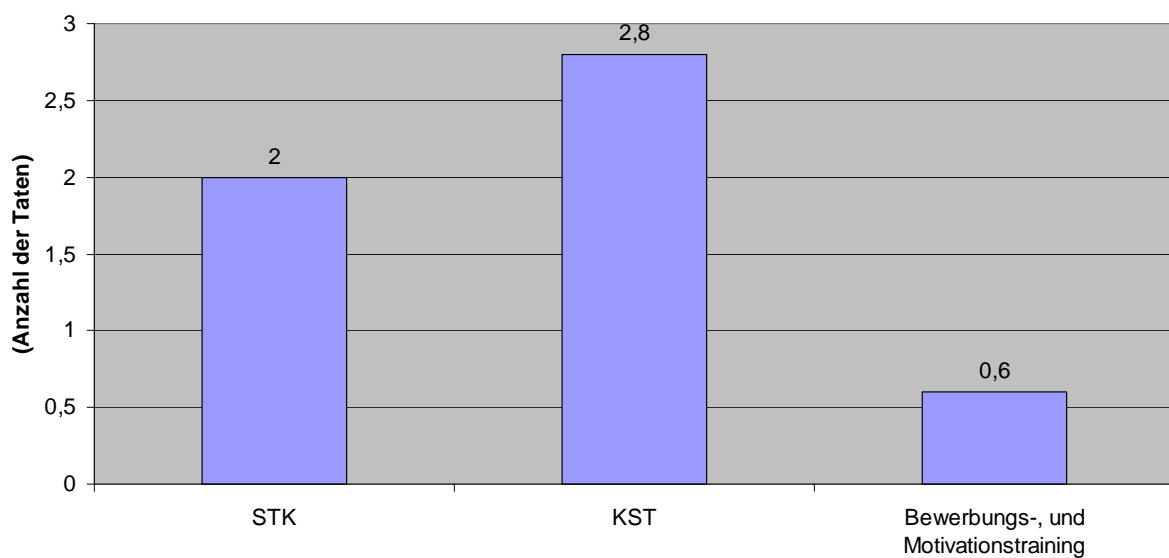
**Erneute Straffälligkeit nach der Teilnahme an einer Weisung**



Grafik 6 (n = 30)

S.72

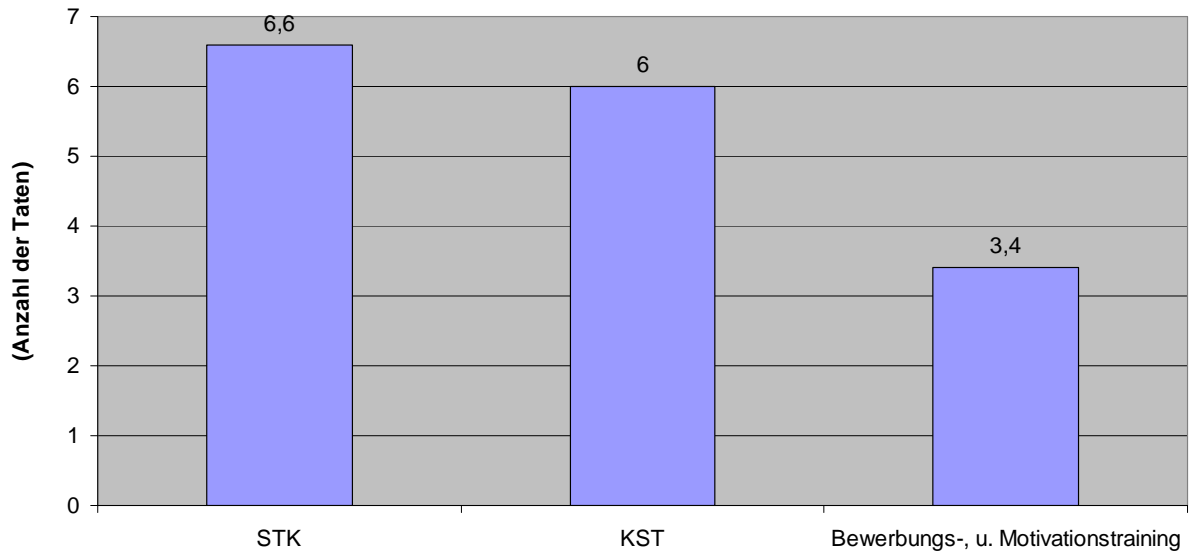
**Durchschnittliche Taten nach der Weisung (pro Teilnehmer gerechnet)**



Grafik 7 (n = 30)

S.73

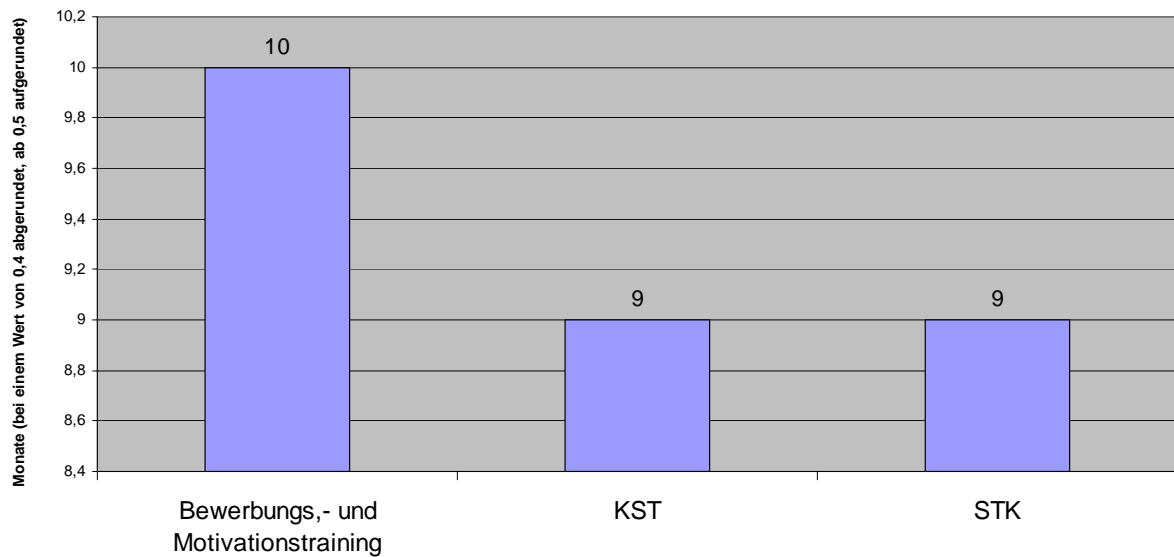
**Durchschnittliche Taten vor der Weisung (pro Teilnehmer gerechnet)**



Grafik 8 (n = 30)

S.74

**Durchschnittliche Dauer von der Tat bis Hauptverhandlung**



Erklärung über das selbstständige Verfassen dieser Diplomarbeit

Hiermit erkläre ich, Annika Flint, dass ich diese Diplomarbeit eigenständig, ohne fremde Hilfe, verfasst habe.

Hamburg, den 29.03.07

.....

Annika Flint

Anhang:

- 1) Erhebungsbogen
- 2) Konzept des Sozialen Trainingskurses von Silvia Schreyer und Annika Flint (Stand März 2007)
- 3) Kurzkonzept des KST (Stand 2006)
- 4) Kurzkonzept des KSTM (Stand 2006)
- 5) Kurzkonzept des Bewerbungs- und Motivationstrainings (Stand 2006)
- 6) Erlaubnis der Bürgerschaftskanzlei für die Verwendung der Drucksachen für diese Arbeit
- 7) Erklärung über die abweichende Schriftgröße dieser Arbeit



1)

**Erhebungsbogen:**

**Demographische Daten:**

Männlich	Weiblich
Jugendlicher	Heranwachsender
Deutsch	Ausländer

Kurs:

Taten vor Weisung (Anzahl)

Taten nach Weisung (Anzahl)

Taten vor Weisung (§ des STGB)

Taten nach Weisung (§ des STGB)

**Items:**

Einstellung im Vorwege?

Rückfall nach der Weisung?

Zeit zwischen Tat und Verhandlung?

1) Tat:

2) HV- Termin:

Erstverurteilung → eingriffsarme Maßnahme?

Durchführung der Maßnahme im Rahmen des Kooperationsprojektes?

Haft trotz Teilnahme an Weisung?

## 2) KONZEPT – SOZIALES TRAINING

### 1. INSTITUTION

#### 1.1 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe *unterstützt* die Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte oder die jungen Volljährigen während des Strafverfahrens.

Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen erforderlich sind, führt diese im Bedarfsfall selbst durch oder leitet sie ein; auch in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe wie z.B. Rauchzeichen e.V.

Die Jugendgerichtshilfe *ermittelt die erforderlichen Daten zur Entwicklung* der Beschuldigten, deren *Persönlichkeit* und zu *familiären und außerfamiliären Einflüssen*, informiert die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse soweit sie für das Strafverfahren von Bedeutung sind und *empfiehlt Maßnahmen*, die aus Sicht der Jugendhilfe zu ergreifen sind.

Wenn es zu einer Hauptverhandlung vor den Gerichten kommt, hat die Jugendgerichtshilfe ein *Anwesenheits- und Äußerungsrecht*.

Die Jugendgerichtshilfe des Bezirksamtes Hamburg - Harburg führt in Kooperation mit dem Verein der freien Jugendhilfe Rauchzeichen e.V. ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch, die von der Justiz als Reaktion auf Straffälligkeit junger Menschen verhängt werden.

Dazu gehören unter anderem:

- Einzelbetreuungen/ Betreuungsweisungen
- Soziale Trainingskurse/ Konfrontative soziale Trainingskurse
- Konfliktschlichtungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Schadenswiedergutmachungen (durch Arbeitsleistungen)
- Arbeitsleistungen ohne Schadenswiedergutmachung
- Bewerbungs- und Motivationstraining

Daneben erfolgen Einzelfallbezogen:

- Unterstützung bei der Alltagstrukturierung und –bewältigung im Rahmen des Lebensverstätigungsprojektes (Hilfe zur Erziehung)
- Beratung von Bezugspersonen
- Beratung zu Fragen der Schul- und Berufslaufbahn
- Beratung bei Verschuldung
- Beratung in Rechtsfragen, u. a. zu Leistungsansprüchen, Miet-, Unterhalts- und ausländerrechtlichen Fragen

Der Jugendgerichtshilfe stehen acht Büros, ein Geschäftszimmer und ein Lagerraum, sowie eine kleine Küche und zwei Toiletten zur Verfügung. Jedes Büro ist mit dem für die Arbeit benötigtem Equipment ausgestattet.

## **1.2 Rauchenzeichen e.V.**

Rauchzeichen e.V. ist ein *gemeinnütziger Verein*, der im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes Diversionsarbeiten durchführt und auch Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII durchführt. Er hat seinen Sitz in Hamburg - Harburg, Rönneburger Str. 6 PLZ 21079 und ist als *freier Träger der Jugendhilfe* anerkannt. Gründung war im März 1999 von Mitarbeitern des Bezirksjugendamtes Harburg und anderen interessierten Personen.

Die Gründer hatten die Intention selbst Arbeitsleistungen zu erbringen. Das Ziel war die bessere pädagogische Begleitung und Durchführung der Weisungen und Auflagen, die den Jugendlichen vom Gericht auferlegt wurden.

Ein Vorteil liegt auf der Hand: Da der Verein im selben Gebäude wie die Jugendgerichtshilfe angesiedelt ist, kennen die Jugendlichen die Einrichtung schon. Mögliche Hemmschwellen der Fremdheit werden schneller abgebaut. Auch das Personal ist bekannt, da einige der Jugendgerichtshelfer auch im Verein arbeiten.

In der Einrichtung stehen den Jugendlichen und den Angestellten folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Drei Büros, ein Computerraum mit 5 Computern, eine Holzwerkstatt mit diversen Werkzeugen und Werkbänken, eine Werkstatt für Arbeitsleistungen, ein Spielzimmer mit Billardtisch und Kickertisch sowie einem Radio, ein Gruppenraum mit Fernseher und DVD Player, jeweils eine Herren- und Damentoilette. Ein Lagerraum mit Dusche und Kühlschränken/ Tiefkühlschrank, sowie eine kleine Küche mit Herd, Ofen, Spülmaschine und Kaffeemaschine wie auch einem Wasserkocher.

### **1.3 Leitbild**

#### ***„Zuckerbrot und Peitsche als Basis sozialpädagogischen Handelns“***

Wir wollen weder eine Sozialpädagogik des dauerhaften Verhätschelns ausüben, noch in die Richtung der schwarzen Pädagogik abdriften. Ein Mittelmaß aus beidem soll unsere Arbeit anleiten.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit wo es nur geht, aber auch klare Grenzsetzung, wenn sie benötigt wird.

***„Weder Symbiose noch Ablehnung“***

Die Beziehungsarbeit in der Sozialpädagogik ist eine Grundvoraussetzung für vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen dem Klienten und dem Sozialpädagogen. Dazu gehört sowohl die Bereitstellung von professioneller Nähe und der Vermittlung des Gefühles, dass der Klient geschätzt wird, aber auch die professionelle Distanz ohne persönliche Ablehnung zu vermitteln.

***„Ethische Prinzipien, Selbstbestimmung des Einzelnen, Werteorientierung achten“***

Außer den vier Maximen der Sozialpädagogik (Menschenwürde nach M. Nussbaum (niemandem zum Instrument machen), Soziale Gerechtigkeit nach J. RAWLS (Gerechtigkeitstheorie), Subsidiarität (Wurzeln in der kath. Kirche) und Solidarität (Wurzeln in der Arbeiterbewegung) und den vom Empowerment Konzept vorgeschlagenen drei ethischen Grundüberzeugungen (die Wahrung von Selbstbestimmungsrechten, das Eintreten für soziale Gerechtigkeit und das Einlösen von Rechten auf demokratische Partizipation) möchten wir betonen, dass die Selbstbestimmung der Teilnehmer unseres Kurses beachtlich ist. Das schließt die Entwürfe eigener Lebenspläne und Werthaltungen mit ein.

***„Authentizität des eigenen Charakters und Einstehen für eigene, subjektive Grundeinstellungen“***

Wir halten es für wichtig, die eigene Arbeit auf eigene Weise zu tun, nicht gekünstelt aufzutreten oder zu schauspielern. Nur so kann man eine ernsthafte Arbeitsbeziehung aufbauen und für die Jugendlichen während des ganzen Prozesses „erkennbar“ bleiben. Dies führt ein gewisses Maß an Vorhersagbarkeit der Verhaltensmuster mit sich und vermittelt so eine Vertrauensbasis.

***„Empathie für den Klienten und dessen schwere Situation“***

Weiterhin ist es unsere Überzeugung und unsere Herausforderung, uns in die Lage der Jugendlichen zu versetzen, um die Situation besser erfassen zu können.

## **2. UMFELD UND UMGEBUNG DER EINRICHTUNG**

Hamburg hat sieben Bezirke, wovon Harburg im südlichen Teil der Hansestadt liegt. Harburg wird in drei Bezirke eingeteilt, welche die Stadtteile Harburg Kern, Süderelbe und Wilhelmburg sind.

Die Teilnehmer des Sozialen Trainings leben in Harburg und sind dort (zum größten Teil) aufgewachsen. Demnach haben sie nicht selten den Großteil ihrer Kindheit/Jugend dort verbracht.

Die Einrichtung liegt zentral, so dass sie bequem mit dem Bus und der Bahn zu erreichen ist.

Betrachtet man neben der Einbindung in die Infrastruktur Hamburgs, die des Bezirkes Harburgs, wird erkennbar, dass alle notwendigen Behörden vorhanden sind. Die Agentur für Arbeit, der ASD wie auch Beratungsstellen und Ärzte sind optimal zu erreichen und ausreichend vorhanden. Somit wird eine günstige Grundlage geboten, um die Unterstützung (bei z.B. Wohnangelegenheiten) der Jugendlichen und jungen Erwachsenen schnell zu gewährleisten.

Die Sozialstruktur weist im Jahre 2004 auf, dass ca. 45 % sozialversicherungspflichtig Beschäftigte waren. Allerdings ist die Arbeitslosenzahl mit knapp 9 % (Arbeitslosenquote im Kreis Harburg im April 2006 7,8%) und ein Sozialhilfeempfängeranteil mit rund 10 % zu verzeichnen. Der Ausländeranteil betrug ca. 20 %. Damit liegt Harburg deutlich über der Zahl der Stadt Hamburg insgesamt, die lediglich 15 % Ausländeranteil im Jahre 2004 gemessen haben.

Gerade durch die Nähe des Hafens, der Fabrik Phönix und seit neuesten auch dem Einkaufszentrum Phönix – Center stehen Harburg viele Arbeitsplätze zur Verfügung. Dies schließt auch Arbeitsplätze für ungelernete Personen mit ein. Dennoch liegen die Zahlen der Arbeitslosen höher und die Zahl der Beschäftigten niedriger als ins Hamburgs Gesamtheit. [Hamburger Stadtteil – Profile 2005]

Die Altersstruktur im Bezirk ist gekennzeichnet durch ca. 17 % derjenigen, die noch nicht volljährig sind und diesen, die zu den knapp 21 % der über 65jährigen zählen.

Die Bevölkerung (Kreis Harburg hat 238.385 Einwohner) verteilt sich auf eine Fläche von 1.245 km<sup>2</sup>, so dass im Kreis Harburg 192 Menschen auf einem km<sup>2</sup> leben. Damit zählt der Kreis Harburg zu den mittelmäßig dicht besiedelten Gebieten Deutschlands, wo sich im Durchschnitt 231 Einwohner einen km<sup>2</sup> Fläche teilen müssen. [www.meinestadt.de/kreis-harburg, Stand Mai 2006]

Im Juni 2005 zeigte eine Statistik, dass ungefähr 22,5 % aller Wohnungen im Bezirk Harburg Sozialwohnungen sind. Slumbildung, wie es von den Metropolen aus den USA bekannt ist, existiert hier nicht. Jedoch werden bestimmte Teile Harburgs auch eher als kritische Umgebung betrachtet. [Hamburger Stadtteil – Profile 2005]

Die folgenden statistischen Zahlen beruhen immer auf je 1000 der Bevölkerung: Während die Gewaltdelikte mit 6 (Harburg) um eins höher liegen, als die der Stadt Hamburg insgesamt, wird diese Zahl nur von dem Bezirk Hamburg – Mitte mit 14 eingeholt. Bei den Straftaten insgesamt gelangt Harburg auf Platz sechs von sieben Bezirken. Platz sieben hat Hamburg – Mitte. [ebd.]

Harburg kann also, wenn es um das Vorhandensein von Kriminalität geht, in der Stadt Hamburg im oberen Teil angesiedelt werden.

Durch die Nähe zum Hafen, das Vorhandensein von Seen und Parks ist Harburg ein Stadtteil, der auch ausreichend Erholungsgebiete zur Verfügung hat.



### 3. ZIELGRUPPE

Die themenzentrierte Gruppenarbeit richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, egal welchen Geschlechts, die aufgrund eines Urteils vom Jugendgericht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG an einem Sozialen Training (früher „Projektweisung“) teilnehmen müssen. Die Weisung sollte im Einverständnis mit dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verhängt werden. Eine Koppelung mit anderen Maßnahmen ist nicht ausgeschlossen.

Da das Training themenzentrierte Inhalte verfolgt, sollten die Teilnehmer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, besteht eine Altersgrenze von 21 Jahren, die unter Umständen überschritten werden kann.

Eine zwingende *Voraussetzung* bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist, dass sie sowohl *verbal* als auch *kognitiv im Stande* sein müssen, dem Gruppengeschehen zu folgen. Die *aktive Beteiligung* an aufkommenden Diskussionen bildet das Zentrum lern-, verhaltens- und themenzentrierten Sozialen Trainings. Die Teilnehmer sollten bereit sein, ihre Gedanken und Meinungen zu äußern, zu begründen, zu argumentieren und zu vertreten (das hat zur Konsequenz, dass Jugendliche und Heranwachsende mit *erheblichen Problemen der deutschen Sprache* ausgeschlossen sind).

Ein Lernprozess dessen (Gedanken und Meinung vertreten und zu äußern) ist erstrebenswert, ausbaufähig und unvermeidbar. Aufgrund der *Heterogenität der Gruppenteilnehmer* hinsichtlich ihrer Problemlagen, Straftaten, kulturellen Herkunftten und Glaubensrichtungen, sollten die Jugendlichen in der Lage sein, *respektvoll miteinander umzugehen* und *persönliche Grenzen der Anderen zu akzeptieren*.

Die themenzentrierte Gruppenarbeit ist für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer *exzessiven Alkohol- und/oder Drogenproblematik* ebenso ungeeignet, wie für höchst *suizidal Gefährdete, aggressiv Auffallende* oder *massiv psychisch gestörte Jugendliche*.

Die Teilnehmer sind konfrontiert mit Gewalterfahrungen in ihrem Umfeld, Komplikationen im Elternhaus, negativen Erfahrungen bei der Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitssuche (das Erreichen eines Schulabschlusses ist oft nicht vorhanden/nicht möglich), sowie fehlendem Vertrauen in Behörden. Unerreichbare Traumziele substituieren häufig realistische Handlungs- und Entwicklungsperspektiven. Oft ist diese Zielgruppe geprägt durch individuelles Erleben von stigmatisierenden Prozessen ausgehend von der Gesellschaft, was eine Motivationslosigkeit hervorruft und eine Zielstrebigkeit verhindert/einschränkt.

Das Soziale Training bietet den jungen StraftäterInnen die Möglichkeit, ihre kriminellen Energien in den Griff zu bekommen.

Die Teilnehmer des Sozialen Trainings sollten den *Willen haben, ihrer Situation eine Veränderung herbeizuführen*.

Eine Zusammenarbeit mit der JGH schließt sowohl die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Hilfsangeboten, wie auch das Bearbeiten der subjektiven Problemlagen ein.

Die soziale Gruppenarbeit zielt nicht nur auf kollektives Erleben ab, sondern soll vor allem auch das Individuelle in den Vordergrund rücken.

## **4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EINRICHTUNG**

### **4.1 Rechtliche Grundlage (Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII))**

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Teilaufgabe des Jugendamtes und wird, nach § 38 Abs.1 JGG, von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Jugendhilfe ausgeübt (Zusammenarbeit z.B. mit Rauchzeichen e.V., anerkannter freier Träger der Jugendhilfe).

Die Jugendamtlichen Aufgaben in Bezug auf Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sind im § 52 SGB VIII geregelt.

Die Pflicht, das Jugendamt bei gerichtlichen Verfahren einzuschalten, ergibt sich aus § 70 J.G.G.

Allerdings hat die Jugendgerichtshilfe ein gesondertes und gesetzlich festgelegtes Aufgabenspektrum, das in § 38 Absätze 2 und 3 JGG wieder zu finden ist.

Demnach hat die JGH folgende Aufgaben:

Die JGH soll die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendrichter zur Geltung bringen.

Um dies tun zu können, unterstützen sie die Behörden indem sie die

Persönlichkeit, die Entwicklung und das Umfeld des Jugendlichen erforschen.

In der Hauptverhandlung soll der Jugendgerichtshelfer anwesend sein, der auch schon mit den Nachforschungen vertraut war.

Des Weiteren soll die JGH so früh wie möglich in den Prozess miteinbezogen und im gesamten Verfahren herangezogen werden.

Geht es um eine Haftsache, soll die JGH beschleunigt über das Ergebnis der Erforschungen berichten.

Wenn kein Bewährungshelfer vom Gericht bestellt wurde, dann wacht die Jugendgerichtshilfe über die Einhaltung der erteilten Weisungen und Auflagen (wie z.B. Arbeitsleistungen/ Soziale Trainingskurse) durch den Jugendlichen und hat auch die Pflicht, grobe Zuwiderhandlungen dem Gericht zu melden.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, während der Haftzeit mit dem Jugendlichen in Verbindung zu bleiben und sich seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft anzunehmen und während der Bewährungszeit eng mit dem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten.

Das Aussage- und Anwesenheitsrecht der JGH im Hauptverfahren ist in § 50 Abs. 3 J.G.G. festgelegt.

## **4.2 Rechtliche Grundlagen Rauchzeichen e.V.**

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG Weisungen

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

(...) an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Der § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG bestimmt die Laufzeit des sozialen Trainingskurses. In der Regel beträgt sie maximal 6 Monate.  
[www.rauchenzeichen-ev.de]

## **5. THEORETISCHE GRUNDLAGE: EMPOWERMENT NACH NORBERT HERRIGER**

*„Der Begriff „Empowerment“ bedeutet Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung, Stärkung von Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung. Empowerment beschreibt mutmachende Prozesse der Selbstbemächtigung, in denen Menschen in Situationen des Mangels, der Benachteiligung oder der gesellschaftlichen Ausgrenzung beginnen, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in denen sie sich ihrer Fähigkeiten bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen.“* [Norbert Herriger, Empowerment in der Sozialen Arbeit, S. 18]

Wir folgen in unserem Konzept diesem Verständnis von Empowerment. Daraus resultieren folgende theoretische Grundlagen:

### **„Klientenbild im Wandel“**

Die Jugendlichen werden von uns nicht als Mängelwesen ohne eigene Kraft und Ressourcen gesehen, sondern in jeder Phase des Prozesses als fähig, ihre Probleme anzupacken und zu bearbeiten. Die Jugendlichen sind dazu in der Lage, ihr *Leben autonom* zu gestalten. Alleine die momentane Problemlage führt dazu, dass die Jugendlichen zeitweise Unterstützung (in Grenzen) benötigen.

- Die Abkehr vom Defizit-Blick auf Menschen mit Lebensschwierigkeiten und zugleich auch der Verzicht auf pädagogische Zuschreibungen von Hilfebedürftigkeit
- Der Blick auf die Menschenstärken: das Vertrauen in die Fähigkeit eines jeden Menschen zu Selbstaktualisierung und personalem Wachstum

Die Jugendlichen aus unserem Trainingskurs befinden sich sehr oft in so genannten „Multiproblemlagen“, in denen sie selbst den Überblick verloren haben. Wir versuchen, die Stärken herauszuarbeiten und offen zulegen. Handlungsmöglichkeiten werden aufgezeigt oder versucht gemeinsam zu erarbeiten. Konkret könnte dies schon bedeuten, einen Jugendlichen davon abzuhalten, sich ständig selber abzuwerten. (Jugendlicher: „Ich arbeite nur in einer Fabrik. Das ist ein Zeitarbeitsjob“. Trainerin: „Sieh dich mal hier um. Du hast einen Schulabschluss und Arbeit, das ist eine große Leistung!“)

### **„Autonomie fördern“**

Es soll versucht werden, den Jugendlichen durch den Sozialen Trainingskurs genug *Selbstbestimmtheit* mitzugeben, dass sie im Alltag dann dazu in der Lage sind, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

Viele der Taten im Jugendalter geschehen aufgrund von Einflüssen der Peer-Groups.

Ein Ziel ist also, den Jugendlichen in seinem Selbstwertgefühl so weit zu stärken, dass er in der Lage ist „nein“ zu sagen und gegen die Meinung anderer stehen kann.

Gleichzeitig versuchen wir, die eigenen Lebensentwürfe und -weisen der Jugendlichen (soweit schon vorhanden) zu akzeptieren und in diesem Sinne die „Eigenwilligkeit“ der Jugendlichen zu akzeptieren.

- Die Akzeptanz von Eigen-Sinn: die Achtung vor der Autonomie und der Selbstverantwortung des Klienten und der Respekt auch vor unkonventionellen Lebensentwürfen

Tatsächlich bedeutet dies, dass wir die Jugendlichen dabei unterstützen, wenn sie mit ihrer Meinung alleine gegen eine Gruppe stehen (solange es keine Meinung ist, die dissoziales Verhalten widerspiegelt) und den aktiven Diskurs fördern, wo immer es geht.

### **„Die Rechte - Perspektive achten“**

Obwohl die Jugendlichen nicht freiwillig bei uns sind, müssen wir deren Rechte achten. Sie werden von uns nicht als „Straftäter“ abgeurteilt und dementsprechend entmündigend behandelt. Da es aber von anderer Seite zu Stigmatisierungen kommen kann (z.B. Arbeitsamt), geht es auch darum, unseren Klienten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte solange beiseite zu stehen, bis sie ihre Rechte alleine wahrnehmen können.

- Menschen mit Lebensschwierigkeiten verfügen - unabhängig von der Schwere ihrer Beeinträchtigung - über ein unveräußerliches Partizipations- und Wahlrecht im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lebensalltags

Hier sind als Beispiel die Trainingseinheiten mit dem Anwalt Oliver Scheel zu nennen. Außerdem begleiten wir die Jugendlichen (bei Bedarf) zu anderen Behörden, informieren über Rechte (z.B. Wohnungsnotfälle) und helfen bei der Antragsstellung.

### ***„Partizipation der Jugendlichen“***

Um Autonomie und Selbstbestimmung in einem hohen Maße zu ermöglichen, versuchen wir in großem Maße, die Klienten an der Planung und Durchführung des Kurses teilhaben zu lassen.

- Wahrnehmung des Rechtes auf Partizipation nicht nur als hohle Phrase, sondern als leitende Maxime.

Im Endsinn bedeutet dies, das wir den Sozialen Trainingskurs MIT den Jugendlichen durchführen und nicht FÜR sie.

### ***„Vom transitiven Verständnis von Empowerment zum reflexiven Verständnis von Empowerment“***

Empowerment - transitiv buchstabiert:

Diese Lesart von Empowerment richtet sich an den professionellen Helfer, dessen Aufgabe hier durch eine „(...) Hilfestellung bei der Eroberung neuer Territorien der Selbstbestimmung (...)“ [Norbert Herriger, Empowerment in der Sozialen Arbeit, S. 15] gekennzeichnet ist. Der Sozialpädagoge soll hier „(...) zur Suche nach eigenen Stärken ermutigen und zur Erprobung von Selbstgestaltungskräften anstoßen.“ [ebd] Es sollen auf diesem Wege „(...) Menschen vielfältige Vorräte von



Ressourcen für ein gelingendes Lebensmanagement (...)“ [ebd] zur Verfügung gestellt werden.

Diese Begriffsbestimmung ist eng an eine Fremdaufforderung geknüpft und setzt voraus, dass erst einmal der Helfer/ Sozialpädagoge den aktiven Part übernimmt.

Empowerment - reflexiv buchstabiert:

Hier steht die „(...) aktive Aneignung von Macht, Kraft und Gestaltungsvermögen durch die von Machtlosigkeit und Ohnmacht betroffenen selbst.“ [Norbert Herringer, Empowerment in der Sozialen Arbeit, S. 14] im Mittelpunkt. Folgendes Bild kennzeichnet diese Lesart des Empowerment: „(...) das Bild eines Aufbruches, eines Wechsels des Lebenskurses: Menschen verlassen das Gehäuse der Abhängigkeit und der Bevormundung. Sie befreien sich in eigener Kraft aus einer Position der Schwäche.“ [ebd]

Hier kommt nun die Eigenmächtigkeit zum tragen, es geht um die Übernahme der Kontrolle über das eigene Leben und das Ablegen von Fremdbestimmung.

Unsere Aufgabe besteht auch darin, die Jugendlichen mit unserem Kurs dazu zu befähigen, von einer Fremdaufforderung zu einer Selbstaufforderung zu gelangen. Das klassische (und gern missbrauchte) Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist eine feste theoretische Grundlage unserer Arbeit. Hilfe wird nur solange angeboten und gewährt, wie sie verlangt und benötigt wird.

## **6. METHODISCHE GRUNDLAGE**

Beim Sozialen Training handelt es sich um eine eingriffsintensive Maßnahme, die aufgrund der Häufigkeit oder Schwere der Straftaten mildere Maßnahmen (Arbeitsauflagen, Gesprächsweisungen etc.) nicht zulassen und gleichwohl die schärfere Maßnahme des Konfrontativen Sozialen Trainings (KST) noch nicht erfordern. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen sich über einen längeren Zeitraum mit ihren Straftaten auseinandersetzen.

Der Begriff „*Training*“ bezeichnet allgemein eine Maßnahme, die auf eine Verbesserung und Erhaltung der *physischen, psychischen, geistigen oder motorischen* Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist. Hilft jemand dabei und gibt ihm Anleitungen usw., spricht man von einem Trainer.

Der Soziale Trainingskurs ist eine *Form der Sozialen Gruppenarbeit* und stellt neben der Einzelhilfe und der Gemeinwesenarbeit eine der klassischen Methode in der Sozialpädagogik dar.

Von einer Gruppe spricht man, „wenn mehrere Menschen zueinander in Beziehung treten, miteinander kommunizieren und sachbezogen arbeiten“ [Schmidt – Grunert, Soziale Arbeit in Gruppen, S. 57].

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet genauso eine erzieherische Intention, wie die *Gruppenpädagogik* und Merkmale der *Gruppenarbeit*. Gruppenpädagogik weist in diesem Zusammenhang, auf eine besondere Ziel- und Zweckbestimmung der Gruppe hin, die eine erzieherische Fokussierung, eine erzieherische Absicht, zum Inhalt hat.

SCHILLER sieht die soziale Gruppenarbeit als eine Methode, „die den Einzelnen hilft, ihre soziale Funktionsfähigkeit durch zweckvolle

Gruppenerlebnisse zu steigern und damit ihren persönlichen Gruppen- oder gesellschaftlichen Problemen gewachsen zu sein.“ [Schmidt – Grunert, Soziale Arbeit in Gruppen, S. 62]

Soziale Gruppenarbeit stellt die Problemzentriertheit in den Vordergrund. Sie definiert sich über die Zielbestimmung der Gruppenarbeit und den erzieherischen Absichten der Gruppenpädagogik. Damit richtet sie sich nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung von Sozialisationsaufgaben, sondern auch auf *Defizite und Problematiken* unterschiedlicher Ausprägungen im *individuell und sozial bedingten Bereich*.

Soziale Gruppenarbeit kann somit als eine nachträgliche Sozialisation verstanden werden, deren Ziel darin besteht, Sozialisationsdefizite aus früheren Lebens- und Entwicklungsphasen zu beheben oder nach zu bessern.

Die soziale Gruppenarbeit stellt ein Angebot der *Kompensation von individuellen und sozialen Defiziten* dar. Deshalb wird sie auch als „Zusatzangebot“ definiert, weil sie als Ziel die Vermittlung, Erweiterung und Festigung sozialer Kompetenzen beinhaltet. Vorhandene Mängel sollen *aufzufangen* und entsprechend *kompensiert* werden. Durch die Hilfestellungen anderer Teilnehmer, sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden befähigt werden, eigene Verhaltensweisen zu reflektieren, die alltägliche Lebenssituation zu bewältigen und Beziehungen zu intensivieren. Vorhandene Sozialisationsdefizite können in und durch den Gruppenprozess korrigiert werden.

Eine Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen wird somit angestrebt.

In Anbetracht der Lernziele (siehe dazu 7. Lernziele, Aufbau und Hauptinhalte), sollen durch *Selbstreflexion* und dem *Gruppenprozess*, der Zugang zum eigenen Verhalten dem einzelnen Jugendlichen bewusst gemacht werden. Denkbar sind z.B. Übungen, die auf das individuelle Erleben der Teilnehmer abzielen. Aufbauend auf der Erkenntnis über den Einsatz von Neutralisierungstechniken, könnte ein theoretischer Input erfolgen, der auf die kognitiven und konstruktiven Fähigkeiten des Jugendlichen abzielt. Dabei sollte der Entwicklungsstand der Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden.

Im Weiteren sollte jeder Teilnehmer seine Ziele zusammen mit den TrainerInnen definieren und festlegen.

Der Soziale Trainingskurs ist methodisch wie folgt ausgerichtet:

- a) gegenstandsbezogen (auf den Einzelnen und die Gruppe)
- b) problembezogen (auf die persönlichen Problemlagen) und
- c) handlungsbezogen (Hilfeplan des Einzelnen)

Das methodische Handeln in der Gruppe ist somit personenbezogen, sozialisationsbezogen, problembezogen und gesellschaftsbezogen. Für die Arbeit mit sozialen Gruppen sind also Methoden relevant, die handlungs- und gegenstandsorientiert und darin praxis- und personenbezogen sind.

Die Methoden, die bei dem sozialen Trainingskurs eingesetzt werden, sind durch ihre Vielfalt gekennzeichnet. Es werden Elemente des *handlungs- und erlebnisorientierten* Ansatzes mit denen des

*themenorientierten* und des *lern- und verhaltensorientierten* verknüpft. So spricht man also von einer Mischform.

Welche Inhalte und Themenschwerpunkte aufgrund der Zielsetzung erfolgen, wird unter 7. Lernziele, Aufbau und Hauptinhalte genau ausdifferenziert.

Neben den klassischen Methoden der *Einzel- und Gruppengespräche*, kommen auch *gruppendynamische Übungen*, z.B. in Form von Interaktions- und Rollenspielen, zur Anwendung. Außerdem bilden *Körper- und Wahrnehmungsübungen*, sowie Möglichkeiten der *Freizeitgestaltung* einen Aspekt des sozialen Trainings.

## **7. LERNZIELE, AUFBAU UND HAUPTINHALTE**

Da es ein kein *geschlossener Kurs* ist, gibt es auch keinen festen Beginn. Eine Zuweisung ist somit zu jeder Zeit möglich.

Die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs ist, abhängig vom Urteil, für die Dauer von *drei, vier oder sechs Monaten* verpflichtend.

Die Soziale Gruppenarbeit umfasst *drei Zeitstunden*, wobei wir *zwei soziale Trainingskurse wöchentlich* anbieten.

Da es sich um eine über einen längeren Zeitraum angelegte eingriffsintensive Maßnahme handelt, und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich mit den Folgen und Auswirkungen ihren Straftaten auseinandersetzen müssen, sollte ein Kurs die Teilnehmeranzahl von sieben nicht überschreiten.

Der soziale Trainingskurs wird von *zwei Trainerinnen* durchgeführt.

### **Lernziele:**

Neben *allgemeinen Zielen*, sollte mit jedem Teilnehmer auch *individuelle Ziele* festgelegt werden, die zum Einen aus der/den Straftat/en hervorgehen und zum Anderen aus persönlichen Zielvorgaben resultieren. Dies ist ausschlaggebend für die Konfrontation mit den Straftaten innerhalb des sozialen Trainings.

Folgende Ziele sollten im sozialen Training verfolgt werden:

- Steigerung des Selbstwertgefühls
- Stärkung der Kommunikationsfähigkeit
- Begleitung, Hinführung und Stärkung zu/von verantwortlichem Handeln
- Durchhaltevermögen
- Reflexionsfähigkeit verbessern
- Hilfe bei der Bildung bzw. dem Aufbau von Handlungskompetenzen
- Konfliktlösungsstrategien erlernen
- Erlernen von Regeln und Normen und deren Einhalten
- Hilfe bei der Delinquenzreduzierung durch die Entwicklung von prosozialen Verhaltensweisen im Alltag
- Einsichtsvermittlung bezüglich eigener und fremder Bedürfnisse
- Entwicklung von Opferempathie

Damit die Erreichung der Ziele in hohem Maße gewährleistet werden kann, werden alle Teilnehmer eine der Trainerinnen zugeteilt.

Durch die gezielte Zuständigkeit soll eine „Bezugsperson – Überflutung“ vermieden werden. Während die zuständige Trainerin das Erstgespräch führt, ist die andere (nicht) anwesend.

Es soll vermieden werden, dass Ziele, Probleme wie zum Beispiel Schule, Arbeit, Schulden, aufgrund der Masse an Teilnehmern aus dem Blickfeld verloren werden.

Zeitintensive Absprachen wie zum Beispiel bei dem Inhalt eines Berichtes an das Gericht, können demnach umgangen werden. Dadurch wird effektiver auf die Problemlagen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingegangen.

Die Verteilung der Zuständigkeiten schließt nicht aus, dass die nicht – zuständige Trainerin einen Überblick über alle Teilnehmer, dessen Hilfeplan und dessen Problemlagen hat.

Nach jeder Sitzung werden auftretende Schwierigkeiten besprochen dazu gehören auch Absprachen bezüglich Rückmeldungen an das Gericht bei nicht Erfüllung der Weisung, wobei die schlussendliche Entscheidung bei der zuständigen Trainerin liegt. Zusätzlich dazu finden regelmäßig Zusammentreffen der Trainerinnen statt, in denen Probleme (bei Bedarf) erläutert werden. Durch den fallzuständigen „Abstand“ können Lösungsstrategien besser gemeinsam entwickelt werden.

Außerdem werden individuelle Hilfsangebote durch zusätzliche *Beratungen* gewährleistet.

### ***Aufbau:***

Der soziale Trainingskurs ist in sogenannte „*Themenblöcke*“ unterteilt, die jeweils in der Regel drei Sitzungen umfassen.

Das komprimierte Angebot, soll dazu dienen, konzentriert über die Dauer von drei Wochen, den Fokus auf ein Thema zu legen und so einen erhöhten Lerneffekt zu erzielen.

Die „Themenblöcke“ werden je nach Inhalt mit Methoden z.B. aus dem erlebnisorientierten Ansatz bearbeitet.

Außerdem wird den Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit eingeräumt, Wünsche, Vorschläge für die Bearbeitung und den Verlauf des Kurses zu machen.

Der Soziale Trainingskurs wird unter einem *Wochenrückblick* eingeleitet. *Unerledigte Aufgaben* oder *Probleme*, resultierend aus dem Gruppenprozess, können in diesem Teil besprochen werden.

*Am Ende* jeder Sitzung, soll jedem Teilnehmer die Gelegenheit gegeben werden, das Thema und den Verlauf des Kurses *zu beurteilen*.

Um die *Reflexionsbereitschaft* zu verbessern und das Verhalten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen verdeutlichen, wird die Bewertung der Teilnehmer angestrebt. Diese beruht ausschließlich auf der *eigenen Beurteilung* jedes einzelnen.

### ***Hauptinhalte:***

Der Verstoß gegen rechtliche Grundlagen bildet den Ausgangspunkt, für die Weisung, an einem sozialen Training teilzunehmen. Es wird das Ziel verfolgt, die Teilnehmer für soziale Verhaltensweisen zu sensibilisieren, sie in vorhandenen zu bestärken oder neue zu erlernen.

Entscheidend ist, dass die eingesetzten Medien lediglich einen *Anreiz* darstellen, um dann gezielt mit den Jugendlichen und Heranwachsenden ihre Problemlagen zu bearbeiten.



Die *Konfrontation* mit den Straftaten und den darin auftauchenden Verhaltensweisen erfolgt *spontan* und beruht auf keinen standardisierten Fragebogen. Je nach Teilnehmer wird die Konfrontation sich in ihrer *Intensität, Dauer und Inhalt* unterscheiden. Eine Veränderung während des Kurses ist nicht ausgeschlossen.

Eine animierende Auseinandersetzung wird angestrebt, so dass die anderen Teilnehmer darin bestärkt werden, aufgrund von Konfrontation, den Gruppenprozess mitzugestalten und somit dazu beizutragen, dass die Einzelnen ihre Sichtweisen verändern.

*Rechtfertigungsstrategien* für das fehlerhafte Verhalten sollen bewusstgemacht und abgebaut werden. Die Reflektion des eigenen Handelns und die daraus resultierenden Folgen sollen zum Erkennen anderer Handlungsspielräume führen.

Die *Themen* werden je nach Zusammensetzung der Gruppe in ihrem Einsatz *variiert* und den individuellen wie auch allgemeinen Zielen zugeschnitten.

Im Folgenden werden die „Themenblöcke“ mit den enthaltenden Zielen aufgeführt:

## **1.) Gewaltige Gewalt**

### ***Zivilcourage?!***

Quelle: Kurzfilme „Mut proben“ und „Stillstand“

Ziel: Sensibilisierung für Opferhilfe und Deutlichmachung der Gewaltanwendung im Umfeld

Durchführung: Anhand der Kurzfilme sollen die Teilnehmer in das Thema eingeführt werden. Neben dem oben

genannten Ziel geht es ebenso um die Bewusstwerdung, dass auch das Versagen von Hilfe und das Zurückhaltung von Informationen, weil ein Freund sich aufgrund einer Gewalttat strafbar gemacht hat, falsch ist. Zunächst werden Eindrücke gesammelt, was unter „Zivilcourage“ verstanden wird. Danach werden die Jugendlichen und Heranwachsenden mit ihren eigenen Erfahrungen konfrontiert.

### **„Der Schlag“**

Quelle: Kurzgeschichte „Der Schlag“ von Franz Hohler

Ziel: Bewusstwerdung, dass Gewalt gegebenenfalls Gegengewalt erzeugen kann

Durchführung: Die Kurzgeschichte dient zum einen dazu, einen Anreiz zu bieten thematisch einzusteigen. Zum anderen wird dort deutlich dargestellt, dass Gewalt auch Gegengewalt erzeugen kann. Die Teilnehmer sollen in diesem Zusammenhang nicht nur in die Auseinandersetzung mit eigenen Gewalterfahrungen gehen, sondern es soll mit ihnen erarbeitet werden, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, dem aus dem Weg zu gehen. Die Frage wie man sich selbst als Opfer fühlt, soll ebenso Teil der Diskussion sein.

### **Schlagen statt Reden?**

Quelle: Musiktitel „Schrei nach Liebe“ von der Rockband „Die Ärzte“

Ziel: Deutlichmachung, dass Gewalt als ein Ausdruck von Gewalt gesehen werden kann.

Durchführung: Im täglichen Leben sind Jugendliche und junge Erwachsene oft damit konfrontiert Gewaltsituationen zu bewältigen. Sie sehen oft nicht den Lösungsweg im Reden, sondern schlagen zu. Die Bewusstwerdung, dass als erste Handlung zunächst das Reden erfolgen sollte, steht hier im Mittelpunkt. Die Teilnehmer sollen sensibilisiert werden, ihre eigenen Gewalterfahrungen zu reflektieren und darauf hinzuprüfen, inwiefern dort andere Handlungsmöglichkeiten hätten erfolgen können.

## **2.) Maßnahmen**

Dieser Block hat das Thema „Maßnahmen“ zum Inhalt. Hierbei sollen drei Maßnahmen vorgestellt werden. Als Input erfolgen kurze Ausschnitte aus den zugeschnittenen Filmen, die die Grundlage für eine Diskussion bilden. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen anhand dieser Trainingseinheit andere erzieherische Maßnahmen kennen lernen und sich in diesem Bezug mit ihren eigenen Straftaten und den eventuellen Folgen beim Fortsetzen dessen auseinandersetzen. Die Befähigung der Teilnehmer, die dargestellten Maßnahmen zu beurteilen und dementsprechend Abstand dazu zu gewinnen, bildet einen Teil dieses Themenblockes. Folgende Maßnahmen werden vorgestellt:

***Anti - Aggressivität - Training***

***Glen Mills***

***Die Gefängnisinsel Hanöfersand***

### 3.) Recht

Anhand eines Inputs vom Anwalt Oliver Scheel (Mitglied bei Rauchzeichen e.V.) sollen sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit **strafrechtlichen** und **zivilrechtlichen Folgen** von Straftaten auseinandersetzen. Hier geht es zum Einen darum, aufzuzeigen was alles als Konsequenz von Straftaten erfolgen kann und vermieden werden könnte, als auch darum ob sich die Teilnehmer überhaupt im Klaren darüber sind, was aufgrund einer Straftat alles geschehen kann. Die Teilnehmer sollen befähigt werden, sich zu überlegen was Konsequenzen sein könnten. Genauso soll ihnen die Gelegenheit eingeräumt werden, Fragen an einen Fachkundigen zu stellen, eine Lösung herbeizuführen und womöglich falsches Denken von Rechten abzubauen.

Dieses Thema, insbesondere durch die Unterstützung des Anwaltes, ist äußerst entscheidend für die Arbeit im sozialen Training, weil die Jugendlichen und Heranwachsenden oft nicht wissen, was sie mit einer Straftat auslösen bzw. was noch auf sie zukommen kann. Begriffe wie Notwehr und Selbstverdingung sollen geklärt werden.

Ausgehen von den Zivilrechtlichen Folgen könnte als weiterführendes Thema der **Täter – Opfer – Ausgleich** erfolgen:

Quelle: Video oder Stichwortsammlung zum Thema

Ziel: Ziel ist es, die Auseinandersetzung mit dem Opfer und der Straftat als Chance zur positiven Veränderung zu sehen und die Opferperspektive zu fördern.

Durchführung: Der Input ist wichtig, um die Teilnehmer an das Thema heranzuführen. Er stellt in diesem Zusammenhang ein besonders gutes

weiterführendes Thema dar, weil es hier um das Opfer und dessen Empfinden geht. Die Teilnehmer werden mit dem Gefühl ihrer Opfer konfrontiert. Das Bewusstwerden, das ihr Handeln für die Geschädigten Folgen hat, stellt einen wesentlichen Aspekt der Bearbeitung des Themas dar.

#### **4.) Wer bin ich? Wer bist du? Wer sind wir?**

##### ***Kennenlernen***

Ziel: Kennenlernen unterschiedlicher Charaktere und Zukunftswünsche der Teilnehmer, sowie das Akzeptieren von ungleichen Persönlichkeiten und Zukunftsvorstellungen. Bewusstwerdung, dass sie ihre Zukunft mitbestimmen können und ihr nicht hilflos ausgeliefert sind.

Durchführung: Dieses Thema kann auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Je nach Gruppenstärke und Zusammensetzung wird die Umsetzung von den Trainerinnen bestimmt. In erster Linie geht es darum, dass die Jugendlichen sich Gedanken um ihr Leben (sowohl Vergangenheit, als auch Zukunft) machen. Dabei wird sowohl die aktuelle Situation als auch die Vergangenheit und Zukunft entsprechend thematisiert und bearbeitet. Entscheidend ist, Möglichkeiten aufzuzeigen bzw. gemeinsam zu erarbeiten, wie sie ihre Zukunft beeinflussen und verändern können. Das

Aufarbeiten von Straftat und der damaligen Lebenssituation ist unter anderem ein Teil des Themas.

### ***Meine, deine – unsere Lebenswelt/en***

Quelle: Film „Gegen die Wand“ von Fatih Akin

Ziel: Erkennen und Bewusstwerdung unterschiedlicher Lebenswelten und Kulturen

Durchführung: Ein kurzer Filmausschnitt soll die Teilnehmer animieren, sich mit ihrer Lebenswelt und deren Kultur auseinander zusetzen. Eine Bewertung dessen wird ausgeschlossen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen jedoch die Einsicht erlangen, dass neben ihrer Kultur auch andere Lebensweisen existieren, die nicht weniger richtig sind, als die ihren. Aus ihrer Kultur resultierende Straftaten sollen in diesem Zusammenhang besprochen und die Teilnehmer damit konfrontiert werden. Sie sollen lernen, ihre Lebenswelt und Kultur nicht als Rechtfertigung für ihre Straftaten zu missbrauchen. In diesem Zusammenhang wird auch die Tendenz der Abwertung von Frauen diskutiert/ kann bei Bedarf diskutiert werden.

### ***„American History X“***

Quelle: Film von Tony Kaye

Ziel: Umgang mit Vielfalt und Differenz

Durchführung: Ein kleiner Ausschnitt des Filmes soll den Anreiz geben, Vorurteile in der Gesellschaft bewusst zu machen und anzubauen. Die Jugendlichen sollen sich darüber

Gedanken machen, inwiefern sie selbst schon Opfer von Rassismus geworden sind und wie sie sich dabei fühlten. Ebenso wird diskutiert, ob sie selbst schon andere aufgrund von ihrer Andersartigkeit ausgegrenzt und abwerteten haben.

## **5.) Verhalten**

### ***Notwehr?!***

Quelle: z.B. Anwalt Oliver Scheel

Ziel: Bewusstwerdung was unter Notwehr verstanden wird

Durchführung: Mit Hilfe eines theoretisch – rechtlichen Inputs, z.B. durch den Anwalt, soll den Jugendlichen und Heranwachsenden aufgezeigt werden, dass nicht jede Art der Gewaltanwendung gerechtfertigt ist, oder aber dass es Situationen gibt in denen „Gewalt erlaubt“ ist, um einen Angriff abzuwehren. Durch das Erzählen von eigenen vermeintlich vermeidlichen Notwehrsituationen können fälschliche selbstverteidigende Handlungen dargelegt werden und somit dem Teilnehmer verdeutlichen, dass seine Handlung nicht gerechtfertigt war.

### ***„Bowling for Columbine“***

Quelle: Film “Bowling for Columbine” von Michael Moore

Ziel: Konfliktverhalten ändern

Durchführung: Die kurze Szene aus dem Film soll Anreiz sein, um den Gebrauch von Waffen zu thematisieren. Die Teilnehmer sollen ihre eigenen Straftaten hinsichtlich dem Einsatz von Gegenständen überprüfen und mögliche Folgen

selbst zu benennen lernen und als solche zu begreifen. Angestrebt wird eine Sensibilisierung, dass der Umgang mit Waffen gefährlich und unnützlich ist.

### ***„Das Experiment“***

Quelle: Film „Das Experiment“ von Oliver Hirschbiegel

Ziel: Bewusstwerdung, dass sie selbst verantwortlich sind für ihr Handeln und Sensibilisierung für den Beginn von Gewalt

Durchführung: Der Ausschnitt des Filmes dient der Auseinandersetzung mit dem Thema Verantwortung. Die Jugendlichen und Heranwachsenden müssen sich mit ihren Straftaten und der Verantwortung dafür auseinandersetzen. Sie sollen nebenbei dafür sensibilisiert werden, dass nicht nur körperliche Mittel Gewalt hervorrufen können, sondern dass psychischer Druck genauso schädliche Folgen haben kann und auch eine Form Gewalt darstellt.

### ***Verhalten im Alltag***

Ziel: Bewusstwerden von verschiedenen Verhaltensweisen im Alltag

Durchführung: Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen lernen, dass bestimmte Verhaltensweisen in der Gesellschaft von Bedeutung sind und einige nicht den Normen entsprechen. Auf der Grundlage von eigenen Erfahrungen sollen sie selbst erkennen, warum eine negative Resonanz erfolgen kann bzw. erfolgte und wie man eine Veränderung herbeiführen könnte. Als



Beispiele könnten der neue Knigge oder Einstellungskarten verwendet werden, die anschließend eine Grundlage für eine Diskussion mit den Jugendlichen darstellen.

Folgende zwei Themenblöcke, werden lediglich fakultativ eingesetzt:

## **6.) Praktische Erfahrungen**

### ***Lernen im Spiel***

Quelle: Billiard, Kicker oder Brettspiele

Ziel: Einhalten von Regeln

Durchführung: Je nach Interesse haben die Jugendlichen die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten die vorhandenen Spielangebote zu nutzen.

### ***Erlebnisse als Lernbasis***

Quelle: Ausstellungen z.B. Dialog im Dunkeln oder Sportangebote

Ziel: Je nach Exkursionsart werden die Ziele unterschieden und differenziert.

Durchführung: Die Teilnehmer und Trainerinnen unternehmen etwas gemeinsam. Hier geht es z.B. um Vertrauensaufbau und um das Austesten von eigenen Grenzen.

## **Kochen**

Quelle: Rezepte nach Wahl

Ziel: Respektieren anderer Bedürfnisse

Durchführung: Zusammen kochen scheint zunächst eine ausschließlich auf den Spaß bezogene Tätigkeit zu sein. Sie erfordert aber mehr als nur das Zubereiten von Speisen. Im Vorfeld müssen Aufgaben verteilt und gemeinsam Vorschläge zusammengetragen werden. Auch die letztendliche Entscheidung eines Rezeptes bleibt nicht aus. Die Teilnehmer sind gezwungen, im Team etwas zu erarbeiten, die anderen zu respektieren und sich gegenseitig zu helfen.

## **7.) Videothek**

**„Gegen die Wand“** von Fatih Akin

Inhalt: Zwei Verzweifelte treffen in einem Hamburger Krankenhaus aufeinander. Die junge Türkin Sibel hat sich die Pulsadern aufgeschnitten, Cahit sein Auto total betrunken gegen die Wand gefahren. Um ihrem restriktiven Elternhaus zu entfliehen, überredet Sibel Cahit, sie zum Schein zu heiraten, im Gegenzug will sie ihm den Haushalt führen. Immer mehr fühlt sich der Alkoholiker jedoch zu Sibel hingezogen, während sie sich ungehemmt dem Vergnügen hingibt. Doch dann tötet Cahit im Rausch einen ihrer Liebhaber.

**„Bowling for Columbine“** von Michael Moore

Inhalt:

„Der Morgen des 20. April 1999 sieht nach einem ganz normalen Tag in Amerika aus. Farmer bestellen ihre Felder, Milchmänner liefern Milchflaschen aus, der Präsident lässt Bomben über einem Land abwerfen, dessen Namen wir nicht einmal aussprechen können“ (O-Ton) – und Dylan Klebold und Eric Harris, zwei Jungs in Littleton, Colorado, gehen zu ihrem Bowlingkurs. Was keiner ahnt: Die beiden bowlenden Jugendlichen werden wenige Stunden später das Columbine Highschool Massaker verüben, in dessen blutigem Verlauf 12 Schüler und ein Lehrer den Tod finden und viele Kinder und Jugendliche schwer verletzt werden. Wie eine ironische Spiegelung des Schicksals wirkt der Umstand, dass an diesem Tag die USA ihren stärksten Bombenangriff auf dem Kosovo fliegt. Mit lakonischem Zynismus und beißendem Witz geht Regisseur Moore („Roger & Me“, 1989) in Bowling for Columbine auf eine wahnwitzige Reise in das Herz Amerikas. Michael Moore porträtiert mit bewegender Emotionalität und mitunter feuilletonistischen Volten voll absurder Komik eine Nation zwischen Waffenfetischismus und angstbesetzter Paranoia. Denn Amerikas führender Satiriker und sozialkritischer Dokumentarist stellt eine simple Frage, die sich kein Amerikaner in diesen von Patriotismus geprägten Zeiten zu fragen traut: „Sind wir verrückt nach Waffen - oder sind wir nur verrückt?“

### **“Das Experiment”** von Oliver Hirschbiegel

Inhalt: 4000 Mark für zwei Wochen: Leicht verdientes Geld und ein netter Spaß noch dazu, denken die 20 Freiwilligen, die sich auf das von einer Universität ausgeschriebene Experiment einlassen. Um die Erforschung des Aggressionsverhalten in einer künstlichen Gefängnissituation soll es gehen, und zunächst halten die Beteiligten, die per Zufallsprinzip in Gefangene und Wärter eingeteilt werden, das Ganze für ein Spiel, ein bisschen so wie man als Kind Räuber und Gendarm gespielt hat. Was anfangs wie ein spaßiges Unterfangen anmutet, entpuppt sich bald als lebensbedrohende Situation - kleine Provokationen zwischen Befehlshabern und -empfängern eskalieren in einem unkontrollierbaren Krieg, in dessen Verlauf auch Verluste zu beklagen sind.

### **„American History X“** von Tony Kaye

Inhalt: Für den 16jährigen Skinhead Danny ist sein älterer Bruder Derek ein Held. Dieser hat drei Schwarze getötet, als sie sein Auto stehlen wollten. Durch diesen Akt der Gewalt ist der junge Mann zu einer Ikone der White-Power-Bewegung aufgestiegen. Kaum aus der Haft entlassen, suchen die Ex-Kumpels wieder Dereks Nähe - allen voran Danny. Keiner weiß aber, daß Derek im Gefängnis Haß, Gewalt und Rassismus abgeschworen hat und nun versucht, wieder im bürgerlichen Leben Fuß zu fassen. Vor allem liegt ihm jedoch daran, Dannys Seele zu retten.

Die eben dargestellten Themenblöcke, mit Ziel und Inhalt, stellen eine kleine Auswahl dessen dar, was im sozialen Training thematisiert wird.

## **8. QUALITÄTSSICHERUNG**

Wir möchten die Qualitätssicherung in drei Punkte unterteilen:

### Prozessqualität:

Hiermit meinen wir die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern. Hier fallen die Dienstwege und Dienstvorschriften, Kommunikationswege und Verwaltungsarbeiten hinein.

Da der Soziale Trainingskurs eng an die Verwaltung der Jugendgerichtshilfe gebunden ist (die Hauptinformationsquelle über die Teilnehmer ist die Sammelmappe der zuständigen Jugendgerichtshilfe), müssen oft die Verwaltungsvorgaben der Behörden, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, bedacht werden. Sammelmappen können nicht einfach „ausgeliehen“ werden, sondern es muss eine „Überschreibung“ erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn eine enge Betreuung der Teilnehmer von den Trainerinnen stattfinden und die Sammelmappe mehrere Tage bei ihnen verbleiben soll.

Auch eine Weitervermittlung in andere Maßnahmen ist ohne die Zustimmung des zuständigen Richter/Staatsanwaltes nicht machbar. Hierbei stellt sich die Verbesserungswürdigkeit des Verwaltungsapparates dar. Des öfteren haben Jugendliche und

Heranwachsende, obwohl sie aufgrund von Sprachhemmnissen dem Kurs hätten nicht folgen können, oder deren persönliche Probleme so gehäuft waren, dass sie eher eine intensive Einzelbetreuung benötigt hätten, die Weisung erhalten am sozialen Training teilzunehmen. Aufgrund dieser Tatsache bemühen wir uns stets, mit den Jugendrichtern und anderen beteiligten Instanzen (wie z.B. Jugendbewährungshilfe) in gutem Kontakt zu sein.

Ein Vorteil liegt in der engen Anbindung an die Jugendgerichtshilfe. Wenn es nötig sein sollte, mit dem zuständigen Jugendgerichtshelfer zu sprechen, dann können wir dies problemlos tun.

Eine weitere Bemühung, um den Prozess des Sozialen Trainingskurses so flüssig wie möglich zu halten, liegt in dem Informationsaustausch der Trainerinnen und der Projektleitung. Gespräche finden bei Bedarf vor und nach den Trainingssitzungen statt. Um einen gleichen Stand an Informationen über die Jugendlichen zu gewährleisten, gibt es Hilfe- und Verlaufspläne. Diese befinden sich auf dem geschützten Datensystem der Jugendgerichtshilfe und sind von den Trainerinnen und der Projektleitung gleichermaßen verfasst. Ein Verlaufsplan als Beispiel befindet sich im Anhang (S. 30 ff.).

### Strukturqualität:

Hiermit meinen wir die Ressourcen, die zur Verfügung stehen, also z.B. Räume, technische Geräte oder auch Gelder. In diese Kategorie zählen auch die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen.

Wir arbeiten eng mit der Schuldnerberatung des Vereines Rauchzeichen e.V. zusammen, wie auch mit dem Anwalt Oliver Scheel. Zusätzlich ist es den Trainerinnen möglich, auf einen großen Erfahrungsschatz der Jugendgerichtshelfer zurückzugreifen. Es werden alle in Punkt 1.2 (S. 2 f.) genannten Ressourcen genutzt, auch ein Budget steht zur Verfügung. Dieses Budget wird für Exkursionen, Lebensmittel und ähnliches genutzt.

Der Soziale Trainingskurs ist zunächst einmal an die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden. Das erschwert den Prozess der Arbeit manchmal deutlich, da man nicht so offen und intensiv mit anderen Institutionen kooperieren kann, wie es erforderlich wäre. Gleichzeitig stellt der Datenschutz aber auch einen Schutz der Teilnehmer dar, da es nicht selten zu Stigmatisierungen auf Seiten von anderen Behörden kommt. Ein Beispiel: Wir begleiteten einen Jugendlichen zum Arbeitsamt für ein Gespräch. Als die zuständige Sachbearbeiterin (vom Jugendlichen) erfuhr, dass wir von der Jugendgerichtshilfe waren, lautete ihre Frage, ob bei der vorhergehenden Arbeit des Jugendlichen auch nie etwas in der Kasse gefehlt hätte.

Dennoch gibt es Situationen, in denen eine schnellere, unbürokratischere Zusammenarbeit besser wäre. So ist es uns z.B. nicht möglich, bei der Arbeitsgemeinschaft anzufragen, ob ein Testergebnis vorliegt. Diese Information bräuchten wir aber, um den nächsten Schritt im Hilfeprozess mit dem Jugendlichen einzuleiten.

#### Ergebnisqualität:

Dieser Punkt der Qualitätssicherung meint sowohl die Effizienz, als auch die Effektivität der Maßnahme.

Die Effizienz der Maßnahme wird sehr durch die Vorgaben bestimmt. Wir können nicht länger als die vorgegebenen drei Stunden mit den Jugendlichen trainieren. Auch die Dauer des sozialen Trainings kann nicht nach Belieben z.B. von drei auf vier Monate verlängert werden.

Jedoch bemühen wir uns stets, unter den gegebenen Bedingungen das Maximum an den gesetzten Zielen zu erreichen und so dem Maximalprinzip zu entsprechen.

Bei der Effektivität gibt es die Schwierigkeit, dass eine valide Evaluation nur dann möglich wäre, wenn den Trainerinnen die Sammelmappen der Jugendlichen auch nach Beendigung der Teilnahme zur Verfügung stehen würden. Denn nur dann könnte man einen Rückfall oder die Legalbewährung genau beobachten. Dies ist aber aufgrund des bereits erwähnten Datenschutzes nicht, oder nur schwer, möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellt die (für eine Evaluation unerlässliche) Kontrollgruppe dar. Dieses müsste eine Gruppe sein, die im Alter, den Straftaten und der Häufigkeit der Straftaten mit der Gruppe des Sozialen Trainingskurses übereinstimmt. Da unsere Gruppe absolut heterogen ist, ist das Zuordnen einer Kontrollgruppe schlichtweg unmöglich.

Dennoch werten wir die Gruppenarbeit aus. Dies geschieht zum einen im Zuge eines Auswertungsbogens (auch dieser ist in der Anlage beigefügt), und zum anderen findet nach Beendigung des Kurses ein Abschlussgespräch mit jedem einzelnen Teilnehmer statt. In diesem Gespräch müssen/dürfen die Jugendlichen und Heranwachsenden den Kurs beurteilen, ihre Erfolge (oder Misserfolge) ehrlich bewerten und



auch die Trainerinnen beurteilen. Diese Gespräche werden nicht schriftlich fixiert, fließen aber mit in die Weiterführung des Kurses ein.

© Annika Flint und Silvia Schreyer

Stand: März 2007

## **ANHANG des Konzeptes des Sozialen Trainingskurses**

**1. Verlaufsplan** (personenbezogene Daten wurden entfernt oder verfälscht)

### **STK Teilnehmer X 6 Monate 1.06 - 7.06 Plus 1 Monat (Beschluss v. 3.06), d.h. bis 6.06**

geboren am 1985 in Hamburg. 1 Halbschwester (16 J.), wohnt bei der Mutter. Mutter ist Altenpflegerin. X wuchs bis zu seinem 17ten Lebensjahr bei seiner Mutter auf in Harburg, kennt seinen Vater nicht, da er in der Türkei lebt. Freund der Mutter schmiss X raus im Alter von 17 Jahren. X war mal 3 Monate in der Feuerbergstr und lebte anschließend auf der Strasse 2002. Danach bei Pflegen und Wohnen in der Wetterstr. für 2 Monate gelebt. Im April 2004 war er wegen Entzug in einer psychiatrischen Einrichtung.

**Schule/Beruf:** Im Jahr 2000 erfolgte der Realschulabschluss im Alter von 15 Jahren Durchschnitt 3,3. Er hat die erste Klasse übersprungen, da er schon lesen und schreiben konnte., dann 1,5 Jahre Lehre zum KFZ Mechaniker, die er abgebrochen hat, da er zuhause rausgeschmissen wurde.

Die Arbeit hat ihm Spaß gemacht. Dann ist er mit Freunden herumgezogen. Alkohol und Cannabis wurde konsumiert ab dem zwölften Lebensjahr. Später Crack und Heroin, er hat viele Straftaten begangen und hatte viel Geld. Mit dem letzten Geld nach Spanien gefahren, dort von Heroin und Crack alleine entzogen. Psychiatrischer Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig. Entgiftung Psychiatrie Harburg (wegen illegaler Drogen) und zuletzt im Marienkrankenhaus. Dort will er auf keinen Fall wieder hin.



**Neue Tat:** Sep. 05 (Sachbeschädigung) 11.05, §§223 StGB HV-  
**Termin** 01.06 und 01.06 (Anhörung).

**Notwendige Beratungen (Schuldnerb., Rechtsb., Schulb., Sozialb., Suchtb.,Arbeitsb.):**

Schuldnerberatung, (Suchtberatung/Vermittlung?), Arbeit oder  
Ausbildungsbearbeitung

**Entwicklung während der Projektzeit:**

**1.06** nicht erschienen, Mahnung abgeschickt und Kopie Herrn B für die HV mitgegeben.

**1.06 in der HV wurde das alte Urteil mit einbezogen, STK 6 Monate und Alkoholentwöhnungsbehandlung, keine AL mehr. (s.o.)**

X hat die Kopie der STK - Mahnung in der HV erhalten. Er will am .1.06 zur Gruppe kommen.

Am .1.06 hat er noch einen Einzelgesprächstermin bei Herrn B.

**1.06** nicht bei Herrn B gewesen,

**1.06 unentschuldigt nicht zur Gruppe erschienen. Mahnung abgeschickt.**

**1.06** um 17.20 Uhr erscheint X, um zu erklären, dass er heute krankgeschrieben sei, da er sich übergeben musste. Er will nächste Woche zur Gruppe kommen und ein Attest mitbringen. Adresse vom STZ Beratungsstelle Harburg mitgegeben.

**1.06** Er kommt um 19.00 Uhr, bringt Attest (für den 31.1., da ausgestellt) mit.

Langes Einzelgespräch geführt. Er ist häufig montags und dienstags krankgeschrieben, weil er

am Wochenende viel getrunken hat. Der Arbeitgeber hat bisher

Verständnis, „da er ja alkoholkrank ist“. Hilfemöglichkeiten

(Beratungsstellen, Fachkliniken, Selbsthilfegruppen)

aufgezeigt. Auf Nachfrage sagt er, dass er sich im Moment noch nicht

bereit zu einer Alkoholentwöhnungsbehandlung fühlt. Erneut Adressen mitgegeben.

**2.06** pünktlich zur Gruppe erschienen. In dem

Wochenrückblick/Vorstellungsrunde offenbart er sich als Alkoholiker. In

der sofort entstehenden Befragung und Diskussion der Teilnehmer

verhält er sich sehr kommunikativ und beantwortet mit großer Offenheit Fragen.

Seit vier Tagen trinkt er keinen Alkohol.

**.2.06** Silvia trifft ihn auf seinem Rückweg von der Arbeit. Er hat heute länger gearbeitet, hat noch Arbeitsklamotten an und wird kurz

nachhause fahren. Er kommt daher mit Verspätung zur Gruppe. Er geht wieder, da er heute einen außergewöhnlichen Termin bei der Fahrschule hat (Theorie), er wird Bescheinigung mitbringen. Auf Nachfrage: er hat am Wochenende Alkohol konsumiert.

**.2.06 fehlt unentschuldigt. Mahnung abgeschickt.**

**.2.06** fehlt unentschuldigt

**.3.06** er ruft in der Geschäftsstelle der JGH an und entschuldigt sich für gestern. Er hat die Grippe und bringt nächste Woche ein Attest mit.

**.3.06** zur Gruppe erschienen. X war heute bei Kodrobs in Wilhelmsburg. Er soll am Freitag seinen Lebenslauf vorbeibringen. Er soll in eine viermonatige stationäre Therapie der Einrichtung „Jugend hilft Jugend“ in Hamburg Diebsteich

vermittelt werden. Seine Wohnung wird derweilen von der ARGE finanziert werden.

**.3.06 fehlt unentschuldigt.**

**.3.06** Anruf bei KODROBS - Wbg.(Frau P, Tel000000), X war ein Mal zum Beratungsgespräch dort gewesen (letzte Woche). Ihm wurden Unterlagen mitgegeben, die von seinem Arzt ausgefüllt werden müssen. Er sollte mit den ausgefüllten Unterlagen wiederkommen. Dies hat er bisher nicht getan. Zur Zeit sollen viele Ärzte im Urlaub sein. Daher besteht noch Hoffnung, dass X nächste Woche wieder zu KODROBS geht.

Nach Schilderung der Sachlage (richterliche Weisungen) treffen wir folgende Absprache:

Wenn X wieder bei Kodrobs erscheint wird Frau P ihn auffordern, sich aus der Beratungsstelle telefonisch bei mit zu melden. **Rückmeldung geschrieben (RM).**

**.3.06** X erscheint pünktlich und alkoholisiert zur Gruppe.

Gestern war er bei Kodrobs , bei Beraterin Marina P, er hat gestern dort seinen Lebenslauf und einen Motivationsbericht abgegeben. Heute hat er dort angerufen. Donnerstag hat er morgens um 9.00 Uhr einen weiteren Termin. RM erörtert und Kopie der RM mitgegeben.

**.3.06 Anhörungstermin zum Do. 3.06 , erhalten.**

X ruft aus der Beratungsstelle an, der Sozialbericht ist erstellt worden. Jetzt muss er noch auf einen Platz in der Einrichtung warten. Das kann bis zu 4 Wochen dauern. Ein Mal pro Woche muss er sich nun telefonisch in der Einrichtung Diebsteich melden. Er fragt an, ob er künftig an der Freitaggruppe teilnehmen könnte, da er dienstags bei der Fahrschule theoretischen Unterricht hat. Dies werden wir am nächsten Dienstagabend mit ihm besprechen.

**.3.06** X kommt zur Gruppe. Er hat erst heute (d.h. mit einem Tag Verspätung) im Diebsteich angerufen. Es war aber in Ordnung. Wir vereinbaren, dass er zukünftig freitags zur Gruppe kommen kann. Zuletzt

hat er mittags Alkohol getrunken, er litt bereits um 17.00 Uhr unter Entzugserscheinungen (Tremor der Hände).

**.3.06 Anhörungstermin:** X legt RiAG Bescheinigung von Kodrobs vor, dass er dort regelmäßig in Beratung ist. **Beschluss: Die STK - Weisung wird um einen Monat verlängert.** RiAG übergibt X die Anklage GZ 000.

Er sagt Dennis, dass er

eine HV zunächst nicht ansetzen wird. Sollte X seiner Weisung erfolgreich nachkommen (insbes. Alkoholtherapie) würde er das neue Verfahren einstellen.

**.3.06 (Freitagsgruppe):** zur Gruppe erschienen (alkoholisiert).

**.4.06** zur Gruppe erschienen.

**.4.06 Karfreitag**

**.4.06 unentschuldigt gefehlt.**

**.4.06 unentschuldigt gefehlt. Telefonat mit Frau P:** er hat sich auch bei ihr nicht mehr gemeldet. Die LVA wollte bereits seinen Antrag wegen fehlender Mitarbeit ablehnen. Frau P hat noch eine Verlängerung von 1 Woche erhalten. Sie muss allerdings spätestens am Dienstag 5.6 die LVA informieren.

Sollte X sich bis dahin nicht bei ihr gemeldet haben, wird der Antrag abgelehnt werden und er wird auch bei einem weiteren Antrag Schwierigkeiten haben.

Frau P hat ihn angeschrieben.

Telefonat mit Herrn B (JGH), nach Sachstandsklärung hinterlässt er eine Nachricht für Xauf der Mailbox seines Freundes.

**.5.06 Info von Herrn B :** X hat sich heute bei ihm telefonisch gemeldet. Er hat ebenfalls mit Frau P telefoniert und einen Termin mit zum Mo. den 05.06 vereinbart. Er will am Mo. den 8 05.06 von Frau P aus bei uns anrufen.

**.5.06** Unter Anschluss JGH erfolgte kein Anruf.

## 2. Auswertungsbogen

Erhebungsbogen Jugendgerichtshilfe (JGH) - Bogen 2 -

Bezirksamt Harburg

lfd. Nr.

.....

**Täterdaten:**  männlich  weiblich

Geburtsjahr.....

**Nationalität**.....  
**Einreisejahr**.....

**ggf.**

**Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> unbefristete Aufenthaltserlaubnis<br>bis..... | <input type="checkbox"/> befristete Aufenthaltserlaubnis |
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsberechtigung<br>für.....           | <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbewilligung          |
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbefugnis                           | <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung           |
| <input type="checkbox"/> Duldung                                       | <input type="checkbox"/> Touristenvisum                  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges ( z.B.<br>illegal).....<br>.....    |  |

**Wohnsituation**.....  
.....

**Lebensunterhalt  
durch**.....  
.....

**Schulden** ..... bekannte Höhe in  
DM.....

**z.Zt. ist HzE/HfjV gewährt und zwar**  
seit.....in Form  
von.....nach §§.....KJHG

**es wurde HzE/HfjV gewährt in der Zeit**  
von.....bis..... in Form  
von.....nach §§.....KJHG

**bisherige justizielle Maßnahmen (soweit JGH bekannt)**  
Entscheidung  
vom.....Maßnahme.....  
.....

.....  
.....  
**Besonderheiten** (gesundheitliche Probleme, Analphabet etc.)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## 2.1 Verschonungsaufgabe/Betreuungsweisung/Projektweisung

**Verschonungsaufgabe** (§ 116 StPO)                      Beschluß  
vom.....

**Betreuungsweisung** (§ 10, Abs. 1, Nr. 5 JGG)      rechtskräftig  
seit.....  
.....Monate     kombiniert mit

.....  
 **Projektweisung/STK** (§ 10, Abs. 1, Nr. 6 JGG)      rechtskräftig  
seit.....  
.....Monate     kombiniert  
mit .....

**Delikt(e)** §§.....

**Datum der letzten Tat**.....

**Zielabsprachen** (z. B. Schuldenregulierung, Drogenberatung, Schul-,  
Ausbildungs-, Arbeitsplatzsuche,

Wohnungssuche, Veranlassen von Hilfen, Teilnahme an  
Gruppenarbeit)

.....  
.....  
.....  
.....

**Verlauf der Maßnahme/Ergebnisse** (z. B. Teilnahme an der Gruppenarbeit,  
Einhalten der Absprachen, Kontakthäufigkeit,  
Erreichung der Ziele, Mißerfolge):

.....



### 3) Kurzkonzept KST

#### **Konfrontatives Soziales Training**

Das Konfrontative Soziale Training ist eine deliktübergreifende Behandlungsmaßnahme für mehrfachauffällige jugendliche Delinquenten und für Ersttäter, die gravierende Straftaten begangen haben. Die Teilnehmer müssen sich aktiv in die Gruppenarbeit einbringen und sollen sich ihrer eigenen Verantwortung bezüglich ihrer Taten und ihrer momentanen Lebenssituation bewusst werden. Grundlage für eine Teilnahme am KST ist eine Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG oder nach § 23 JGG (die Weisung als Bewährungsaufgabe).

##### **Dauer**

Der Konfrontative Soziale Trainingskurs erstreckt sich über die Dauer von 24 Sitzungen (6 Monate), die einmal die Woche stattfinden und auf mindestens 3 Stunden angesetzt sind.

##### **Beginn eines Kurses**

Das KST ist ein geschlossener Kurs, neue Teilnehmer können während eines laufenden Kurses nicht aufgenommen werden. Ein neuer Kurs startet, wenn der aktuelle Kurs beendet ist und es genug Anmeldungen für den nächsten Kurs gibt.

##### **Zielgruppe**

Das KST richtet sich an Ersttäter, die gravierende Straftaten begangen haben sowie an Jugendliche die vor einer Haftstrafe (bzw. Jugendarrest) stehen.

Das KST richtet sich ebenso an Jugendliche die vor einer Weisung als Bewährungsaufgabe stehen. Um eine sinnvolle Gesprächsstruktur zu schaffen, sollten die Teilnehmer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sowie kognitiv im Stande sein dem Gruppengeschehen zu folgen.

##### **Ausschlusskriterien**

Stark Alkoholabhängige und Konsumenten harter Drogen werden nicht aufgenommen, ebenso Jugendliche mit ausgeprägten und extremen psychischen Störungen und Jugendliche die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden.

## 4) Kurzkonzzept KSTM

### Zielgruppenbeschreibung KST für Mädchen und junge Frauen

Mädchen/junge Frauen ...

- die bereits mehrfach straffällig geworden sind und bereits ergriffene Maßnahmen bisher keine Wirkung gezeigt haben.
- die aufgrund ihrer Lebensgeschichte einen Mangel an emotionaler Zuwendung und Förderung erfahren haben
- mit fehlendem Unrechtsbewusstsein
- die in defizitären Familienzusammenhängen aufwachsen
- mit fehlender Zukunftsperspektive
- deren Lebenssituationen durch ökonomische Problemlagen, sowie schulische oder berufliche Misserfolgserlebnisse gekennzeichnet sind.
- die Probleme in lebenspraktischen Bereichen haben
- die sich verstärkt abweichend in Schulen, sozialem Nahraum oder Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe verhalten

Die Teilnehmerinnen müssen dem Inhalt der Sitzungen sprachlich und kognitiv folgen können.

### Ausschlusskriterien

- ausgeprägte psychische Erkrankungen
- schwere Alkohol- & Drogensucht
- extreme Missbrauchserfahrungen

### Ziele

- Ausbau der Handlungskompetenz
- Unterstützung der weiblichen Identitätsfindung
- Die Weiterentwicklung des moralischen Bewusstsein

KST ist eine Maßnahme gemäß § 10 Abs.1 Nr.6 JGG. Der Trainingskurs erstreckt sich über die **Dauer von 24 wöchentlich** stattfindenden **Sitzungen von je 3 Stunden**, bedarf also einer Weisung von mindestens 6 Monaten.

Das Alter der Teilnehmerinnen sollte **16 bis 20 Jahre** betragen, die **Gruppengröße** bei **mindestens 8 höchstens jedoch 12 Teilnehmerinnen** liegen.

**Beginn des ersten Kurses: Mi. 29.3.06, 17.00 Uhr**

## 5) Kurzkonzept Bewerbungs- und Motivationstraining

### **Terminplan für das Motivations- und Bewerbungstraining**

Das Motivations- und Bewerbungstraining startet wieder im Februar und wird zwei Mal pro Woche, dienstags und freitags ab 9:00 bis 12:15 Uhr stattfinden. Jeder Kurs beinhaltet 12 Sitzungen.

Erster Kurs vom 21.02.2006 bis 31.03.2006

Zweiter Kurs vom 04.04.2006 bis 12.05.2006

Dritter Kurs vom 16.05.2006 bis 23.06.2006

Vierter Kurs vom 15.08.2006 bis 22.09.2006

#### **4. Was wollen wir mit unserem Projekt erreichen? (Soll-Zustand)**

In unserem Projekt wollen wir die ProjektteilnehmerInnen motivieren, ihre Lebenslagen und Lebensvorstellungen zu reflektieren und im Anschluss daran, neue Perspektiven zu finden. Auf dieser Grundlage wollen wir die Teilnehmer unterstützen, sich kompetent um einen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu bewerben. Damit sie dies erreichen, unterstützen wir sie dabei mit den relevanten Institutionen wie z. B. den Kontakt mit ARGE oder anderen Ämtern Kontakt aufzunehmen und mit diesem zu kooperieren. Sie sollen während des Bewerbungs- und Motivationstrainings lernen, ihre persönlichen Ressourcen zu erkennen. Wir gehen davon aus, dass die TeilnehmerInnen beruflich motiviert werden, wenn ihnen bewusst wird, welche Stärken sie haben und wie sie diese beruflich einsetzen können. Durch Vermittlung von Kommunikationstechniken und Tugenden helfen wir ihnen dabei, selbstbewusst und in ihrem Verhalten und Sprache angemessen aufzutreten, um in das Berufs- und Arbeitsleben integriert zu werden. Durch das gründliche Einüben von Recherchieren, Bewerbungsschreiben und das Trainieren von Vorstellungsgesprächen sollen sie künftig auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet sein.

#### **4.1 Zielgruppe**

Das sind Jugendliche und Heranwachsende (16 – 20 Jahre), die in der Jugendgerichtshilfe eine Maßnahme gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG erfüllen müssen. Die Teilnehmer des Kurses sind Jugendlichen und junge Erwachsene, die den Anschluss an die Gesellschaft aus unterschiedlichen Gründen verloren haben. Das bedeutet, dass sie weder Schule, Ausbildung noch Arbeit haben und sehr oft keine Sozialleistungen beziehen. Der Weg zurück ist kompliziert und für sie nicht mehr nachvollziehbar, sie sind oft gescheitert und glauben nicht mehr, dass ihnen jemand helfen möchte, ihre Probleme in Griff zu bekommen.

**Gruppengröße 6-8 TeilnehmerInnen**

6) Erlaubnis der Bürgerschaftskanzlei für die Verwendung der Drucksachen für diese Arbeit  
(E-Mail erhalten am 08.02.2007, Original zur Aufbewahrung auf meinem PC)

Liebe Frau Flint,

sie können folgende Datenbanken für ihre Diplomarbeit nutzen:

Web-Client der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft

<https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>

und den Parlamentsspiegel

[http://www.parlamentsspiegel.de/portal/Parlamentsspiegel\\_neu/Webmaster/anfang.jsp](http://www.parlamentsspiegel.de/portal/Parlamentsspiegel_neu/Webmaster/anfang.jsp)

Ältere Materialien können in unserem Lesesaal kostenlos eingesehen werden. Kopiermöglichkeiten sind vorhanden.

Sie finden uns an der Infotheke im Rathaus, 3. Stock, Raum 344.

Öffnungszeiten der Parlamentsdokumentation und Parlamentsbibliothek:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

und während der Plenarsitzungen 9:00 bis Sitzungsende, spätestens bis 21:00 Uhr.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen  
Anke Schulz

Bürgerschaftskanzlei  
Parlamentsdokumentation  
Rathausmarkt 1  
20095 Hamburg  
TEL: 040/428 31 - 3000  
FAX: 040/428 31 - 1660  
Mail to: [infodienste@bk.hamburg.de](mailto:infodienste@bk.hamburg.de)

## 7) Erklärung über die abweichende Schriftgröße dieser Arbeit

Abweichend von den Vorgaben des Fachbereiches Sozialpädagogik wurde diese Arbeit in Schriftgröße 14 verfasst. Dies ist mit den Prüfern so abgesprochen worden. Das Volumen von 92 Seiten in Schriftgröße 14 entspricht einem Volumen von ca. 65 Seiten in Schriftgröße 12. Somit bewegt sich diese Arbeit im vorgegebenen Bereich, was den Umfang angeht.